

93.048

Botschaft über die Genehmigung verschiedener Wirtschaftsvereinbarungen

vom 19. Mai 1993

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) erstattet der Bundesrat innert sechs Monaten der Bundesversammlung Bericht über Abkommen, die er vorläufig anwendet. Gestützt darauf unterbreiten wir Ihnen hiermit eine Botschaft zur Genehmigung folgender Wirtschaftsvereinbarungen:

- Freihandelsabkommen vom 21. Dezember 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Estland, das die Schweiz seit 1. April 1993 vorläufig anwendet (Ziff. 1 und Beilage 1);
- Freihandelsabkommen vom 22. Dezember 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland, das die Schweiz seit 1. April 1993 vorläufig anwendet (Ziff. 1 und Beilage 1);
- Freihandelsabkommen vom 24. November 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Litauen, das die Schweiz seit 1. April 1993 vorläufig anwendet (Ziff. 1 und Beilage 1);
- Abkommen vom 10. Dezember 1992 zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien mit Verständigungsprotokoll vom 10. Dezember 1992 sowie



Vereinbarung vom 12. März 1993 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Rumänien über Abmachungen im Agrarbereich; die Schweiz wendet diese Vereinbarungen seit 1. Mai 1993 vorläufig an (Ziff. 2 und Beilage 2);

- Internationales Zuckerabkommen 1992 vom 20. März 1992, das die Schweiz seit 20. Januar 1993 vorläufig anwendet (Ziff. 3 und Beilage 3);
- Protokoll vom 9. Dezember 1992 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, das die Schweiz seit 1. Januar 1993 vorläufig anwendet (Ziff. 4 und Beilage 4).

Wir beantragen Ihnen, die Bundesbeschlüsse zu diesen Abkommen samt Anhängen (Beilagen 1 - 4) zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

19. Mai 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

Uebersicht

Die drei bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen haben zum Ziel, zur Förderung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen beizutragen. Sie kommen den Bemühungen der baltischen Staaten entgegen, ihre Handelsbeziehungen zu Westeuropa schrittweise auszubauen. Die Abkommen umfassen Industrieprodukte, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte. Im Agrarsektor wurden keine konkreten Vereinbarungen getroffen. Durch die Abkommen werden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf den betroffenen Waren beidseitig vollständig, also symmetrisch, beseitigt. Da die nordischen EFTA-Staaten vorerst auf bilaterale Freihandelslösungen drängten, sah sich die Schweiz veranlasst, ebenfalls den bilateralen Weg zu wählen in der Erwartung, später zu einer Regelung im Rahmen der EFTA zu gelangen. Die Abkommen werden seit 1. April 1993 vorläufig angewendet.

Durch das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien soll Rumäniens Uebergangsprozess zur Marktwirtschaft unterstützt werden. Gleichzeitig wird der parallelen Vorgehensweise der Europäischen Gemeinschaft in ihren Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas Rechnung getragen. Das Abkommen umfasst Industriegüter, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte. Es ist asymmetrisch ausgestaltet: Die EFTA-Staaten gewähren Rumänien mit dem Inkrafttreten des Abkommens bedeutende Zugeständnisse, während die Konzessionen Rumäniens den EFTA-Staaten stufenweise über eine Periode von zehn Jahren eingeräumt werden. Nebst den Vorschriften über den Abbau von Zöllen und mengenmässigen Beschränkungen enthält das Abkommen auch Bestimmungen über den Wettbewerb, die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, das öffentliche Beschaffungswesen, den Schutz des geistigen Eigentums sowie über Dienstleistungen und Investitionen. Der Agrarsektor bildet Gegenstand einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Rumänien. Die Rumänien eingeräumten Zugeständnisse

beschränken sich ausschliesslich auf die Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen. Die Schweiz wendet sowohl das Freihandelsabkommen als auch die bilaterale Agrar-Vereinbarung seit 1. Mai 1993 vorläufig an.

Die Schweiz ist seit 1990 Mitglied des Internationalen Zucker-Uebereinkommens von 1987, das durch das vorliegende Uebereinkommen von 1992 abgelöst wird. Seine Ziele bestehen unverändert darin, die Zuckerindustrie insbesondere in den Entwicklungsländern zu fördern und durch die Veröffentlichung von Produktions- und Handelsstatistiken sowie Analysen über den Weltzuckermarkt die Markttransparenz zu verbessern. Wie sein Vorgänger enthält das Uebereinkommen keine Marktregulierungs-Bestimmungen. Für die schweizerische Beteiligung sprechen handels- und entwicklungspolitische Gründe; sie ist Ausdruck des Willens zur Zusammenarbeit bei der Lösung der Probleme, denen die Zuckerwirtschaft weltweit begegnet.

Das 1973 im Rahmen des GATT ausgehandelte multilaterale Abkommen über den Textilhandel sowie seine Protokolle von 1986 und 1989 werden durch das Protokoll vom 9. Dezember 1992 um ein weiteres Jahr bis Ende 1993 verlängert. Die Verlängerung wurde nötig, da die Uruguay-Runde noch nicht abgeschlossen und somit auch das im Entwurf der Schlussakte dieser Runde vorgesehene Textilabkommen nicht Geltung erlangen konnte. Mit der Verlängerung wird weiterhin eine gewisse Stabilität im internationalen Textil- und Bekleidungshandel erreicht. Die Schweiz hat als Mitglied des Abkommens allerdings nie von dessen Möglichkeiten, Importe zu beschränken, Gebrauch gemacht.

Mit dieser Botschaft werden die erwähnten Abkommen der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Botschaft**1 Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen****11 Allgemeiner Teil****111 Ursprung der Abkommen**

Die drei baltischen Republiken Estland, Lettland und Litauen haben im August 1991 ihre Unabhängigkeit zurückerlangt. Es besteht jedoch weiterhin eine starke wirtschaftliche Verflechtung mit den anderen ehemaligen Sowjetrepubliken, insbesondere mit der Russischen Föderation. Aus diesem Grunde bemühen sich die drei baltischen Staaten, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu Westeuropa schrittweise auszubauen und zu intensivieren. Sie erhoffen sich dadurch eine Beschleunigung des Loslösungsprozesses von Russland und Unterstützung im Umbau ihrer Wirtschaftssysteme. Gleichzeitig streben sie engere Beziehungen zum GATT an, um ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen in Zukunft auch weltwirtschaftlich abzustützen.

Im Dezember 1991 unterzeichneten die EFTA-Staaten mit den baltischen Republiken Zusammenarbeitserklärungen. Darin äusserten sie ihren Willen, die wirtschaftlichen Beziehungen zu vertiefen und die Reformen in diesen Ländern zu unterstützen. Zu diesem Zweck organisierte die EFTA beispielsweise im Mai 1992 in den baltischen Staaten ein Seminar über Handelspolitik. Auch leistete sie in Zusammenarbeit mit der EG technische Unterstützung für den Aufbau von Zollverwaltungen; die Eidg. Zollverwaltung stellte für diese Programme mehrere Experten zur Verfügung. Ferner nahmen im Sommer 1992 mehrere Aussenwirtschaftsexperten aus dem baltischen Raum an einem GATT-Seminar über Handelspolitik teil, welches von der Schweiz finanziert wurde. Schliesslich konnten im Sommer/Herbst 1992 sechs Marken- und Patentrechtsspezialisten im Bundesamt für geistiges Eigentum ausgebildet werden.

Während die EFTA-Staaten mit Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien nach der Unterzeichnung ähnlicher

Zusammenarbeitserklärungen in einem nächsten Schritt Verhandlungen über Freihandelsabkommen aufnahmen, die inzwischen alle abgeschlossen werden konnten, war ein gleiches Vorgehen gegenüber den drei baltischen Republiken nicht möglich, weil die nordischen EFTA-Staaten vorerst auf bilaterale Freihandelslösungen drängten. Um einer daraus entstehenden Diskriminierung schweizerischer Erzeugnisse auf den baltischen Märkten vorzubeugen, sah sich die Schweiz veranlasst, ebenfalls den bilateralen Weg zu wählen.

Es bestehen allerdings Bestrebungen, die bilateralen Freihandelsabkommen mit den drei baltischen Staaten in den Rahmen der EFTA zu stellen. Die Schweiz würde eine solche Multilateralisierung begrüßen. Sie hat deshalb darauf geachtet, die vorliegenden Abkommen inhaltlich möglichst auf die Vereinbarungen zwischen den nordischen EFTA-Staaten und den baltischen Republiken abzustimmen. Letztere lassen sich übrigens im Ansatz weitgehend vom Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit der ehemaligen Tschechoslowakei leiten.

112 Wirtschaftliche Lage in den baltischen Republiken

Obwohl Estland, Lettland und Litauen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur Gemeinsamkeiten aufweisen, bleiben alle drei Länder hinsichtlich ihrer Versorgung mit Rohstoffen und Halbfabrikaten vorläufig weitgehend von den früheren Sowjetrepubliken abhängig. Besonders deutlich kommt dies bei den Energieimporten zum Ausdruck. Als erschwerend fällt die in der Sowjetunion praktizierte Arbeitsteilung ins Gewicht, welche u.a. zur Folge hatte, dass zahlreiche baltische Erzeugnisse in Betrieben anderer vormaliger Sowjetrepubliken weiter zu bearbeiten oder Vorprodukte von dort zu beziehen waren.

Die baltischen Republiken verfügen über eine im Vergleich zu früheren sowjetischen Verhältnissen relativ gut entwickelte Leichtindustrie, beispielsweise im Elektronik- und Textilsektor. Von Bedeutung sind auch die Holzverarbeitung und die Fischerei. Lettland verfügt über wichtige eisfreie Häfen, über welche sibirisches Erdöl und Erdgas exportiert und Getreide importiert werden. In baltischen Häfen werden auch Exportprodukte zentralasiatischer GUS-Republiken, z.B. Baumwolle, verschifft. In Litauen

befinden sich zwei Kernkraftwerke sowie eine Erdölraffinerie. Obwohl es in den baltischen Staaten nur wenig Schwerindustrie gibt, ist die Umwelt stark verschmutzt.

Infolge des Umbaus ihrer Wirtschaftssysteme befinden sich die baltischen Republiken in einer schweren Krise. Die Rezession wurde durch den massiven Anstieg der Energiepreise Anfang 1992, die Dürre im Laufe des Sommers 1992 sowie durch den allgemeinen Zusammenbruch der Handelsbeziehungen mit den ehemaligen Sowjetrepubliken zusätzlich verschärft. Nachdem die baltischen Staaten bereits 1991 eine Verminderung des Bruttoinlandprodukts um 13 Prozent hinnehmen mussten, erfolgte 1992 ein weiterer Rückgang um über 30 Prozent. Besonders stark schrumpfte die Industrieproduktion infolge der Rohstoffengpässe, des Ausbleibens von Energielieferungen und der verlorenen Absatzmärkte.

Solange die baltischen Republiken in der "Rubelzone" verblieben, war eine eigenständige Wirtschaftspolitik von vornherein unmöglich. Die Stabilisierung der Wirtschaft gestaltete sich aber auch aus anderen Gründen schwierig. Dank ihrer Monopolstellung konnten die Betriebe die Preisliberalisierung Anfang 1992 zu massiven Preiserhöhungen missbrauchen. Dies erlaubte ihnen, trotz des Produktionsrückgangs in der Gewinnzone zu verbleiben und einen Abbau des Personals zu vermeiden. Die Arbeitslosigkeit ist in den baltischen Staaten daher noch relativ gering, doch besteht eine beträchtliche versteckte Arbeitslosigkeit. Es ist zu erwarten, dass es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenquote kommt, wenn einmal die Restrukturierung zu greifen beginnt. Die Inflationsraten verzeichneten für europäische Verhältnisse 1991 und 1992 ein ungewohntes Wachstum: Mitte 1992 lagen die Preise um etwa 1000 Prozent über dem Vorjahresniveau. Gegen Ende 1992 konnte jedoch eine Verminderung der monatlichen Inflationsraten verzeichnet werden.

Estland war der erste der aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen Staaten, der im Juni 1992 die Einführung einer eigenen Währung wagte, nachdem zuvor die Preise freigegeben und der Staatshaushalt dank eines fast vollständigen Abbaus der Subventionen ins Gleichgewicht gebracht worden waren. Die estnische Krone, deren Austauschverhältnis an die DM gebunden ist, blieb seit ihrer Einführung erstaunlich stabil.

In *Lettland* präsentiert sich die Lage des Staatshaushalts infolge des enormen Finanzierungsbedarfs der maroden Staatsbetriebe und des Rückgangs der Steuereinnahmen als schwierig. Mit der Einführung einer Übergangswährung im Juli 1992 versuchte sich Lettland von der Rubelinflation abzukoppeln. Die neue Währung "Lats" wird, eine Stabilisierung der Wirtschaft vorausgesetzt, im Laufe des Jahres 1993 eingeführt werden.

In *Litauen* stiess die Austeritätspolitik der von der Volksfront "Sajudis" gebildeten Regierung auf wenig Verständnis seitens der Bevölkerung, was dazu führte, dass die Wahlen Ende Oktober 1992 von der Litauischen Demokratischen Arbeiterpartei - der Nachfolgeorganisation der ehemaligen KP - gewonnen wurden. Die neue Regierung hat aber bekräftigt, dass sie den Reformkurs grundsätzlich fortzuführen gedenkt. Auch Litauen beabsichtigt, in nächster Zukunft eine eigene Währung - den "Litas" - einzuführen.

In bezug auf die strukturellen Wirtschaftsreformen stehen die baltischen Republiken noch am Anfang. Mit der Verabschiedung von Gesetzen über Unternehmensgründung, Auslandsinvestitionen, Bankenwesen, Wettbewerb, Konkurs usw. werden jedoch allmählich die Rahmenbedingungen für eine funktionierende Marktwirtschaft geschaffen. Zahlreiche neue Privatbetriebe sind bereits gegründet worden; sie erbringen einen ständig grösser werdenden Anteil am Bruttoinlandprodukt dieser Länder.

Noch schwieriger gestaltet sich die Privatisierung der Staatsbetriebe, die oft kaum überlebensfähig sind, aber weiterhin grosse Mengen an Ressourcen verzehren. Investitionskapital ist in den drei baltischen Staaten knapp; 1992 sackte das Investitionsvolumen beträchtlich ab. Ausländische Investitionen, in welche grosse Erwartungen gesetzt werden, sollten Gegensteuer geben und zudem dazu beitragen, den wirtschaftlichen Loslösungsprozess von der ehemaligen Sowjetunion zu beschleunigen.

113 Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit den baltischen Republiken

Die Bedeutung der baltischen Republiken im schweizerischen Aussenhandel ist vorderhand gering. Bis Ende 1991 wurde der Handel mit diesen nicht

separat erfasst. Erst seit 1992 liegen Zahlen über den bilateralen Warenverkehr zwischen der Schweiz und diesen Ländern vor. Die schweizerischen Ausfuhren nach den drei baltischen Staaten beliefen sich 1992 auf gesamthaft 13,3 Millionen, die Einfuhren auf 3,7 Millionen Franken.

Davon entfielen auf *Estland* Exporte in der Höhe von 2,9 Millionen Franken, wovon 47 Prozent auf Maschinen, 23 Prozent auf pharmazeutische Produkte und 16 Prozent auf chemische Erzeugnisse. Die Importe aus Estland beliefen sich auf 1 Million Franken. Dabei bildeten neben landwirtschaftlichen Produkten vor allem Möbel sowie Textilien und Bekleidung einen massgeblichen Anteil.

Lettland importierte 1992 für 2,5 Millionen Franken Waren aus der Schweiz. Davon entfielen 58 Prozent auf Maschinen und je 12 Prozent auf Metalle und Metallwaren sowie landwirtschaftliche Produkte. Die schweizerischen Einfuhren aus Lettland betrugen 1,8 Millionen Franken. Den mit Abstand grössten Anteil daran hatten mit 85 Prozent Seidenabfälle, gefolgt von Metallen und Metallwaren.

Die schweizerischen Ausfuhren nach *Litauen* beliefen sich 1992 auf 7,9 Millionen Franken. Maschinen hatten einen Anteil von 42 Prozent, chemische Erzeugnisse 40 Prozent und Fahrzeuge 11 Prozent. Die Importe aus Litauen betrugen 900'000 Franken, wobei Früchte, Metalle und Metallwaren, Textilien und Platin Schwergewichte bildeten.

Im Rahmen des Zweiten Hilfskredits zugunsten der mittel- und osteuropäischen Staaten (800 Millionen) gewährt die Schweiz den drei baltischen Republiken eine nicht-rückzahlbare Finanzhilfe in der Höhe von je 10 Millionen Franken für die Finanzierung von schweizerischen Lieferungen in den Bereichen Umwelt, Gesundheit, Infrastruktur und Energie, Transportwesen und Telekommunikation, Kreditgarantien in der Höhe von gesamthaft 30 Millionen Franken sowie technische Hilfe in der Höhe von gesamthaft etwa 10 Millionen Franken, deren Schwergewicht bei der Reform des Bankensystems und der Förderung von kleineren Unternehmen liegt.

Mit allen drei Ländern sind ebenfalls Investitionsschutzabkommen abgeschlossen worden, was die Vorausssehbarkeit und Stabilität der Rahmenbedingungen für schweizerische Investoren erhöht.

Die Schweiz hat bereits im Jahre 1924 mit Lettland und 1925 mit Estland Handelsübereinkünfte abgeschlossen, welche eine sehr breit gefasste Meistbegünstigungsklausel enthalten. Eine Kündigung dieser Verträge erweist sich solange als nicht angezeigt, als Estland und Lettland nicht GATT-Vertragsparteien sind.

12 Besonderer Teil

121 Verhandlungsverlauf

Die Freihandelsverhandlungen wurden mit Estland im August, mit Litauen und Lettland im September 1992 aufgenommen. Als Grundlage diente jeweils ein von schweizerischer Seite unterbreiteter Vertragsentwurf. Nach zwei Verhandlungsrunden mit jedem Land - die erste fand jeweils im betreffenden baltischen Staat, die zweite in Bern statt - konnten die Abkommen im Oktober (Estland und Litauen) und im November 1992 (Lettland) paraphiert werden. Das Freihandelsabkommen mit Litauen wurde am 24. November, diejenigen mit Estland und Lettland wurden am 21. bzw. 22. Dezember 1992 unterzeichnet.

Gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) haben wir am 20. November bzw. 14. Dezember 1992 beschlossen, die Freihandelsabkommen mit Litauen, Lettland und Estland vom 1. April 1993 an vorläufig anzuwenden. Die vorläufige Anwendung ist notwendig, um zu vermeiden, dass schweizerische Exportprodukte gegenüber Erzeugnissen aus den nordischen Staaten, deren Freihandelsverträge mit den baltischen Republiken bereits Rechtskraft erlangt haben, diskriminiert werden.

122 **Inhalt der Abkommen**

Die Freihandelsabkommen mit Estland, Lettland und Litauen (vgl. Anhänge 1 bis 3 zu Beilage 1) sehen die *Errichtung von Freihandelszonen* (Art. 1) zwischen der Schweiz und jedem dieser Staaten vor. Die auf Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Staaten fussenden Abkommen haben zum Ziel, durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten zu fördern.

Die Abkommen umfassen *Industrieprodukte, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse* sowie *Fische und andere Meeresprodukte* (Art. 2) schweizerischen oder baltischen Ursprungs.

Bezüglich der *industriellen Erzeugnisse* (Art. 2 Bst. a und Anhang I) verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre *Einfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung* (Art. 4 Ziff. 2) mit Inkrafttreten der Abkommen zu beseitigen.

Für die *verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse* (Art. 2 Bst. b und Protokoll A) aus den baltischen Republiken hat die Schweiz eine Behandlung zugelassen, die jener entspricht, die im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG vorgesehen ist. Da die baltischen Republiken nicht über eine der Schweiz vergleichbare Einfuhrregelung ("Schoggigesetzmechanismus") verfügen, unterliegt die Einfuhr verarbeiteter Agrarprodukte in die baltischen Staaten den normalen Tarifansätzen. Die baltischen Staaten haben aber eingewilligt, allfällige Zugeständnisse an andere EFTA-Staaten oder an die EG auf die Schweiz auszudehnen.

Was die *Fische und anderen Meeresprodukte* (Art. 2 Bst. c und Anhang II) angeht, beseitigt die Schweiz mit Inkrafttreten der Abkommen auf Salzwasserfischen, Karpfen, Aal, Salm sowie auf gefrorenen Fischfilets Zölle und Abgaben. Auf Süswasserfischen sowie auf Fetten, Ölen und Fischmehl wird indessen das bestehende Einfuhrregime unverändert beibehalten.

Die *Ursprungsregeln* und die *Verfahren für die administrative Zusammenarbeit* (Art. 3 und Protokoll B) entsprechen denjenigen des Anhangs B zur

EFTA-Konvention und, von wenigen "EFTA-spezifischen" Details abgesehen, denjenigen des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG von 1972. Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter den drei baltischen Republiken ist die diagonale Kumulation mit Vorprodukten aus allen drei baltischen Ländern und der Schweiz vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass die baltischen Republiken untereinander ein administratives Übereinkommen zur Verwaltungszusammenarbeit im Ursprungsbereich abschliessen. Diese Ursprungsregeln sind deckungsgleich mit denjenigen, die in den bilateralen Freihandelsabkommen nordischer EFTA-Staaten mit den baltischen Republiken enthalten sind. Damit steht einer späteren Multilateralisierung der bilateralen Freihandelsabkommen einzelner EFTA-Staaten mit den baltischen Republiken nichts entgegen.

Im übrigen sind diese Ursprungsregeln (von wechselnden Kumulationsmöglichkeiten abgesehen) identisch mit denjenigen, welche aufgrund der neuen Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit mittel- und osteuropäischen Ländern zur Anwendung gelangen. Die spätere Einführung einer paneuropäischen Kumulation wäre deshalb mit den vorliegenden Freihandelsabkommen vereinbar.

Die *Fiskalzölle* (Art. 4 Ziff. 3) werden wie die Einfuhrzölle beseitigt. Ausgenommen bleiben die von der Schweiz notifizierte Fiskalzölle (Protokoll C). Die Vertragsparteien können den bei der Einfuhr erhobenen Fiskalanteil eines Zolles in eine interne Abgabe umwandeln.

Auch die *Ausfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung* (Art. 5) werden beseitigt. Es dürfen keine neuen Ausfuhrzölle erhoben werden.

Im Unterschied zu Estland und Litauen erhebt Lettland auf gewissen Produkten (Gips- und Kalksteine, rohe Häute, Brenn- und Rohholz, gesägtes Holz sowie Metallabfälle) Exportzölle (Art. 5 Ziff. 2). Die betroffenen Produkte sind in einem Anhang zum Abkommen aufgeführt. Lettland verpflichtet sich, gegenüber der Schweiz keine höheren Exportzölle zu erheben als gegenüber Drittländern. Der Gemischte Ausschuss wird über einen Zeitplan zum Abbau dieser Exportzölle zu entscheiden haben.

Mit Inkrafttreten der Abkommen werden ebenfalls die *mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen* (Art. 6) zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten abgeschafft. Ausnahmen sind in einem Anhang aufgeführt.

Was die Anwendung von Gesetzen und Reglementierungen bezüglich Handel und Transport von Gütern im Inland betrifft, gewähren die Vertragsparteien einander die *Inländerbehandlung* (Art. 7).

Die Bestimmungen über *staatliche Monopole* kommerzieller Natur (Art. 10 und Protokoll D) verlangen, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, zwischen Staatsangehörigen der Vertragsparteien keine Diskriminierung besteht. Im Falle der Schweiz gelangt diese Klausel in bezug auf die kantonalen Salzregale und das Schiesspulvermonopol nur soweit zur Anwendung, als unser Land entsprechende Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes hätte übernehmen müssen.

Im *Agrarbereich* (Art. 11) wurden keine konkreten Vereinbarungen im Sinne der Gewährung von Konzessionen getroffen. Die Vertragsparteien können aufgrund von Empfehlungen der im Rahmen der Abkommen bestehenden Gemischten Ausschüsse über Massnahmen zur Förderung des Handels und der Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich entscheiden, dies allerdings in Berücksichtigung der nationalen Landwirtschaftspolitiken. Die Veterinär-, Sanitär- und Phytosanitärvorschriften sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden.

Die Vertragsparteien erachten die Liberalisierung des *öffentlichen Beschaffungswesens* (Art. 13) als wesentlichen Bestandteil der Abkommen. Die vorgesehenen Gemischten Ausschüsse sind mit der Ausarbeitung diesbezüglicher Richtlinien bis zum 31. Dezember 1995 betraut. Die Vertragsparteien bemühen sich, den entsprechenden im Rahmen des GATT ausgehandelten Übereinkommen beizutreten. Die Schweiz wird die einschlägigen GATT-Bestimmungen bereits ab Inkrafttreten auf die baltischen Staaten ausdehnen.

Gemäss den Bestimmungen über den *Schutz des geistigen Eigentums* (Art. 14) verpflichten sich die Vertragsparteien, einen nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten. Spezifische

Verpflichtungen sind in einem Anhang aufgelistet. Die Vertragsparteien gewähren den Angehörigen des anderen Vertragsstaates dieselbe Behandlung, die sie den Bürgern jedes anderen Drittstaates im Bereich des Immaterialgüterrechts einräumen. Von dieser Verpflichtung können bestehende bilaterale sowie bestehende oder künftige regionale Übereinkommen ausgenommen werden, sofern dies keine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei bewirkt.

Die Abkommen enthalten eine Reihe von Rahmenbestimmungen, welche ihre Funktionstüchtigkeit sicherzustellen haben: *Interne Steuern* (Art. 8), *Zahlungen* (Art. 12), *Wettbewerbsregeln* (Art. 15), *staatliche Beihilfen* (Art. 16), *Dumping* (Art. 17), *Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen* (Art. 22) sowie *Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen* (Art. 27).

Die Abkommen enthalten ferner Schutzklauseln und Ausnahmebestimmungen, welche sich üblicherweise in Freihandelsabkommen finden, wie *allgemeine Ausnahmen* (Art. 9), *Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse* (Art. 18), *Wiederausfuhr und ernste Versorgungsgespässe* (Art. 20), *Zahlungsbilanzschwierigkeiten* (Art. 21) sowie *Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit* (Art. 23). Falls bestimmte Wirtschaftssektoren, die einer *Strukturanpassung* (Art. 19) unterzogen werden, ernsthaft gefährdet sind, können die baltischen Republiken unter den in einem Anhang festgelegten Bedingungen ausserdem vorübergehende Schutzmassnahmen in Form von Importzöllen anwenden.

Der jeweils aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammengesetzte *Gemischte Ausschuss* (Art. 24) ist mit der Durchführung der Abkommen betraut. Er prüft insbesondere auch den weiteren Abbau von Handelsschranken zwischen den Vertragsparteien.

In einer *Evolutivklausel* (Art. 25) wird die Bereitschaft der Vertragsparteien ausgedrückt, ihre Beziehungen auszubauen und die Möglichkeit zu prüfen, diese Beziehungen auf Bereiche auszudehnen, die von den Abkommen nicht erfasst werden.

Die wachsende Bedeutung der *Dienstleistungen und der Investitionen* (Art. 26) wird von den Vertragsparteien anerkannt. Sie verpflichten sich, gemeinsam auf eine schrittweise Liberalisierung und gegenseitige Marktöffnung hinzuarbeiten. Dabei soll den einschlägigen Arbeiten im GATT Rechnung getragen werden.

Einzelne Fragen vorwiegend technischer Natur sind nicht in den Abkommen selbst, sondern in *Verständigungsprotokollen* geregelt, welche als Bestandteil der Übereinkünfte gelten (vgl. Anhänge 1 bis 3 zu Beilage 1). Die Verständigungsprotokolle enthalten Erläuterungen, welche die Auslegung und Anwendung des Protokolls über die Ursprungsregeln sowie einiger Vertragsbestimmungen wie beispielsweise über Zahlungen (Art. 12) zum Gegenstand haben.

Da Lettland und Litauen noch keine konvertible Währung eingeführt haben, ist diesen Ländern im Verständigungsprotokoll die Möglichkeit eingeräumt worden, im Zahlungsverkehr, falls erforderlich, vorübergehend Beschränkungen einzuführen, wobei diese nichtdiskriminierend angewandt werden und den gegenseitigen Warenaustausch so wenig wie möglich beeinträchtigen sollen.

Auf lettischen Wunsch wurde im Verständigungsprotokoll festgehalten, dass Bestimmungen des Freihandelsabkommens, welche mit denjenigen der Handelsübereinkunft aus dem Jahre 1924 nicht übereinstimmen, letzteren vorgehen.

13 **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen der Freihandelsabkommen mit den baltischen Staaten sind für die Schweiz gering. Die sich mit dem Inkrafttreten der Abkommen ergebenden Ausfälle an Zolleinnahmen auf aus diesen Ländern importierten Erzeugnissen belaufen sich auf rund 90'000 Franken (1992). Sie müssen mit den verbesserten Absatzmöglichkeiten der schweizerischen bzw. baltischen Industrien in Relation gesetzt werden.

14 **Legislaturplanung**

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991 - 1995 (BBl 1992 III 177) angekündigt worden.

15 **Bezug zu den anderen Instrumenten der Handelspolitik**

Aus GATT-rechtlicher Sicht wird mit den Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten insofern Neuland betreten, als diese noch nicht Mitglied des GATT sind, sondern nur über einen Beobachterstatus verfügen. Diese neue Situation gilt ebenso für entsprechende Abkommen, welche andere GATT-Mitgliedstaaten mit Estland, Lettland oder Litauen abgeschlossen haben. Die Schweiz geht aber davon aus, dass sich die vorliegenden Freihandelsabkommen mit Artikel XXIV des GATT, welcher die Bedingungen festlegt, unter denen Freihandelszonen errichtet werden können, vereinbaren lassen.

Da die Verträge inhaltlich denjenigen zwischen den nordischen EFTA-Staaten und den drei baltischen Republiken entsprechen, werden mit deren Inkrafttreten keine Divergenzen zwischen der Handelspolitik der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten, welche mit den baltischen Republiken ebenfalls Freihandelsverpflichtungen eingegangen sind, auftreten.

16 **Verhältnis zum europäischen Recht**

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss tangiert das europäische Recht nicht.

17 **Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein**

Die Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Estland, Lettland sowie Litauen haben auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

18 Veröffentlichung der Anhänge zu den Freihandelsabkommen mit den baltischen Staaten

Die Anhänge und Protokolle zu den Abkommen umfassen jeweils über 180 Seiten. Es handelt sich um Bestimmungen technischer Natur, so dass es unzweckmässig wäre, sie in der Gesetzessammlung und im Bundesblatt zu veröffentlichen (vgl. Art. 4 und Art. 14 Abs. 4 des Publikationsgesetzes, SR 170.512). Sie können jedoch bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden.

19 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage der Bundesbeschlüsse findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes sowie in Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss internationaler Verträge besitzt. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung für deren Genehmigung zuständig. Die vorliegenden Abkommen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten können unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden. Die Verständigungsprotokolle bilden integrierende Bestandteile der Abkommen. Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

2 Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien

21 Allgemeiner Teil

211 Ursprung des Abkommens

Als Folge der politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, welche Mittel- und Osteuropa im Laufe des Jahres 1989 erfasst haben, unterzeichneten die EFTA-Staaten am 13. Juni 1990 in Göteborg mit Polen, Ungarn und der damaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) Erklärungen über die gegenseitige Zusammenarbeit. Aehnliche Deklarationen wurden im Dezember 1991 mit Rumänien, Bulgarien und den baltischen Staaten unterzeichnet. In diesen Erklärungen bringen die EFTA-Staaten ihren Willen zum Ausdruck, mit den Staaten Mittel- und Osteuropas enge Beziehungen herzustellen und deren Reformen während des Übergangsprozesses zur Marktwirtschaft zu unterstützen.

Die Annäherung der EFTA-Staaten an die Länder Mittel- und Osteuropas erfolgte zu einer Zeit, in der die Europäische Gemeinschaft mit diesen Staaten Verhandlungen über Assoziationsabkommen aufnahm. Alle diese Assoziationsabkommen enthalten freihandelsrechtliche Bestimmungen; darüber hinaus sehen sie Zusammenarbeitsformen auf verschiedensten Gebieten wie Wirtschaft, Finanzen und Kultur vor. Zudem sollen sie die Aufnahme des politischen Dialogs fördern. Die EG und Rumänien unterzeichneten am 1. Februar 1993 ein Assoziationsabkommen. Die darin enthaltenen Bestimmungen über den Warenverkehr traten am 1. Mai 1993 in Kraft.

212 Wirtschaftliche Lage Rumäniens

Rumänien leidet seit 1990 unter einer schweren Wirtschaftskrise, deren Hauptursache im Zusammenbruch des auf das Ceaucescu-Regime zurückzuführenden Planwirtschaftssystems liegt. Der bereits 1989 einsetzende Rückgang der industriellen Produktion beschleunigte sich 1992 (- 15 % im Vergleich zu 1991); auch die Reallöhne sanken im gleichen Ausmass. Die Inflation nahm Ende 1992 infolge einer Ausweitung der Kreditvergaben und eines Abbaus der staatlichen Subventionen stark zu und erreichte eine

Jahresrate von 210 Prozent. Der Wechselkurs des Lei sank kontinuierlich von 200 Lei/Dollar zu Beginn 1992 auf 430 Lei/Dollar am Jahresende.

Diese negativen Ergebnisse dürfen indessen nicht über die ersten Erfolge hinwegtäuschen, welche seit 1990 und insbesondere unter der Regierung Stolojan (Oktober 1991 bis Oktober 1992) erzielt wurden. Letztere nahm eine schrittweise Liberalisierung der meisten Preise und des Aussenhandels sowie einen unpopulären Abbau des Subventionssystems vor. Sie traf ferner eine Reihe von Massnahmen institutioneller und gesetzgeberischer Natur, um den Reformprozess zu fördern. Im laufenden Jahr dürfte sich die Wirtschaftslage infolge des verlangsamten Rückgangs der industriellen Produktion und der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Produktion verbessern.

Für die Restrukturierung des industriellen Sektors wurde allerdings wenig unternommen. Die Privatisierung in grossem Massstab hat noch nicht begonnen; bisher wurde über kein einziges Unternehmen der Konkurs verhängt. Auch machen sich die verheerenden Folgen der Autarkiepolitik des Ceaucescu-Regimes, die darauf ausgerichtet war, sämtliche Einfuhren durch einheimische Produkte zu ersetzen, heute besonders stark bemerkbar. Die Überlebensfähigkeit zahlreicher Wirtschaftsbereiche ist fraglich, und viele Betriebe erfüllen die marktwirtschaftlichen Rentabilitätskriterien nicht. Die Arbeitslosenrate von 9 Prozent (1992) ist zwar im Vergleich zu anderen Staaten Mittel- und Osteuropas noch relativ tief. Sie dürfte aber mit der Restrukturierung des Produktionsapparates, welche vorrangig auf Bereiche wie die Stahlindustrie, die Raffinerien, die Chemie und den Maschinenbau gerichtet ist, zunehmen. Der Privatsektor, dessen Anteil am BIP Rumäniens 1992 gemäss der nationalen Statistikkommission 25 Prozent betrug, nahm vor allem in der Landwirtschaft (80 % an Grund und Boden wurden privatisiert) sowie im Bereich der Dienstleistungen an Bedeutung zu. Trotz der Privatisierung der Landwirtschaft ist Rumänien - einst der Getreidespeicher Osteuropas - jedoch immer noch Nettoimporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Obschon Rumänien nicht zu den am meisten verschuldeten Ländern Mittel- und Osteuropas gehört, ist seine finanzielle Lage schwierig. Die Investitionsbereitschaft seitens der privaten internationalen Finanzkreise ist sehr beschränkt; nur die internationalen Finanzinstitutionen (IWF, Weltbank,

G-24) gewähren Rumänien eine gewisse Unterstützung. Diese kommt indessen mehr dem Verbrauch als den Investitionen zugute.

Die 1991 eingetretene Verbesserung der Leistungsbilanz ist auf den Zusammenbruch des Handels in nicht-konvertibler Währung, in welchem Rumänien einen beträchtlichen Fehlbetrag aufwies, zurückzuführen. Diese Verbesserung setzte sich 1992 fort; sie war gekennzeichnet durch eine Zunahme der Ausfuhren (+ 7 %) und den Stillstand der Einfuhren (+ 0,1 %). Die Einfuhren werden über eine Devisenkontrolle überwacht; dadurch soll eine Verknappung von Energie und Nahrungsmitteln, wie sie während des Winters 1991 auftrat, vermieden werden. Somit bleibt der Gütertausch Rumäniens trotz der Liberalisierung des Aussenhandels Beschränkungen unterworfen, welche sowohl die Einfuhren (Devisenkontrolle) als auch die Ausfuhren (mengenmässige Beschränkungen für Erzeugnisse, deren Angebot auf dem einheimischen Markt mangelhaft ist) betreffen.

Die Erfolgsaussichten der makroökonomischen Stabilisierung hängen vom Willen der neuen Regierung ab, die Anfang 1992 eingeführte Reformpolitik fortzusetzen. Die drei Herausforderungen, denen sie sich vorrangig stellen sollte, sind: die Eindämmung der Inflation, die Schaffung günstiger Bedingungen für die Wiederaufnahme der Produktion sowie die Erhöhung der Fremdwährungsreserven, um die Anfälligkeit der Wirtschaft zu vermindern.

213 Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Rumänien

Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Rumänien ergab 1992 einen Aktivsaldo von 67 Millionen Franken zugunsten der Schweiz.

Die schweizerischen Ausfuhren nach Rumänien beliefen sich 1992 auf 85 Millionen Franken, was im Vergleich zu 1991 einer Steigerung um 10 Prozent entspricht. Der Maschinenexport verdoppelte sich 1992 und stellte mit 42 Prozent den grössten Teil der schweizerischen Ausfuhren nach Rumänien dar, gefolgt von chemischen Produkten (28 %) und Erzeugnissen der Papierindustrie (14 %).

Die schweizerischen Einfuhren aus Rumänien betragen 1992 18 Millionen Franken und waren gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig (- 2 %). Sie setzten sich zusammen aus Möbeln und Bettzeug (33 %), landwirtschaftlichen Erzeugnissen (24 %), Textilien und Bekleidung (9 %) sowie Metallen und Metallwaren (9 %).

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Rumänien und der Schweiz beruhen auf dem Abkommen vom 13. Dezember 1972 über den Wirtschaftsverkehr (AS 1973 605), worin beide Parteien ihren Willen bekunden, den Handelsverkehr auf der Grundlage der GATT-Regeln abzuwickeln. Das Abkommen wird mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens an Bedeutung verlieren.

Die Schweiz gewährt Rumänien im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer Zollbegünstigungen. Seit 1. Januar 1992 steht Rumänien im Genuss sämtlicher Vorteile dieses Präferenzsystems. Mit den vorliegenden Vereinbarungen werden für Rumänien die aufgrund des Allgemeinen Zollpräferenzsystems gewährten Begünstigungen dahinfallen. Im industriellen Bereich werden diese aber durch das Freihandelsabkommen ersetzt, das für die Schweiz diesbezüglich einer Konsolidierung der bis anhin unilateral gewährten Zugeständnisse gleichkommt. Auch im Agrarsektor (vgl. Ziff. 224) bilden gewisse Erzeugnisse, die bisher in den Genuss des genannten Präferenzsystems gelangten und die für Rumänien von grosser Bedeutung sind, Gegenstand von Konzessionen, welche die Schweiz aufgrund der bilateralen Vereinbarung einräumt.

Ein Investitionsschutzabkommen und ein Doppelbesteuerungsabkommen wurden am 8. April bzw. am 28. Mai 1992 paraphiert.

Im Rahmen des Zweiten Hilfskredites zugunsten der Staaten Mittel- und Osteuropas gewährt die Schweiz Rumänien eine nichtrückzahlbare Finanzhilfe für die Finanzierung schweizerischer Lieferungen in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit, Infrastruktur und Energie, Transporte und Fernmeldewesen. Die Schweiz beteiligt sich ferner an einem Trust Fund der Weltbank, welcher der Finanzierung der Ausbildung im Bankwesen dient.

Das Wachstumspotential des zurzeit noch bescheidenen Güteraustausches zwischen der Schweiz und Rumänien ist bedeutend. Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien wird dieses Potential verstärken, indem es den Zugang rumänischer Erzeugnisse zum schweizerischen Markt erleichtert. Den EFTA-Staaten öffnet das Abkommen schrittweise den rumänischen Markt, dessen Bedürfnisse an westlichen Erzeugnissen und Technologien während der wirtschaftlichen Übergangs- und Anpassungsperiode bedeutend sind. Schliesslich trägt das Abkommen dazu bei, in Rumänien marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Es unterstützt damit die in diesem Land im Gang befindlichen Wirtschaftsreformen in entscheidender Weise. Die Vereinbarung entspricht damit der von der Schweiz gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas verfolgten Politik der Öffnung und Unterstützung.

22 Besonderer Teil

221 Verhandlungsverlauf

Die verhältnismässig kurze Verhandlungsdauer von zwei Monaten ist vor allem dem Bestreben Rumäniens zuzuschreiben, durch einen raschen Abschluss von Abkommen mit den Staaten Westeuropas (EG und EFTA-Staaten) auf internationaler Ebene politische Anerkennung zu erlangen.

In den Verhandlungen berücksichtigten die EFTA-Staaten die Möglichkeit der Errichtung einer sich in Europa abzeichnenden grossen Freihandelszone für Industriegüter. Die EFTA-Staaten und die EG bemühten sich daher, in ihren Verhandlungen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas möglichst koordiniert vorzugehen. Diese Angehensweise erwies sich indessen nicht auf allen Gebieten als gangbar, vor allem nicht beim Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie bei einer Reihe horizontaler Abkommensbestimmungen, beispielsweise über Wettbewerb und staatliche Beihilfen. In diesen Bereichen verfügt die EG über ausgedehnte, auf dem Römer Vertrag gründende Kompetenzen, während in der EFTA diese Bereiche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die Vertragsparteien sahen daher eine gesonderte Behandlung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen vor.

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien sieht die Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1993 vor. Angesichts der politischen und wirtschaftlichen Interessenlage und insbesondere der Notwendigkeit, eine Diskriminierung auf dem rumänischen Markt gegenüber den Konkurrenten aus der EG zu vermeiden, haben wir gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über ausenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) am 7. Dezember 1992 bzw. 3. Februar 1993 beschlossen, das Freihandelsabkommen sowie die bilaterale Agrar-Vereinbarung vom 1. Mai 1993 an vorläufig anzuwenden.

222 **Inhalt des Abkommens**

Das EFTA-Rumänien-Abkommen entspricht in Aufbau und Inhalt den zwischen den EFTA-Staaten und der ehemaligen CSFR im März 1992 sowie mit Polen im Dezember des gleichen Jahres ausgearbeiteten Vertragswerken. Es sieht die *schrittweise Errichtung einer Freihandelszone* durch die EFTA-Staaten und Rumänien im Laufe einer am 31. Dezember 2002 endenden Übergangsperiode vor (Art. 1). Das auf Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Staaten sowie auf der Achtung demokratischer Grundsätze und der Menschenrechte fussende Abkommen hat insbesondere zum Ziel, durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien zu fördern. Es soll gerechte Wettbewerbsbedingungen für den Güteraustausch zwischen den Vertragsparteien gewährleisten und auf diese Weise durch die Beseitigung der Handelsschranken zur wirtschaftlichen Integration in Europa sowie zu einer harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beitragen.

Das Abkommen umfasst den *Industriesektor, die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Fische und andere Meeresprodukte* (Art. 2). Es ist insofern asymmetrisch gestaltet, als die EFTA-Staaten mit dessen Inkrafttreten Rumänien gewichtige Konzessionen einräumen, während die rumänischen Zugeständnisse erst im Verlauf der Übergangsperiode wirksam werden. Die Asymmetrie betrifft sowohl den Abbau der Zollschränken als auch die zeitliche Anwendung gewisser Abkommensbestimmungen, wie jene über Zahlungen, öffentliche Beschaffungen und staatliche Beihilfen.

Bezüglich der *industriellen Erzeugnisse* verpflichten sich die EFTA-Staaten, ihre *Einfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung* mit Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen (Art. 4). Ausgenommen sind Zölle auf sensiblen Produkten (hauptsächlich Textilien und Stahl), die von Österreich, Norwegen und Schweden einstweilen beibehalten werden (Anhang III). Rumänien verpflichtet sich seinerseits zu einem schrittweisen Zollabbau während der Übergangsperiode (Anhang IV).

Der Abbau der rumänischen Zölle erweist sich als recht komplex. Die Erzeugnisse sind in fünf verschiedene Kategorien aufgeteilt, welche unterschiedliche Zeitpläne aufweisen. Als Ausgangsgangszölle für den Zollabbau gelten die am 30. April 1993 angewandten Meistbegünstigungsätze. Die Produktelisten und Zeitpläne entsprechen praktisch jenen, welche in den Assoziationsabkommen der EG enthalten sind. Die Zeitpläne präsentieren sich für Rumänien wie folgt:

- Die erste Liste (Tabelle A) enthält Erzeugnisse, die grösstenteils in Rumänien nicht hergestellt werden. Die Zölle auf diesen Erzeugnissen werden mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt.
- Die zweite Liste (Tabelle B) enthält Erzeugnisse (beispielsweise chemische Produkte, Papier, Metalle, Maschinen, Uhren), für welche der Zollabbau bis zum 1. Januar 1998 in drei Etappen erfolgt.

Diese beiden Listen entsprechen einem auf 35 Prozent geschätzten Anteil der Ausfuhren von industriellen Erzeugnissen der EFTA-Staaten nach Rumänien im Jahr 1991. Die wichtigsten, für Rumänien bestimmten schweizerischen Exportprodukte sind in diesen Listen aufgeführt.

- Die dritte und die vierte Liste (Tabellen C und D) enthalten Kraftfahrzeuge, für die sich der Zollabbau bis zum Ende der Übergangsperiode erstreckt.
- Auf den in diesen vier Listen *nicht* aufgeführten Erzeugnisse muss Rumänien die Zölle vom 1. Januar 1996 an bis zum Ende der Übergangsperiode in sechs Etappen beseitigen.

Demgegenüber hat Rumänien aber mit Inkrafttreten des Abkommens alle Abgaben gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle aufzuheben, mit Ausnahme

einer Zollabgabe von 0,5 Prozent ad valorem, welche Ende 1995 um die Hälfte gekürzt und spätestens Ende 1997 beseitigt wird.

Den *verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen* (Art. 2 Bst. b) aus Rumänien wird eine Behandlung zuteil, die grundsätzlich jener entspricht, die in den Freihandelsabkommen der EFTA-Länder mit der EG vorgesehen ist (Protokoll A). Dies hat zur Folge, dass auf rumänischen Erzeugnissen der Industrieschutz aufgehoben wird, während zum Ausgleich der Preisunterschiede in den Grunderzeugnissen Einfuhrabgaben (sog. bewegliche Teilbeträge) erhoben werden, dies in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gesetzgebung jedes einzelnen EFTA-Staates und gemäss der je eigenen Konzessionsliste dieser Länder (für die Schweiz: Tabelle VI zum Protokoll A). In Ermangelung einer vergleichbaren Einfuhrregelung hat Rumänien eingewilligt, seine Zugeständnisse an die EG auf die EFTA-Staaten auszudehnen. Diese Konzessionen betreffen allerdings nur wenige verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ferner ist Rumänien bereit, die EFTA-Staaten an allen neuen Konzessionen teilhaben zu lassen, welche der EG für derartige Erzeugnisse künftig eingeräumt werden, sofern diese Zugeständnisse nicht aufgrund von Sonderbedingungen erfolgen.

Die EFTA-Staaten und Rumänien beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens die Einfuhrzölle und anderen Abgaben auf den meisten *Fischen und anderen Meeresprodukten* (Art. 2 Bst. c und Anhang II). Indessen haben sich alle Vertragsparteien gewisse Ausnahmen ausbedungen. So behält die Schweiz Einfuhrzölle auf Süsswasserfischen sowie auf Fetten, Ölen und Fischmehl bei (Anhang II Art. 5).

Die *Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit* (Art. 3 und Protokoll B) entsprechen den im EFTA-internen Verhältnis zur Anwendung gelangenden Bestimmungen (Anhang B zur Stockholmer Konvention). Sie sind im wesentlichen dieselben, wie sie im Freihandel der EFTA-Staaten mit der EG gelten. In gewissen Fällen sind besondere Kennzeichnungen auf den Ursprungsnachweisen erforderlich (Protokoll B Art. 24 und 25).

Bezüglich der Ursprungsregeln sieht das Protokoll B, Artikel 1, Kumulationsmöglichkeiten nicht nur mit Halbfabrikaten aus den EFTA-Ländern und

Rumänien, sondern auch aus Bulgarien vor. Die Voraussetzungen für eine derartige Kumulation (gleiche Ursprungsregeln in den Abkommen der EFTA-Staaten mit Bulgarien und Rumänien sowie administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden dieser beiden Länder) sind zurzeit aber noch nicht erfüllt. Im Rahmen des Freihandelsabkommens wird daher vorläufig lediglich eine diagonale Kumulation mit Halbfabrikaten aus den EFTA-Staaten und Rumänien möglich sein. Die EFTA-Staaten und Rumänien beabsichtigen indessen, in einem weitergesteckten Rahmen die Ursprungsregeln und jene der Kumulation auszubauen und zu verbessern mit dem Ziel, im Interesse der Erhöhung der Produktion und der Förderung des Handels in Europa eine "paneuropäische Kumulation" zu verwirklichen.

Die *Fiskalzölle* (Art. 6) erfahren, mit Ausnahme der im Protokoll C zum Abkommen erwähnten Zölle, die gleiche Behandlung wie die Einfuhrzölle. Die Vertragsparteien können jedoch den bei der Einfuhr erhobenen Fiskalanteil eines Zolles in eine interne Abgabe umwandeln. Die Schweiz kann ihre Fiskalzölle aufrechterhalten (Protokoll C, Art. 2).

Die *Ausfuhrzölle und anderen Abgaben gleicher Wirkung* (Art. 7) werden ebenfalls beseitigt, und es darf kein neuer Zoll erhoben werden. Rumänien beseitigt mit Inkrafttreten des Abkommens alle Abgaben gleicher Wirkung wie die Ausfuhrzölle, ausgenommen eine Zollabgabe von 0,5 Prozent ad valorem, die Ende 1995 um die Hälfte gekürzt und spätestens Ende 1997 aufgehoben wird (Anhang V).

Mit Inkrafttreten des Abkommens werden die *mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung* (Art. 8) beseitigt. Ausnahmen bestehen jedoch für Österreich, Island und Norwegen (Anhang VI) sowie für die von Rumänien aufgeführten Gebrauchtwagen (Anhang VII). Was die *mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen* (Art. 9) betrifft, ist die Schweiz berechtigt, ihre Beschränkungen aufrechtzuerhalten (Anhang VIII). Rumänien seinerseits verpflichtet sich, Ausfuhrbeschränkungen mit Inkrafttreten des Abkommens aufzuheben. Ausnahmen bilden Erzeugnisse, die in Rumänien Mangelwaren sind und für welche Rumänien die verbleibenden Beschränkungen bis spätestens Ende 1997 schrittweise beseitigt (Anhang IX).

Die Bestimmungen über *staatliche Monopole* kommerzieller Natur (Art. 11) verlangen, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, zwischen Staatsangehörigen der Vertragsparteien keine Diskriminierung besteht. Für die Schweiz gelangt diese Klausel in bezug auf das Schiesspulvermonopol und die kantonalen Salzregale nur zur Anwendung, falls die Schweiz dem Europäischen Wirtschaftsraum beitreten sollte (Protokoll D Ziff. 1). Für Rumänien erfolgt die Anpassung schrittweise; spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens muss diese abgeschlossen sein (Protokoll D Ziff. 3).

Die Vertragsparteien haben einander über Entwürfe zu *technischen Vorschriften* (Art. 12) gemäss dem im Anhang X zum Abkommen festgelegten Verfahren zu informieren. Letzteres ist praktisch identisch mit jenem, welches zwischen den EFTA-Staaten und der EG angewandt wird.

Hinsichtlich der *landwirtschaftlichen Erzeugnisse* (Art. 13) erklären sich die Vertragsparteien bereit, den Handel mit diesen Produkten unter Beachtung und in voller Berücksichtigung der durch ihre Landwirtschaftspolitiken gesetzten Grenzen zu fördern. In diesem Zusammenhang wird auf die Agrar-Vereinbarungen zwischen jedem einzelnen EFTA-Staat und Rumänien verwiesen. Die Veterinär-, Sanitär- und Phytosanitärvorschriften sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden.

Die Liberalisierung des *öffentlichen Beschaffungswesens* (Art. 16) soll nach den im GATT abgeschlossenen Übereinkommen erfolgen. Der Gemischte Ausschuss ist mit der Ausarbeitung entsprechender Richtlinien über freien Zugang, Transparenz und Nichtdiskriminierung zwischen potentiellen Lieferanten aus den Vertragsstaaten betraut. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, den entsprechenden, im Rahmen des GATT ausgehandelten Übereinkommen beizutreten. Für die EFTA-Staaten bedeuten diese Abkommensbestimmungen, dass sie die einschlägigen GATT-Bestimmungen auf Rumänien ausdehnen. Von Rumänien hingegen verlangt diese Klausel bedeutende Liberalisierungsanstrengungen.

Gemäss den Bestimmungen über den *Schutz des geistigen Eigentums* (Art. 17) verpflichten sich die Vertragsparteien, einen nichtdiskriminierenden Schutz der geistigen Eigentumsrechte zu gewährleisten. Sie haben Massnah-

men zu treffen, um diese Rechte durchzusetzen und sie gegen Verletzungen, wie insbesondere Fälschung und Nachahmung, zu schützen. Die Parteien verpflichten sich ferner, den Angehörigen der anderen Vertragsstaaten dieselbe Behandlung zu gewähren, die sie den Bürgern und Bürgerinnen jedes anderen Drittstaates in diesem Bereich einräumen. Von dieser Verpflichtung können bestehende bilaterale sowie bestehende oder künftige multilaterale Übereinkommen ausgenommen werden, sofern dies keine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien bewirkt.

Das Abkommen enthält eine Reihe von *Rahmenbestimmungen*, welche seine Funktionstüchtigkeit sicherzustellen haben: *interne Steuern* (Art. 14), *Zahlungen* (Art. 15), *Wettbewerbsregeln* (Art. 18), *staatliche Beihilfen* (Art. 19) sowie *Dumping* (Art. 20).

Das Abkommen enthält ferner *Schutzklauseln* und *Ausnahmebestimmungen*, welche sich üblicherweise in Freihandelsabkommen finden, wie *allgemeine Ausnahmen* (Art. 10), *Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse* (Art. 21), *Wiederausfuhr und ernste Versorgungsengpässe* (Art. 23), *Zahlungsbilanzschwierigkeiten* (Art. 24), *Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit* (Art. 26) sowie *Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen* (Art. 31). Ausserdem kann Rumänien für den Fall, dass *Strukturanpassungen* die Wirtschaft ernsthaft gefährden sollten, während der Übergangsperiode eine besondere Schutzklausel anrufen (Art. 22). Der Schweiz, die im Gegensatz zu Österreich, Norwegen und Schweden keine Liste sensibler Produkte unterbreitete, wurde eine *besondere Schutzklausel* zugestanden (Anhang III Absatz 3). Diese erlaubt es ihr während der Übergangsperiode, einer allenfalls auftretenden ernsthaften Störung ihres Inlandmarktes zu begegnen, welche sich aus dem Unterschied zwischen dem Zollabbau der Schweiz und der übrigen EFTA-Staaten bei den fraglichen Erzeugnissen ergeben könnte.

In einer *Evolutivklausel* (Art. 29) wird die Bereitschaft der Vertragsstaaten ausgedrückt, ihre Beziehungen auszubauen und die Möglichkeit zu prüfen, diese Beziehungen auf Bereiche auszudehnen, die vom Abkommen nicht erfasst werden. Die Vertragsstaaten anerkennen die wachsende Bedeutung der *Dienstleistungen und der Investitionen* (Art. 30); sie verpflichten sich, gemeinsam auf eine schrittweise Liberalisierung und gegenseitige Marktöff-

nung hinzuarbeiten. Dabei soll den einschlägigen Arbeiten im GATT Rechnung getragen werden.

Der aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammengesetzte *Gemischte Ausschuss* (Art. 27 und 28) ist mit der Durchführung des Abkommens betraut. Er kann insbesondere auch die Beschleunigung des Abbaus von Handels-schranken zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien beschliessen.

Die *Inkraftsetzung des Vertrages* (Art. 39) ist auf den 1. Mai 1993 vorgesehen.

223 Verständigungsprotokoll

Einzelne Fragen vorwiegend technischer Natur sind nicht im Abkommen selbst, sondern in einem *Verständigungsprotokoll* geregelt, das als Bestandteil der Übereinkunft gilt. Im Protokoll anerkennen die Vertragsparteien vor allem, dass zwischen dem EFTA-Rumänien-Vertrag und dem Assoziationsabkommen der EG ein gewisser Parallelismus hinsichtlich des Umfanges der Zugeständnisse (Zölle und mengenmässige Beschränkungen) besteht. Dieser Parallelismus soll während der Übergangsperiode im wesentlichen beibehalten werden.

Das Verständigungsprotokoll enthält auch Erläuterungen, welche die Auslegung und Anwendung des Protokolls B (Ursprungsregeln) und einiger Vertragsbestimmungen wie Wettbewerb oder staatliche Beihilfen zum Gegenstand haben, sowie eine besondere Schutzklausel betreffend den Stahlsektor.

Schliesslich sehen die Vertragsstaaten die Schaffung eines Schiedsverfahrens für Streitfälle vor, die nicht durch Konsultationen oder im Gemischten Ausschuss geregelt werden können.

224 **Bilaterale Vereinbarung im Landwirtschaftsbereich**

Da sich die rumänischen Begehren im Rahmen hielten, wickelten sich die Verhandlungen im *Landwirtschaftsbereich* ohne grössere Schwierigkeiten ab. Die Rumänien eingeräumten Zugeständnisse bestehen ausschliesslich in der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen auf rund 100 Zollpositionen. Da sämtliche Einfuhren der für unsere Landwirtschaftspolitik wichtigen Erzeugnissen durch nichttarifäre Massnahmen geregelt bleiben, werden die Rumänien eingeräumten Zollkonzessionen auf unsere Landwirtschaft keine nennenswerten Auswirkungen zeitigen. Die schweizerischen Behörden sind ausnahmsweise und ohne anderen bi- und multilateralen Verhandlungen vorzugreifen bereit, die aufgrund der vorliegenden Vereinbarung gewährten Präferenzspannen auch dann aufrechtzuerhalten, wenn ein neues Regime eingeführt würde (beispielsweise als Folge der Inkraftsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde).

Die Vereinbarung enthält ferner Bestimmungen über die Ursprungsregeln und die Methoden der administrativen Zusammenarbeit bezüglich der darunter fallenden Erzeugnisse. Probleme, die im gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Produkten auftreten, sollen gemeinsam geprüft werden. Schliesslich soll der Handel im Rahmen der Landwirtschaftspolitiken der beiden Staaten und unter Berücksichtigung ihrer internationalen Verpflichtungen sowie der Ergebnisse der Uruguay-Runde dynamisiert werden.

Die am 12. März 1993 unterzeichnete landwirtschaftliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und Rumänien wird gleichzeitig mit dem multilateralen Freihandelsabkommen angewandt.

23 **Finanzielle Auswirkungen**

Der sich aufgrund des Abkommens aus den schweizerischen Einfuhren aus Rumänien ergebende Zollausfall beträgt rund 400'000 Franken (industrielle Erzeugnisse: Fr. 275'000; Agrarprodukte: rund Fr. 125'000). Dieser Ausfall ist angesichts der verbesserten Absatzmöglichkeiten, welche das Abkommen der schweizerischen Industrie eröffnet, als relativ gering zu werten.

24 **Legislaturplanung**

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991 - 1995 (BB1 1992 III 177) angekündigt worden.

25 **Bezug zu den anderen Instrumenten der Handelspolitik**

Das EFTA-Rumänien-Abkommen sowie die bilaterale Vereinbarung über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zwischen der Schweiz und Rumänien lassen sich mit Artikel XXIV des GATT vereinbaren.

Das Abkommen ist ferner mit den Zielen unserer europäischen Integrationspolitik vereinbar. Da sein Inhalt weitgehend mit den Freihandelsbestimmungen des Assoziationsabkommens zwischen der EG und Rumänien übereinstimmt, werden mit dessen Inkrafttreten keine neuen Divergenzen zwischen der Handelspolitik der Schweiz und derjenigen der EG gegenüber Rumänien auftreten. Die bilaterale Vereinbarung über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist Ausdruck des zwischen der EG und der Schweiz unterschiedlichen Handelsregimes im Landwirtschaftsbereich.

26 **Verhältnis zum europäischen Recht**

Der vorgeschlagene Bundesbeschluss tangiert das europäische Recht nicht.

27 **Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein**

Das Fürstentum Liechtenstein ist Unterzeichnerstaat des Abkommens. Aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein (SR 0.631.112.514; AS 1991 2211) wendet die Schweiz die im Freihandelsabkommen mit Rumänien enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an. Was die bilaterale Vereinbarung der Schweiz mit Rumänien im Agrarsektor betrifft, gilt diese auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

28 Veröffentlichung der Anhänge zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien

Die Anhänge zum Abkommen umfassen über 600 Seiten, wovon ungefähr 300 Seiten die Schweiz und Rumänien betreffen. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur; die Anhänge können bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale bezogen werden. Es wäre unzweckmässig, sie in der Gesetzessammlung und im Bundesblatt zu veröffentlichen (vgl. Art. 4 und Art. 14 Abs. 4 des Publikationsgesetzes, SR 170.512).

29 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage der Bundesbeschlüsse findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes sowie in Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss internationaler Verträge besitzt. Die Bundesversammlung ist gemäss Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung für deren Genehmigung zuständig. Das vorliegende Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden. Das Verständigungsprotokoll und die Landwirtschaftsvereinbarung enthalten zwar keine Kündigungsklausel, doch bilden sie mit dem Abkommen eine Einheit und sind deshalb wie dieses kündbar (vgl. hierzu auch Art. 56 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, SR 0.111). Es liegt weder ein Beitritt zu einer internationalen Organisation noch eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung vor. Der Ihnen zur Genehmigung unterbreitete Bundesbeschluss unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

3 Internationales Zucker-Übereinkommen von 1992

31 Allgemeiner Teil

Das an der UNO-Konferenz über Zucker vom 16. bis 20. März 1992 in Genf durch eine Resolution verabschiedete Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 stellt ein Folgeabkommen desjenigen von 1987 (AS 1991 454) dar. Da es keine Marktregulierungs-Bestimmungen enthält, wird es nur beschränkte Auswirkungen auf die Wirtschaft zeitigen. Seine wichtigsten Ziele sind, die Zuckerindustrie, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, und durch die Veröffentlichung von Informationen und Studien über den Weltzuckermarkt die Markttransparenz zu verbessern. Die Europäische Gemeinschaft, die bei weitem der grösste Zuckerlieferant der Schweiz ist, und alle anderen wichtigen Produzenten sind dem neuen Übereinkommen beigetreten; nicht so die USA.

Die Schweiz ist seit 1990 Mitglied des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1987. Mit jenem Beitritt folgte die Schweiz verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, die vom Bundesrat Massnahmen zur Förderung des Zuckerimports aus Entwicklungsländern verlangt hatten. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen von 1992 führt die Schweiz nicht nur die seit 1990 verfolgte Politik weiter, sie bekräftigt auch erneut ihren Willen, bei der Lösung der Probleme mitzuhelfen, mit denen die Zuckerwirtschaft weltweit zu kämpfen hat. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ein befriedigender Abschluss der Uruguay-Runde die beste Grundlage wäre, um die vor allem in den industrialisierten Ländern durch dauernde Überschüsse gekennzeichnete Situation zu verbessern.

Mit Ausnahme eines bescheidenen finanziellen Beitrags an die Verwaltungskosten der Organisation zieht der Beitritt praktisch keine Verpflichtungen für die Schweiz nach sich.

311 Bestehende Rohstoff-Übereinkommen

Die Ausfuhr von Rohstoffen bedeutet für die Entwicklungsländer nach wie vor eine wichtige Devisenquelle. 1976 wurde von der UNO-Konferenz für

Welthandel und Entwicklung (UNCTAD) ein integriertes Programm für die Rohstoffe ausgearbeitet, das mit grossen Hoffnungen verknüpft war. Es sollte die Wirksamkeit der internationalen Übereinkommen über diese Produkte verbessern und den vielschichtigen Problemen, die dem Welthandel mit Rohstoffen und den daraus verarbeiteten Produkten innewohnen, in ihrer ganzen Komplexität gerecht werden¹⁾. Doch dieses Projekt war zu interventionistisch und zu ehrgeizig und scheiterte deshalb fast auf der ganzen Linie. Es sind daher Anstrengungen nötig, um die multilaterale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet neu zu bestimmen.

Zurzeit bestehen Internationale Übereinkommen über die Rohstoffe Kaffee, Kakao, Weizen, Zucker, Naturkautschuk, Jute, Tropenhölzer und Olivenöl. Des weitern ist das Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Errichtung des Gemeinsamen Rohstoff-Fonds (AS 1989 2053) zu nennen. Unter diesen Abkommen verfügt heute allerdings einzig das Übereinkommen über den Naturkautschuk in Form eines Ausgleichslagers über ein Instrument, mit dem der Markt beeinflusst werden kann, um kurzfristig die Preise zu stabilisieren. Die Übereinkommen über Jute und Tropenhölzer sehen besondere Massnahmen zur Verkaufsförderung, Qualitäts- und Produktivitätssteigerung sowie zur Erhaltung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen vor. Diese Massnahmen verbessern die Wettbewerbsfähigkeit der genannten Rohstoffe; sie widerspiegeln die Bedeutung, die ihnen in ökologischer Hinsicht zukommt.

Die Schweiz gehört allen erwähnten Übereinkommen an, mit Ausnahme desjenigen über das Olivenöl. Die Beteiligung ist Ausdruck des Interesses, das wir einer aktiven Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Konsumenten dieser Produkte, die vor allem für die Entwicklungsländer von Bedeutung sind, entgegenbringen. Sie steht auch im Einklang mit den eigenen Interessen der Schweiz.

1) Vgl. Botschaft vom 25. Februar 1981 über handels- und rohstoffpolitische Massnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (BB1 1981 II 1).

312 Der Weltzuckermarkt

Der Zucker ist ein weit verbreitetes und billiges Konsumprodukt und wird in fast allen Ländern der Welt angebaut. Die weltweite Produktion liegt bei über 100 Millionen Tonnen. Rund zwei Drittel stammen aus Zuckerrohr, das fast ausnahmslos in den Entwicklungsländern wächst. Der Rest stammt aus Zuckerrüben, deren Anbaugelände vor allem in den Industriestaaten der gemässigten Zonen liegen. Pro Kopf der Bevölkerung werden weltweit im Durchschnitt jährlich 20 kg Zucker konsumiert, was ungefähr der Hälfte der pro Kopf-Nachfrage in der Schweiz entspricht.

Aber nur ein Viertel der gesamten Produktion gelangt in den internationalen Handel. Die Entwicklungsländer nehmen daran zu 60 bis 65 Prozent als Exporteure, zur Hälfte als Importeure teil. Dieses Verhältnis entspricht auch ungefähr ihrem Anteil an der Weltproduktion.

Die traditionelle Zweiteilung des Weltzuckermarktes ist in Auflösung begriffen. Der durch bilaterale Handelsverträge organisierte Markt mit mehr oder weniger fixen Preisen (sog. Präferenzabkommen) war typisch für die Planwirtschaften. Ein multilaterales Präferenzabkommen besteht aber noch: das Zuckerprotokoll des Übereinkommens von Lomé zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP). Der Zuckerhandel wird aber in wachsendem Mass auf dem freien Markt abgewickelt, wo die Preise aufgrund von Angebot und Nachfrage starken Schwankungen ausgesetzt sind. Immerhin stützen zahlreiche Produzentenländer ihre Exporte durch Subventionen, um Preisausschläge zu vermindern.

313 Die Interessen der Schweiz

Die Schweiz ist 1990 dem Internationalen Zuckerübereinkommen von 1987 beigetreten, dies namentlich im Gefolge verschiedener parlamentarischer Vorstösse. Der Beitritt hat aber erwartungsgemäss weder das Ausmass noch die Herkunft der Zuckerimporte spürbar beeinflusst. Hingegen hat die von der Schweiz 1989 den Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen

Zollpräferenzschemas eingeräumte Zollfreiheit für Zucker eine Zunahme der Einfuhren aus diesen Ländern mit sich gebracht²⁾.

314 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die am Handel mit Zucker interessierten Wirtschaftskreise sowie die Hilfswerke, die entwicklungspolitisch tätig sind, wurden konsultiert und haben den Beitritt der Schweiz zum neuen Übereinkommen befürwortet.

32 Inhalt des Übereinkommens

321 Ziele

Seit dem Scheitern der Verhandlungen im Jahre 1984 über eine Erneuerung oder Verlängerung des marktregulierenden Übereinkommens von 1977 hat das Internationale Zucker-Übereinkommen nurmehr eine beschränkte Zielsetzung und wirtschaftliche Tragweite. Insbesondere enthält es keine Bestimmungen mehr, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Marktgeschehen und damit auf die Preisbildung im Zuckerhandel ausüben könnten.

Die Organisation befasst sich vor allem mit der Beschaffung und Verbreitung von Marktinformationen über Zucker und andere Süsstoffe (so über Produktion, Lager, Handel und Verbrauch). Des weitern erstellt sie Marktanalysen und Studien über die Absatzförderung des natürlichen Zuckers. Mit anderen Worten trägt die Organisation zwar zur Markttransparenz und zur Förderung der Zuckerwirtschaft, insbesondere in den Entwicklungsländern, bei; sie verfügt aber über keine marktregulierenden Instrumente mehr.

2) Zuckerimporte aus den Entwicklungsländern: 1988: 3181 Tonnen (2,5% der gesamten Importe); 1989: 3800 Tonnen (3,4%); 1990: 3779 Tonnen (3,6%); 1991: 3624 Tonnen (3,3%).

322 Die hauptsächlichen Bestimmungen

Die Bestimmungen des Internationalen Zucker-Uebereinkommens von 1992 unterscheiden sich insgesamt kaum von denjenigen des Uebereinkommens von 1987. Einige Änderungen sind aber doch zu erwähnen.

Die Definition des Zuckers verzichtet auf die Bezeichnung der Konsumart. Das Uebereinkommen ist vor allem auch darauf ausgerichtet, eine Steigerung der Nachfrage nach Zucker vor allem für neue Verwendungszwecke zu erreichen (Art. 1 und 2, Abs. 9).

Da das Uebereinkommen keine eigentlichen wirtschaftlichen Bestimmungen enthält, ist die Unterscheidung zwischen zuckereinführenden und -ausführenden Staaten weggelassen worden (Art. 4).

Ein neuer Artikel umschreibt die Beziehungen zum Gemeinsamen Rohstoff-Fonds (Art. 15)³⁾. Wenn ein Förderungsprojekt für die Zuckerwirtschaft in Angriff genommen wird, spielt die Internationale Zuckerorganisation nicht die Rolle des ausführenden Agenten und übernimmt keinerlei finanzielle Verpflichtungen. Sie dient aber als Projekt-Vorbereitungsforum und bleibt gegenüber dem Gemeinsamen Fonds verantwortlich für die Ausführung.

Das Wahlprozedere für den Verwaltungsausschuss wurde vereinfacht, da nicht mehr zwischen Import- und Exportmitgliedern unterschieden wird. Der Ausschuss setzt sich nach wie vor aus 18 Mitgliedern zusammen; zehn unter ihnen vertreten jene Länder, welche die höchsten finanziellen Beiträge leisten; die übrigen acht Mitglieder werden gewählt.

Die Beiträge der Mitglieder an den Verwaltungshaushalt der Organisation berechnen sich nach der jedem Mitgliedland zugeteilten Stimmzahl. Die Stimmzahl ergibt sich aufgrund der Import- und Exportzuckermengen jedes Mitglieds und wird jedes Jahr neu angepasst.

3) Vgl. Botschaft vom 25. Februar 1981 über handels- und rohstoffpolitische Massnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (BBl 1981 II 1).

Eine neue Bestimmung fordert die Mitglieder auf, in allen Stadien der Zuckerherstellung den Umweltbelangen Rechnung zu tragen (Art. 30).

Das vorliegende Übereinkommen ist am 20. Januar 1993 definitiv in Kraft getreten. Seine Dauer ist auf drei Jahre beschränkt, kann aber vom Internationalen Zuckerrat jeweils um maximal zwei Jahre verlängert werden (Art. 45). Wir haben das vorliegende Übereinkommen im Dezember 1992 unter Ratifizierungsvorbehalt unterzeichnet. Gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) haben wir beschlossen, das Übereinkommen von seinem Inkrafttreten an vorläufig anzuwenden, um so das Funktionieren der Internationalen Zucker-Organisation weiterhin zu gewährleisten.

33 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Mitgliedschaft sind für die Schweiz bescheiden. Unser Jahresbeitrag an den Verwaltungshaushalt der Organisation beläuft sich für 1993 auf 21'000 Franken. Diese Ausgaben sind im laufenden Budget vorgesehen.

34 Legislaturprogramm

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991 - 95 nicht ausdrücklich aufgeführt.

35 Kompatibilität mit dem europäischen Recht

Mit dem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1987 wurden weder EG-Rechtsvorschriften noch Verpflichtungen im Rahmen der EFTA berührt. Auch aus der Mitgliedschaft der Schweiz im Übereinkommen von 1992 ergeben sich keinerlei Inkompatibilitäten.

Die verfassungsmässige Grundlage für den beantragten Bundesbeschluss bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der den Bund zum Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Das vorliegende Uebereinkommen kann kurzfristig gekündigt werden; es führt keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei. Hingegen wird das Uebereinkommen von der Internationalen Zucker-Organisation verwaltet, der ausdrücklich eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird und die mit Organen ausgestattet ist, in denen Entscheidungen zum Teil mit qualifiziertem Mehr getroffen werden. Die Organisation hat zudem die Kompetenz, völkerrechtliche Bindungen einzugehen. Es handelt sich somit um eine internationale Organisation im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung. Das Internationale Zucker-Uebereinkommen von 1992 wird aber weiter von der 1968 gegründeten Internationalen Zucker-Organisation verwaltet, der die Schweiz seit 1990 als Mitglied angehört. Das vorliegende Uebereinkommen beeinträchtigt weder die Ziele noch die Aktivitäten dieser Organisation in einer Weise, dass von einem "Neubeitritt" gesprochen werden könnte. Zu genehmigen ist deshalb nur das neu ausgehandelte Uebereinkommen, nicht aber der Beitritt zu einer internationalen Organisation. Der Genehmigungsbeschluss untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

4 Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

41 Allgemeiner Teil

411 Ausgangslage

Das multilaterale Abkommen über den internationalen Textilhandel (kurz: Multifaserabkommen oder MFA), auf das sich das vorliegende Verlängerungsprotokoll bezieht, wurde Ende 1973 im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgehandelt und trat 1974 erstmals in Kraft (SR 0.632.251). In der Folge wurde das Abkommen viermal verlängert (1977, 1981, 1986 und 1991) und war damit bis zum 31. Dezember 1992 gültig (AS 1992 1706).

Ziel des MFA ist es, die Handelspolitik im Textilbereich nach multilateralen Regeln zu disziplinieren und transparenter zu gestalten, um sie einer schrittweisen Liberalisierung zuzuführen. Zu diesem Zweck regelt das Abkommen die Voraussetzungen und die Modalitäten sowie den ordnungsgemässen Abbau der vorübergehenden Schutzmassnahmen, die zwischen Ein- und Ausfuhrländern bilateral vereinbart werden können. Zudem unterstellt es diese Massnahmen der multilateralen Ueberwachung durch ein eigens dafür eingesetztes Gremium (Textilüberwachungsorgan).

Mit dem ersten Verlängerungsprotokoll von 1977 musste die Abkommensanwendung auf Druck verschiedener Einfuhrländer etwas gelockert werden. So wurden "vernünftige Abweichungen" von den massgebenden MFA-Bestimmungen zugelassen. Durch das Verlängerungsprotokoll von 1981 wurden mehrere dieser Ausnahmeregelungen wieder rückgängig gemacht.

Da die Verlängerungsverhandlungen von 1986 zeitlich mit der Vorbereitung der Uruguay-Runde zusammenfielen, stand zum vornherein fest, dass das MFA erneuert würde, und zwar im wesentlichen in seiner ursprünglichen Form. Dennoch brachte 1986 das dritte Verlängerungsprotokoll gewisse Neuerungen, einerseits in Form einer disziplinierteren Anwendung des bestehenden Schutzdispositivs, andererseits jedoch auch in einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Abkommens. 1991 wurde das MFA ohne Aende-

rungen bis zum 31. Dezember 1992 verlängert, dies in der Erwartung, dass die Uruguay-Runde bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein würde.

Die Schweiz ist seit dem Bestehen des Abkommens Mitglied des MFA, ohne jedoch von dessen Möglichkeiten, Importe zu beschränken, je Gebrauch gemacht zu haben.

412 Die Umstände der Verlängerungsverhandlungen von 1992

Entgegen den Erwartungen konnte die Uruguay-Runde nicht bis Ende 1992 abgeschlossen werden. Somit konnte auch nicht das im Entwurf der Schlussakte vorgesehene Textilabkommen Geltung erlangen. Jenes Abkommen hätte das MFA ersetzen sollen. Es sieht vor, den Textilsektor innert zehn Jahren etappenweise den Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu unterstellen. Damit würden das heute durch das MFA gesicherte Schutzdispositiv allmählich aufgehoben und der internationale Textilhandel weitgehend liberalisiert.

Angesichts dieser Situation kamen die Industrie- und Entwicklungsländer überein, das MFA ein weiteres Mal bis zum Abschluss der Uruguay-Runde zu verlängern. Diese Uebereinkunft bildet das Ergebnis eines intensiven Verhandlungsprozesses, in dessen Mittelpunkt insbesondere die Modalitäten der Verlängerung standen. Die Industrieländer wollten dabei vor dem Abschluss der Uruguay-Runde keine Zugeständnisse machen und verlangten, das MFA ohne Aenderungen (Beibehaltung des Status quo) zu verlängern. Demgegenüber forderten einige Entwicklungsländer, dass Elemente des Textilabkommens, wie es der Entwurf der Schlussakte vorsieht, auch ohne Abschluss der Uruguay-Runde bereits in Kraft zu setzen seien.

42 Verhandlungsergebnisse

Das Textilkomitee hat schliesslich an seiner Sitzung vom 9. Dezember 1992 beschlossen, das MFA in unveränderter Form zu verlängern. Mit dem vorliegenden Protokoll wird das MFA um zwölf Monate, das heisst bis zum 31. Dezember 1993, verlängert, dies in der Erwartung, dass die Uruguay-Runde bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein wird. Von der Verlänge-

rung betroffen sind sowohl das MFA selbst als auch das Verlängerungsprotokoll von 1986 sowie das Aenderungsprotokoll von 1989.

Die erzielte Einigung über die Verlängerung des MFA garantiert eine gewisse Stabilität des internationalen Textil- und Bekleidungshandels in den kommenden Monaten, auch wenn dadurch an den bereits bestehenden Restriktionsmöglichkeiten festgehalten wird und die Forderungen der Entwicklungsländer nach sofortigen konkreten Liberalisierungsschritten nicht erfüllt werden. Immerhin haben aber mehrere Importländer im Rahmen der aus dem MFA abgeleiteten bilateralen Abkommen Liberalisierungsmassnahmen vereinbart. Die kurze Verlängerungsdauer des MFA bietet zudem den Entwicklungsländern die Möglichkeit, bereits Ende 1993 eine Neuaushandlung des MFA zu verlangen, falls die Uruguay-Runde bis dann nicht abgeschlossen sein sollte.

43 **Beurteilung**

431 **Der Standpunkt der Schweiz in den MFA-Verhandlungen**

Der Standpunkt der Schweiz hat sich gegenüber 1986 und 1991 kaum verändert. Ihre liberale Einstellung wird weiterhin allgemein anerkannt. In Wahrung dieses Standpunkts hat die Schweiz der Beibehaltung des Status quo für weitere zwölf Monate zugestimmt, um die im Textilabkommen gemäss Entwurf der Schlussakte erzielten Verhandlungsergebnisse nicht zu gefährden, und in der Erwartung, dass in der Verlängerungsperiode die Uruguay-Runde abgeschlossen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre alsdann die Möglichkeit gegeben, in substantielle Verhandlungen einzutreten, um nach anderen Lösungen zu suchen.

432 **Die schweizerische Interessenlage**

Die Beteiligung der Schweiz am MFA VI empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen:

- Mit dem MFA VI wird ein Textilregime weitergeführt, das sich in der Vergangenheit, wenn auch nur indirekt, eher günstig auf die Exportmöglichkeiten unserer Wirtschaft ausgewirkt hat.

- Die Schweiz hat bisher noch nie von ihren Rechten aus dem MFA Gebrauch gemacht. Bevor der Textilsektor im Rahmen des GATT nicht generell liberalisiert wird, wäre es verhandlungstaktisch unzweckmässig, zum voraus unilateral auf die aus dem MFA resultierenden Rechte zu verzichten. Es wäre zudem unangebracht, die existierenden Unterschiede zwischen dem schweizerischen und dem EG-Textilimportregime zu verstärken.
- Es trifft zu, dass das MFA VI die Interessen der exportierenden Entwicklungsländer nicht restlos befriedigt. Wenn sie dennoch dazu Hand geboten haben, so liegt dies am Umstand, dass die Vorteile einer Mitgliedschaft für eine begrenzte Periode deren potentiellen Nachteile offensichtlich überwiegen. Sollte die Uruguay-Runde bis Ende 1993 nicht abgeschlossen sein, bietet sich diesen Ländern zudem die Möglichkeit, eine Neuaushandlung des Handelsregimes im Licht des Textilabkommens gemäss Entwurf der Schlussakte zu verlangen.
- Obwohl das MFA VI den liberalen Absichten der Schweiz nicht entspricht, lässt sich positiv vermerken, dass das Anliegen einer Liberalisierung des Textilhandelsregimes einen wichtigen Bestandteil der Uruguay-Runde bildet. Positive Ergebnisse liegen nicht nur im Textilabkommen gemäss Entwurf der Schlussakte selbst vor, sondern auch in anderen Verhandlungsbereichen, welche direkt oder indirekt auch den Textilhandel betreffen (Muster- und Modellschutz im Rahmen des geistigen Eigentums, Exportsubventionen, Zollsenkungen und -bindungen, Bereitschaft gewisser Entwicklungsländer, autonome Liberalisierungsmassnahmen im GATT zu konsolidieren).
- Mit der Aussicht eines Abschlusses der Uruguay-Runde lassen sich die noch pendenten schweizerischen Anliegen bezüglich des Marktzugangs zweifellos am wirksamsten mit dem vertraglichen Rahmen des MFA zur Geltung bringen. Die liberale Haltung eines MFA-Mitgliedlandes ist eine überzeugendere Demonstration als ein Abseitsstehen, das nach 18 Jahren Mitgliedschaft und inmitten einer Verhandlungsrunde kaum verstanden würde.

44 **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Aus der Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ergeben sich weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

45 **Legislaturplanung**

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1991 bis 1995 nicht angekündigt. Die damaligen Umstände liessen nicht auf erneute Verlängerungen des MFA schliessen.

46 **Verhältnis zum europäischen Recht**

Das MFA VI stellt sowohl für die Schweiz als auch für die EG weiterhin ein handelspolitisches Instrument im Textilsektor dar. Die vorgesehenen Massnahmen tangieren das europäische Recht nicht. Im übrigen bietet das MFA keine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung der schweizerischen Anliegen gegenüber der EG im Bereich des passiven Veredelungsverkehrs.

47 **Verfassungsmässigkeit**

Die verfassungsmässige Grundlage des Bundesbeschlusses bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen besitzt. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Das Uebereinkommen ist befristet. Es stellt keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation und keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung dar und unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) haben wir beschlossen, das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien vom 1. Januar 1993 an vorläufig anzuwenden, um so das Funktionieren des MFA, das einem wesentlichen Wirtschaftsinteresse unseres Landes entspricht, weiterhin zu gewährleisten.

Beilagen zur Botschaft

Beilage 1: Bundesbeschluss über die Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten

Anhang 1: Freihandelsabkommen vom 21. Dez. 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Estland

Anhang 2: Freihandelsabkommen vom 22. Dez. 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland

Anhang 3: Freihandelsabkommen vom 24. Nov. 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Litauen

Beilage 2: Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien

Anhang 1: Abkommen vom 10. Dez. 1992 zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien

Anhang 2: Verständigungsprotokoll vom 10. Dez. 1992 betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien

Anhang 3: Vereinbarung vom 12. März 1993 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Rumänien über Abmachungen im Agrarbereich

Beilage 3: Bundesbeschluss über das Internationale Zucker-Uebereinkommen von 1992

Anhang: Internationales Zucker-Uebereinkommen von 1992

Beilage 4: Bundesbeschluss betreffend das Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Anhang: Protokoll vom 9. Dez. 1992 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Bundesbeschluss über die Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den baltischen Staaten

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1993¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Freihandelsabkommen vom 21. Dezember 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Estland (Anhang 1 zu Beilage 1);
- b. Freihandelsabkommen vom 22. Dezember 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland (Anhang 2 zu Beilage 1);
- c. Freihandelsabkommen vom 24. November 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Litauen (Anhang 3 zu Beilage 1).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6106

¹⁾ BBl 1993 II 365

Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Estland ^{5) 6)}

Unterzeichnet in Tallinn, am 21. Dezember 1992

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. April 1993

Präambel

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt)

und

die Regierung der Republik Estland (im folgenden Estland genannt),

Eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration in Europa aktiv zu beteiligen und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

In Berücksichtigung der von den EFTA-Staaten und Estland am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Erklärung;

Eingedenk der zwischen der Schweiz und Estland am 14. Oktober 1925 unterzeichneten Handelsübereinkunft;

Eingedenk ihrer festen Verpflichtung aus der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Charta von Paris für ein neues Europa und insbesondere der im Schlusssdokument der Bonner KSZE-Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze;

Unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur pluralistischen Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

Vom Wunsch beseelt, günstige Voraussetzungen zu schaffen, um den gegenseitigen Handel auszuweiten und zu diversifizieren sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Meistbegünstigungsbehandlung und des Völkerrechts zu vertiefen;

5) Übersetzung des englischen Originaltextes.

6) Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen im Handelsbereich im Einklang mit den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) unter Berücksichtigung der Absicht Estlands, dem GATT beizutreten, auszubauen;

Ihre Bereitschaft bekundend, im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit zu prüfen, ihre Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

1. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses, den beschleunigten Übergang Estlands zur Marktwirtschaft sicherzustellen, errichten die Schweiz und Estland im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens schrittweise eine Freihandelszone.
2. Ziel dieses Abkommens, das auf Freihandelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern fusst, ist es,
 - a) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Estland durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs zu fördern und damit den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität, die finanzielle Stabilität sowie ein nachhaltiges Wachstum in der Schweiz und in Estland zu begünstigen;
 - b) im Handel zwischen der Schweiz und Estland gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
 - c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- b) für die Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;

c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind, mit Ursprung in der Schweiz oder in Estland.

Artikel 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
2. Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) bis 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen), 8 (interne Steuern) und 20 (Wiederausfuhr und ernsthafter Versorgungsengpass) des Abkommens sowie das Protokoll B wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden sowie um die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

Artikel 4 Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Estland werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.
3. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Protokoll C gelten die Bestimmungen dieses Artikels auch für die Fiskalzölle. Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Artikel 5 Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Estland werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.

Artikel 6 Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Estland werden keine neuen mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang III werden die mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Abgaben gleicher Wirkung mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 7 Inländerbehandlung

Die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei stammenden, in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführten Waren werden in bezug auf alle Gesetze, Vorschriften und Anforderungen betreffend Verkauf, Verkaufsofferte, Ankauf, Verteilung oder Benützung nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.

Artikel 8 Interne Steuern

1. Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse der einen Vertragspartei und gleichartiger Erzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Artikel 9 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, zum Schutze des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold oder Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 10 Staatsmonopole

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Protokoll D sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Schweiz und Estlands besteht. Diese Waren werden zu handelsüblichen Bedingungen beschafft und vermarktet.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsparteien Ein- oder Ausfuhren zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 11 Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
2. In Verfolgung dieses Zieles vereinbaren die Vertragsparteien aufgrund von Empfehlungen des Gemischten Ausschusses Massnahmen zur Erleichterung des Handels und der Zusammenarbeit im Agrarsektor.
3. In den Bereichen des Veterinärwesens, des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 12 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Vertragspartei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsparteien wenden keine devisen- oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 13 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsparteien betrachten die wirksame Liberalisierung ihres öffentlichen Beschaffungswesens als ein integrierendes Ziel dieses Abkommens.
2. Zu diesem Zweck erarbeiten die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss Regeln mit dem Ziel, diese Liberalisierung spätestens am 31. Dezember 1995 sicherzustellen.
3. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 14 Schutz des geistigen Eigentums

1. Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Sie treffen geeignete, wirksame und nichtdiskriminierende Massnahmen, um diese Rechte gegen deren Verletzung, insbesondere gegen Fälschung und Nachahmung, zu schützen. Besondere Verpflichtungen sind im Anhang IV enthalten.
2. Sobald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergreifen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, um den wesentlichen Bestimmungen der im Anhang IV Artikel 2 aufgeführten multilateralen Vereinbarungen nachzuleben. Sie trachten danach, diesen Vereinbarungen sowie den multilateralen Abkommen, welche die Zusammenarbeit im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums erleichtern, wieder beizutreten bzw. beizutreten.
3. Die Vertragsparteien behandeln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ihre Angehörigen nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder besondere Rechte aus
 - a) bestehenden bilateralen Abkommen einer Vertragspartei, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind und der anderen Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens notifiziert werden,
 - b) bestehenden und künftigen regionalen Abkommen über die wirtschaftliche Integration, denen nicht alle Vertragsparteien angehören,
 können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, sofern ein derartiges Abkommen nicht eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Angehörigen der anderen Vertragspartei darstellt.
4. Die Vertragsparteien können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens hinausgehen.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren geeignete Modalitäten für die technische Hilfe und Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Bemühungen mit den einschlägigen internationalen Organisationen.

Artikel 15 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Estland zu beeinträchtigen:

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.
2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen von Absatz 1 unvereinbar ist, kann sie nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder nach dreissig Tagen, nachdem sie diese Konsultationen beantragt hat, geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 16 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einer Vertragspartei gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Estland beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden insbesondere keine der im Anhang V aufgeführten Ausfuhrbeihilfen aufrechterhalten oder einführen.
2. Die Vertragsparteien gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch einen auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien erfolgenden Informationsaustausch.
3. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Lage bezüglich der Anwendung staatlicher Beihilfemassnahmen und erarbeitet weitere Durchführungsbestimmungen, die spätestens am 31. Dezember 1995 anwendbar sind.
4. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist, kann sie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.
5. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 17 Dumping

1. Stellt eine Vertragspartei in den von diesem Abkommen betroffenen Handelsbeziehungen Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, kann sie im Einklang mit diesem Artikel und den entsprechenden Durchführungs-Abkommen sowie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.
2. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 18 Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der Schweiz oder in Estland ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 19 Strukturanpassungen

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Estland gemäss den im Anhang VI festgelegten Voraussetzungen und im Einklang mit diesem Anhang zeitlich begrenzte Ausnahmemassnahmen, die von den Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) abweichen, in Form von Zollerhöhungen ergreifen kann.

Artikel 20 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass

Wenn aufgrund der Artikel 5 (Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle) und 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen)

- a) es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) im Zusammenhang mit einem für die ausführende Vertragspartei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsengpass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn der ausführenden Vertragspartei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 21 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Befindet sich die Schweiz oder Estland in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist sie bzw. es unmittelbar davon bedroht, kann die Schweiz bzw. Estland im Einklang mit den im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und den dazugehörigen festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen Handelsbeschränkungen einführen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sind und nicht über das für die Sanierung der Zahlungsbilanzsituation Erforderliche hinausgehen. Die Vertragsparteien bevorzugen preisliche Massnahmen. Die Massnahmen werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzbedingungen gelockert und aufgehoben, wenn die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt. Die Schweiz bzw. Estland unterrichtet den Gemischten Ausschuss unverzüglich von der Einführung der Massnahmen und von einem Zeitplan für deren Aufhebung.
2. Die Vertragsparteien trachten gleichwohl danach, Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

Artikel 22 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Unbeschadet von Absatz 5 dieses Artikels notifiziert die Vertragspartei, die beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich der anderen Vertragspartei und stellt ihr alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen statt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
2. a) Was Artikel 16 (staatliche Beihilfen) anbetrifft, so leistet die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, derer sie zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Prakti-

ken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach erfolgten Konsultationen oder nach dreissig Tagen, nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann die betreffende Vertragspartei die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.

- b) Was Artikel 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss den Fall oder die Lage, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den von der betreffenden Vertragspartei notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde, nicht zustande, kann die betreffende Vertragspartei die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Lage zu begegnen.
 - c) Was Artikel 27 (Erfüllung von Verpflichtungen) anbetrifft, so liefert die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte, die für eine sorgfältige Prüfung der Lage und für die Suche nach einer allseits annehmbaren Lösung benötigt werden. Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, eine derartige Lösung zu finden, oder sind seit dem Zeitpunkt der Notifikation drei Monate vergangen, kann die betreffende Vertragspartei geeignete Massnahmen treffen.
3. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden der anderen Vertragspartei unverzüglich notifiziert. Sie beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffenden Praktiken oder Schwierigkeiten verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.
 4. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen mit dem Ziel, die Massnahmen baldmöglichst zu lockern, zu ersetzen oder aufzuheben.
 5. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorausgehende Prüfung, kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen von Artikel 16 (staatliche Beihilfen), 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) die vorsorglichen und provisorischen Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese werden

ohne Verzug dem Gemischten Ausschuss notifiziert, und es finden so bald als möglich Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt.

Artikel 23 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, Massnahmen zu treffen, die sie als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
 - i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen bezüglich nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmter Erzeugnisse nicht verfälschen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
 - ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen, oder
 - iii) die in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen getroffen werden.

Artikel 24 Gemischter Ausschuss

1. Die Durchführung und Funktionsweise dieses Abkommens werden von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet.
2. Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Schweiz und Estlands. Er äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen und tritt so oft dies erforderlich ist und normalerweise einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann seine Einberufung beantragen.
3. Zur ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen der Schweiz und Estland weiter abzubauen. Er fasst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. In den übrigen Fällen spricht er Empfehlungen aus.

4. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen zu ändern. Diese Beschlüsse werden entsprechend den eigenen Verfahren jeder Vertragspartei in Kraft gesetzt.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Seite stehen.

Artikel 25 Evolutivklausel

1. Die Vertragsparteien prüfen im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen weiter auszubauen und zu vertiefen und sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter das Abkommen fallen. Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieser Möglichkeit und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, namentlich im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen, übertragen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 26 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Vertragsparteien anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jene der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen schrittweisen Ausbau und eine Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen arbeiten sie zusammen, um eine schrittweise Liberalisierung und eine gegenseitige Marktöffnung für Investitionen und für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die einschlägigen Arbeiten des GATT. Sie trachten danach, die einheimischen und die ausländischen Operateure auf ihrem Gebiet nicht ungünstiger zu behandeln, vorausgesetzt, dass zwischen den Vertragsparteien ausgewogene Rechte und Pflichten bestehen.
2. Die Schweiz und Estland beraten die Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss.

Artikel 27 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.

2. Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 28 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge I bis VI und die Protokolle A bis F zu diesen Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Artikel 29 Zollunion, Freihandelszonen und Grenzverkehr

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Artikel 30 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses Land durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Artikel 31 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 (Gemischter Ausschuss) handelt, die vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsparteien zur Annahme unterbreitet; sie treten in Kraft, sofern sie von diesen angenommen werden.

Artikel 32 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1993 in Kraft, sofern beide Vertragsparteien sich gegenseitig auf diplomatischem Wege notifiziert haben, dass ihre verfassungsmässigen oder anderen gesetzlichen Anforderungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.
2. Hat die eine oder haben beide Vertragsparteien den Abschluss ihres Ratifikationsverfahrens bis zum 1. April 1993 nicht notifiziert, wird das Abkommen ab diesem Datum provisorisch angewendet, bis die Ratifikationsverfahren abgeschlossen sind.

Artikel 33 Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch eine schriftlich Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei diese Mitteilung erhalten hat, ausser Kraft.

ZU URKUNDE DESSEN haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Tallinn, am 21. Dezember 1992 in zwei Originalen in englischer Sprache.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft

F. Blankart

Für die Republik
Estland

T. Velliste

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und Estland (Protokoll F)

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Ausbildung des Personals für die Anwendung des im Protokoll B festgelegten vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung, Kontrolle und Überprüfung des Ursprungsnachweises eng zu koordinieren, damit dieses Personal ermächtigt werden kann, das Verfahren anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren wird restriktiv angewandt, und seine Durchführung bildet Gegenstand von Beratungen im Unterausschuss für Ursprungs- und Zollfragen.
2. Die Vertragsparteien können vereinbaren, im Rahmen des Gemischten Ausschusses die Möglichkeit zu erörtern, in Fragen, welche die Beseitigung von Handelshemmnissen zum Gegenstand haben, enger zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation kann Bereiche umfassen, welche technische Vorschriften, Normung, Prüfungen und Zertifizierungen betreffen.
3. Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen des Umweltschutzes aufgrund der Bestimmungen von Artikel 9 (allgemeine Ausnahmen) gerechtfertigt sind, sofern derartige Verbote oder Beschränkungen von gleichartigen internen Massnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Abkommen über den Umweltschutz begleitet sind. Schwierigkeiten in bezug auf die Interpretation des Begriffes "Umweltschutz" in Zusammenhang mit Artikel 9 (allgemeine Ausnahmen) des vorliegenden Abkommens werden vom Gemischten Ausschuss geprüft.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren, die wesentlichen Bestimmungen von Artikel 14 (Schutz des geistigen Eigentums) Absatz 1 und 2 sowie von Anhang IV so bald als möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember 1995, anzuwenden.
5. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass für Streitfälle, die nicht durch die Verfahren gemäss Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) geregelt werden können, ein Schiedsverfahren angebracht sein könnte. Diese Frage wird im Gemischten Ausschuss weiter geprüft werden.
6. Was den Anhang VI Absatz 2 anbetrifft, so dienen im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich des tatsächlichen Wertes der Einfuhren von industriellen Erzeugnissen die internationalen Handelsstatistiken, so jene der ECE, des GATT und der OECD, als Grundlage.

7. Falls zwischen den EFTA-Staaten und Estland ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird, das im wesentlichen die gleichen Bereiche umfasst wie dieses Abkommen, ist die Schweiz der Auffassung, dass das EFTA-Abkommen gegenüber dem vorliegenden Abkommen Vorrang hat.

Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Lettland ^{7) 8)}

Unterzeichnet in Riga, am 22. Dezember 1992

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. April 1993

Präambel

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt)

und

die Regierung der Republik Lettland (im folgenden Lettland genannt),

Eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration in Europa aktiv zu beteiligen und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

In Berücksichtigung der von den EFTA-Staaten und Lettland am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Erklärung;

Eingedenk der zwischen der Schweiz und Lettland am 4. Dezember 1924 unterzeichneten Handelsübereinkunft;

Eingedenk ihrer festen Verpflichtung aus der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Charta von Paris für ein neues Europa und insbesondere der im Schlussdokument der Bonner KSZE-Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze;

Unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur pluralistischen Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

Vom Wunsch beseelt, günstige Voraussetzungen zu schaffen, um den gegenseitigen Handel auszuweiten und zu diversifizieren sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Meistbegünstigungsbehandlung und des Völkerrechts zu vertiefen;

7) Übersetzung des englischen Originaltextes.

8) Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

Entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen im Handelsbereich im Einklang mit den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) unter Berücksichtigung der Absicht Lettlands, dem GATT beizutreten, auszubauen;

In der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen entbindet;

Ihre Bereitschaft bekundend, im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit zu prüfen, ihre Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

1. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses, den beschleunigten Übergang Lettlands zur Marktwirtschaft sicherzustellen, errichten die Schweiz und Lettland im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens schrittweise eine Freihandelszone.
2. Ziel dieses Abkommens, das auf Freihandelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern fusst, ist es,
 - a) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Lettland durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs zu fördern und damit den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität, die finanzielle Stabilität sowie ein nachhaltiges Wachstum in der Schweiz und in Lettland zu begünstigen;
 - b) im Handel zwischen der Schweiz und Lettland gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
 - c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;

- b) für die Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;
- c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind,

mit Ursprung in der Schweiz oder in Lettland.

Artikel 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
2. Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) bis 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen), 8 (interne Steuern) und 20 (Wiederausfuhr und ernsthafter Versorgungsengpass) des Abkommens sowie das Protokoll B wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden sowie um die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

Artikel 4 Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Lettland werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.
3. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Protokoll C gelten die Bestimmungen dieses Artikels auch für die Fiskalzölle. Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Artikel 5 Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Lettland werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang III werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.

Artikel 6 Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Lettland werden keine neuen mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang IV werden die mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Abgaben gleicher Wirkung mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 7 Inländerbehandlung

Die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei stammenden, in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführten Waren werden in bezug auf alle Gesetze, Vorschriften und Anforderungen betreffend Verkauf, Verkaufsofferte, Ankauf, Verteilung oder Benützung nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.

Artikel 8 Interne Steuern

1. Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse der einen Vertragspartei und gleichartiger Erzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Artikel 9 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, zum Schutze des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold oder Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 10 Staatsmonopole

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Protokoll D sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Schweiz und Lettlands besteht. Diese Waren werden zu handelsüblichen Bedingungen beschafft und vermarktet.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsparteien Ein- oder Ausfuhren zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 11 Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
2. In Verfolgung dieses Zieles vereinbaren die Vertragsparteien aufgrund von Empfehlungen des Gemischten Ausschusses Massnahmen zur Erleichterung des Handels und der Zusammenarbeit im Agrarsektor.
3. In den Bereichen des Veterinärwesens, des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 12 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Vertragspartei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsparteien wenden keine devisen- oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 13 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsparteien betrachten die wirksame Liberalisierung ihres öffentlichen Beschaffungswesens als ein integrierendes Ziel dieses Abkommens.
2. Zu diesem Zweck erarbeiten die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss Regeln mit dem Ziel, diese Liberalisierung spätestens am 31. Dezember 1995 sicherzustellen.
3. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 14 Schutz des geistigen Eigentums

1. Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Sie treffen geeignete, wirksame und nichtdiskriminierende Massnahmen, um diese Rechte gegen deren Verletzung, insbesondere gegen Fälschung und Nachahmung, zu schützen. Besondere Verpflichtungen sind im Anhang V enthalten.
2. Sobald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergreifen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, um den wesentlichen Bestimmungen der im Anhang V Artikel 2 aufgeführten multilateralen Vereinbarungen nachzuleben. Sie trachten danach, diesen Vereinbarungen sowie den multilateralen Abkommen, welche die Zusammenarbeit im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums erleichtern, beizutreten.
3. Die Vertragsparteien behandeln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ihre Angehörigen nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder besondere Rechte aus
 - a) bestehenden bilateralen Abkommen einer Vertragspartei, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind und der anderen Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens notifiziert werden,
 - b) bestehenden und künftigen regionalen Abkommen über die wirtschaftliche Integration, denen nicht alle Vertragsparteien angehören,

können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, sofern ein derartiges Abkommen nicht eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Angehörigen der anderen Vertragspartei darstellt.

4. Die Vertragsparteien können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens hinausgehen.
5. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt hat, kann sie gemäss den in Artikel 27 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren geeignete Modalitäten für die technische Hilfe und Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Bemühungen mit den einschlägigen internationalen Organisationen.

Artikel 15 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Lettland zu beeinträchtigen:
 - a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.
2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen von Absatz 1 unvereinbar ist, kann sie nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder nach dreissig Tagen, nachdem sie diese Konsultationen beantragt hat, geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 16 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einer Vertragspartei gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Lettland beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden insbesondere keine der im Anhang VI aufgeführten Ausfuhrbeihilfen aufrechterhalten oder einführen.

2. Die Vertragsparteien gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch einen auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien erfolgenden Informationsaustausch.
3. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Lage bezüglich der Anwendung staatlicher Beihilfemassnahmen und erarbeitet weitere Durchführungsbestimmungen, die spätestens am 31. Dezember 1995 anwendbar sind.
4. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist, kann sie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.
5. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 17 Dumping

1. Stellt eine Vertragspartei in den von diesem Abkommen betroffenen Handelsbeziehungen Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, kann sie im Einklang mit diesem Artikel und den entsprechenden Durchführungs-Abkommen sowie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.
2. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 18 Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der Schweiz oder in Lettland ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 19 Strukturanpassungen

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Lettland gemäss den im Anhang VII festgelegten Voraussetzungen und im Einklang mit diesem Anhang zeitlich begrenzte Ausnahmemaassnahmen, die von den Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) abweichen, in Form von Zollerhöhungen ergreifen kann.

Artikel 20 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass

Wenn aufgrund der Artikel 5 (Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle) und 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen)

- a) es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) im Zusammenhang mit einem für die ausführende Vertragspartei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsengpass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn der ausführenden Vertragspartei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 21 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Befindet sich die Schweiz oder Lettland in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist sie bzw. es unmittelbar davon bedroht, kann die Schweiz bzw. Lettland im Einklang mit den im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und den dazugehörigen festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen Handelsbeschränkungen einführen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sind und nicht über das für die Sanierung der Zahlungsbilanzsituation Erforderliche hinausgehen. Die Vertragsparteien bevorzugen preisliche Massnahmen. Die Massnahmen werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzbedingungen gelockert und aufgehoben, wenn die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt. Die Schweiz bzw. Lettland unterrichtet den Gemischten Ausschuss unverzüglich von der Einführung der Massnahmen und von einem Zeitplan für deren Aufhebung.

2. Die Vertragsparteien trachten gleichwohl danach, Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

Artikel 22 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Unbeschadet von Absatz 5 dieses Artikels notifiziert die Vertragspartei, die beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich der anderen Vertragspartei und stellt ihr alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen statt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
2.
 - a) Was Artikel 16 (staatliche Beihilfen) anbetrifft, so leistet die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, derer sie zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach erfolgten Konsultationen oder nach dreissig Tagen, nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann die betreffende Vertragspartei die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.
 - b) Was Artikel 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss den Fall oder die Lage, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den von der betreffenden Vertragspartei notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde, nicht zustande, kann die betreffende Vertragspartei die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Lage zu begegnen.
 - c) Was Artikel 27 (Erfüllung von Verpflichtungen) anbetrifft, so liefert die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte, die für eine sorgfältige Prüfung der Lage und für die Suche nach einer allseits annehmbaren Lösung benötigt werden. Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, eine derartige Lösung zu finden, oder sind seit dem Zeitpunkt der Notifikation drei Monate vergangen, kann die betreffende Vertragspartei geeignete Massnahmen treffen.
3. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden der anderen Vertragspartei unverzüglich notifiziert. Sie beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft,

auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffenden Praktiken oder Schwierigkeiten verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

4. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen mit dem Ziel, die Massnahmen baldmöglichst zu lockern, zu ersetzen oder aufzuheben.
5. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorausgehende Prüfung, kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen von Artikel 16 (staatliche Beihilfen), 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungssengpass) die vorsorglichen und provisorischen Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese werden ohne Verzug dem Gemischten Ausschuss notifiziert, und es finden so bald als möglich Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt.

Artikel 23 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, Massnahmen zu treffen, die sie als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
 - i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen bezüglich nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmter Erzeugnisse nicht verfälschen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
 - ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen, oder
 - iii) die in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen getroffen werden.

Artikel 24 Gemischter Ausschuss

1. Die Durchführung und Funktionsweise dieses Abkommens werden von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet.
2. Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Schweiz und Lettlands. Er äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen und tritt so oft dies erforderlich ist und normalerweise einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann seine Einberufung beantragen.
3. Zur ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen der Schweiz und Lettland weiter abzubauen. Er fasst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. In den übrigen Fällen spricht er Empfehlungen aus.
4. Der Gemische Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen zu ändern. Diese Beschlüsse werden entsprechend den eigenen Verfahren jeder Vertragspartei in Kraft gesetzt.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Seite stehen.

Artikel 25 Evolutivklausel

1. Die Vertragsparteien prüfen im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen weiter auszubauen und zu vertiefen und sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter das Abkommen fallen. Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieser Möglichkeit und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, namentlich im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen, übertragen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 26 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Vertragsparteien anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jene der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen schrittweisen Ausbau und eine Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen arbeiten sie zusammen, um eine schrittweise Liberalisierung und eine

gegenseitige Marktöffnung für Investitionen und für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die einschlägigen Arbeiten des GATT. Sie trachten danach, die einheimischen und die ausländischen Operateure auf ihrem Gebiet nicht ungünstiger zu behandeln, vorausgesetzt, dass zwischen den Vertragsparteien ausgewogene Rechte und Pflichten bestehen.

2. Die Schweiz und Lettland beraten die Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss.

Artikel 27 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.
2. Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann die betroffene Vertragspartei nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 28 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge I bis VII und die Protokolle A bis F zu diesem Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Artikel 29 Zollunion, Freihandelszonen und Grenzverkehr

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Artikel 30 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses Land durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Artikel 31 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 (Gemischter Ausschuss) handelt, die vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden, werden

Änderungen dieses Abkommens den Vertragsparteien zur Annahme unterbreitet; sie treten gemäss den eigenen Verfahren jeder Vertragspartei in Kraft.

Artikel 32 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1993 in Kraft, sofern beide Signatarstaaten sich gegenseitig auf diplomatischem Wege notifiziert haben, dass ihre verfassungsmässigen oder anderen gesetzlichen Anforderungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.
2. Falls das Abkommen nicht gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt es am ersten Tag des Monats, der dem Tage folgt, an dem beide Vertragsparteien ihr Notifikationsverfahren gemäss Absatz 1 abgeschlossen haben, in Kraft.
3. Hat Lettland die Anforderungen für die Ratifikation gemäss diesem Artikel vor der Schweiz erfüllt, kann die Schweiz Lettland mitteilen, dass sie das Abkommen bis zum Abschluss ihres Ratifikationsverfahren während einer Anfangsperiode provisorisch anwendet.

Artikel 33 Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch eine schriftlich Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei diese Mitteilung erhalten hat, ausser Kraft.

ZU URKUNDE DESSEN haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU Riga, am 22. Dezember 1992 in englischer, deutscher und lettischer Sprache. Im Fall von textlichen Unterschieden ist die englische Fassung massgebend.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft

F. Blankart

Für die Republik
Lettland

E. Zausajevs

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und Lettland (Protokoll F)

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Ausbildung des Personals für die Anwendung des im Protokoll B festgelegten vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung, Kontrolle und Überprüfung des Ursprungsnachweises eng zu koordinieren, damit dieses Personal ermächtigt werden kann, das Verfahren anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren wird restriktiv angewandt, und seine Durchführung bildet Gegenstand von Beratungen im Unterausschuss für Ursprungs- und Zollfragen.
2. Die Vertragsparteien können vereinbaren, im Rahmen des Gemischten Ausschusses die Möglichkeit zu erörtern, in Fragen, welche die Beseitigung von Handelshemmnissen zum Gegenstand haben, enger zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation kann Bereiche umfassen, welche technische Vorschriften, Normung, Prüfungen und Zertifizierungen betreffen.
3. Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchführverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen des Umweltschutzes aufgrund der Bestimmungen von Artikel 9 (allgemeine Ausnahmen) gerechtfertigt sind, sofern derartige Verbote oder Beschränkungen von gleichartigen internen Massnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Abkommen über den Umweltschutz begleitet sind. Schwierigkeiten in bezug auf die Interpretation des Begriffes "Umweltschutz" in Zusammenhang mit Artikel 9 (allgemeine Ausnahmen) des vorliegenden Abkommens werden vom Gemischten Ausschuss geprüft.
4. Was die Anwendung von Artikel 12 (Zahlungen) an betrifft, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass Lettland bis zur Einführung seiner eigenen Währung seine Fremdwährungsreserven in einer Weise verwaltet, welche den Warenverkehr nicht ungebührlich behindert. Beschränkungen von Zahlungen in Verbindung mit dem Warenverkehr sollen ausschliesslich der makroökonomischen Festigung dienen und keinerlei Diskriminierung schaffen. Die Händler sollen frei sein, im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu bestimmen, wie sie die internationalen Transaktionen bezahlen.

Nach der Einführung seiner eigenen Währung kann Lettland von den Bestimmungen von Artikel 12 (Zahlungen) abweichen und Beschränkungen von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften einführen, jedoch nur sofern der Status Lettlands unter dem IWF solche Beschränkungen gestattet und vorausgesetzt, dass sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

Sie werden derart angewandt, dass sie dieses Abkommen möglichst wenig beeinträchtigen. Lettland unterrichtet die Schweiz unverzüglich von der Einführung und von jeder Änderung derartiger Massnahmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Anwendung dieser Bestimmung an der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage sowie der Möglichkeiten und Verfahren in Lettland für Währungstransaktionen, zu behandeln.

5. Die Vertragsparteien vereinbaren, die wesentlichen Bestimmungen von Artikel 14 (Schutz des geistigen Eigentums) Absatz 1 und 2 sowie von Anhang V so bald als möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember 1995, anzuwenden.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bis zur Inkraftsetzung Regeln gemäss Artikel 16 (staatliche Beihilfen) Absatz 3 die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 16 Gegenstand von Beratungen im Gemischten Ausschuss bilden wird, wobei dieser der wirtschaftlichen Restrukturierung und den Kapazitäten der lettischen Wirtschaftsakteure Rechnung trägt.
7. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass für Streitfälle, die nicht durch die Verfahren gemäss Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) geregelt werden können, ein Schiedsverfahren angebracht sein könnte. Diese Frage wird im Gemischten Ausschuss weiter geprüft werden.
8. Was den Anhang VI Absatz 2 anbetrifft, so dienen im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich des tatsächlichen Wertes der Einfuhren von industriellen Erzeugnissen die internationalen Handelsstatistiken, so jene der ECE, des GATT und der OECD, als Grundlage.
9. Dieses Abkommen wird zunächst in seiner englischen Ausfertigung unterzeichnet. Die lettische und die deutsche Fassung werden zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und jenem der Ratifikation erstellt. Diese beiden Fassungen tragen das gleiche Datum und den gleichen Ort der Unterzeichnung wie die englische Ausfertigung und werden von Personen unterzeichnet, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind.
10. Falls die im Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Lettland vom 4. Dezember 1924 enthaltenen Bestimmungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Freihandelsabkommen unvereinbar sind, haben die letzteren gegenüber den ersteren Vorrang.
11. Falls zwischen den EFTA-Staaten und Lettland ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird, das im wesentlichen die gleichen Bereiche umfasst wie dieses Abkommen, ist die Schweiz der Auffassung, dass das EFTA-Abkommen gegenüber dem vorliegenden Abkommen Vorrang hat.

Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Litauen ⁹⁾ ¹⁰⁾

Unterzeichnet in Riga, am 24. November 1992

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. April 1993

Präambel

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt)

und

die Regierung der Republik Litauen (im folgenden Litauen genannt),

Eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration in Europa aktiv zu beteiligen und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

In Berücksichtigung der von den EFTA-Staaten und Litauen am 10. Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Erklärung;

Eingedenk ihrer festen Verpflichtung aus der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Charta von Paris für ein neues Europa und insbesondere der im Schlussdokument der Bonner KSZE-Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze;

Unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur pluralistischen Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

Vom Wunsch beseelt, günstige Voraussetzungen zu schaffen, um den gegenseitigen Handel auszuweiten und zu diversifizieren sowie die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Meistbegünstigungsbehandlung und des Völkerrechts zu vertiefen;

Entschlossen, zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen und ihre Beziehungen im Handelsbereich im Einklang mit den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll-

9) Übersetzung des englischen Originaltextes.

10) Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

und Handelsabkommens (GATT) unter Berücksichtigung der Absicht Litauens, dem GATT beizutreten, auszubauen;

Ihre Bereitschaft bekundend, im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit zu prüfen, ihre Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (im folgenden Abkommen genannt) abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

1. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses, den beschleunigten Übergang Litauens zur Marktwirtschaft sicherzustellen, errichten die Schweiz und Litauen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens schrittweise eine Freihandelszone.
2. Ziel dieses Abkommens, das auf Freihandelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern fusst, ist es,
 - a) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Litauen durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs zu fördern und damit den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität, die finanzielle Stabilität sowie ein nachhaltiges Wachstum in der Schweiz und in Litauen zu begünstigen;
 - b) im Handel zwischen der Schweiz und Litauen gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
 - c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- b) für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;

c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind, mit Ursprung in der Schweiz oder in Litauen.

Artikel 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
2. Die Vertragsparteien treffen geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) bis 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen), 8 (interne Steuern) und 20 (Wiederausfuhr und ernsthafter Versorgungsengpass) des Abkommens sowie das Protokoll B wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden sowie um die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen.

Artikel 4 Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die bestehenden Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.
3. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Protokoll C gelten die Bestimmungen dieses Artikels auch für die Fiskalzölle. Die Vertragsparteien können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Artikel 5 Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die bestehenden Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung beseitigt.

Artikel 6 Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen werden keine neuen mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang III werden die bestehenden mengenmässigen Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen und Abgaben gleicher Wirkung mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 7 Inländerbehandlung

Die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei stammenden, in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführten Waren werden in bezug auf alle Gesetze, Vorschriften und Anforderungen betreffend Verkauf, Verkaufsofferte, Ankauf, Verteilung oder Benützung nicht ungünstiger behandelt als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.

Artikel 8 Interne Steuern

1. Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse der einen Vertragspartei und gleichartiger Erzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Artikel 9 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, zum Schutze des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold oder Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 10 Staatsmonopole

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Protokoll D sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der Schweiz und Litauens besteht. Diese Waren werden zu handelsüblichen Bedingungen beschafft und vermarktet.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsparteien Ein- oder Ausfuhren zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 11 Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
2. In Verfolgung dieses Zieles vereinbaren die Vertragsparteien aufgrund von Empfehlungen des Gemischten Ausschusses Massnahmen zur Erleichterung des Handels und der Zusammenarbeit im Agrarsektor.
3. In den Bereichen des Veterinärwesens, des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 12 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jener Vertragspartei, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsparteien wenden keine devisen- oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Artikel 13 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsparteien betrachten die wirksame Liberalisierung ihres öffentlichen Beschaffungswesens als ein integrierendes Ziel dieses Abkommens.
2. Zu diesem Zweck erarbeiten die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss Regeln mit dem Ziel, diese Liberalisierung spätestens am 31. Dezember 1995 sicherzustellen.
3. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 14 Schutz des geistigen Eigentums

1. Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Sie treffen geeignete, wirksame und nichtdiskriminierende Massnahmen, um diese Rechte gegen deren Verletzung, insbesondere gegen Fälschung und Nachahmung, zu schützen. Besondere Verpflichtungen sind im Anhang IV enthalten.
2. Sobald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens ergreifen die Vertragsparteien alle erforderlichen Massnahmen, um den wesentlichen Bestimmungen der im Anhang IV Artikel 2 aufgeführten multilateralen Vereinbarungen nachzuleben. Sie trachten danach, diesen Vereinbarungen sowie den multilateralen Abkommen, welche die Zusammenarbeit im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums erleichtern, beizutreten.
3. Die Vertragsparteien behandeln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ihre Angehörigen nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder besondere Rechte aus
 - a) bestehenden bilateralen Abkommen einer Vertragspartei, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind und der anderen Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens notifiziert werden,
 - b) bestehenden und künftigen regionalen Abkommen über die wirtschaftliche Integration, denen nicht alle Vertragsparteien angehören,
 können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, sofern ein derartiges Abkommen nicht eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Angehörigen der anderen Vertragspartei darstellt.
4. Die Vertragsparteien können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens hinausgehen.
5. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt hat, kann sie gemäss den in Artikel 27 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren geeignete Modalitäten für die technische Hilfe und Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Bemühungen mit den einschlägigen internationalen Organisationen.

Artikel 15 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen zu beeinträchtigen:
 - a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsparteien oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.
2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen von Absatz 1 unvereinbar ist, kann sie nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder nach dreissig Tagen, nachdem sie diese Konsultationen beantragt hat, geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 16 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einer Vertragspartei gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Litauen beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden insbesondere keine der im Anhang V aufgeführten Ausfuhrbeihilfen aufrechterhalten oder einführen.
2. Die Vertragsparteien gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch einen auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien erfolgenden Informationsaustausch.
3. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Lage bezüglich der Anwendung staatlicher Beihilfemassnahmen und erarbeitet weitere Durchführungsbestimmungen, die spätestens am 31. Dezember 1995 anwendbar sind.
4. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist, kann sie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

5. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 17 Dumping

1. Stellt eine Vertragspartei in den von diesem Abkommen betroffenen Handelsbeziehungen Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, kann sie im Einklang mit diesem Artikel und den entsprechenden Durchführungs-Abkommen sowie gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.
2. Die betroffene Vertragspartei trachtet danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 18 Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der Schweiz oder in Litauen ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet der anderen Vertragspartei schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann die betroffene Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 19 Strukturanpassungen

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Litauen gemäss den im Anhang VI festgelegten Voraussetzungen und im Einklang mit diesem Anhang zeitlich begrenzte Ausnahmemassnahmen, die von den Bestimmungen von Artikel 4 (Verbot und Beseitigung der Einfuhrzölle) abweichen, in Form von Zollerhöhungen ergreifen kann.

Artikel 20 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass

Wenn aufgrund der Artikel 5 (Verbot und Beseitigung der Ausfuhrzölle) und 6 (Verbot und Beseitigung der mengenmässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen)

- a) es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) im Zusammenhang mit einem für die ausführende Vertragspartei wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsengpass entsteht oder zu entstehen droht,

und wenn der ausführenden Vertragspartei in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann diese Vertragspartei gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 21 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Befindet sich die Schweiz oder Litauen in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist sie bzw. es unmittelbar davon bedroht, kann die Schweiz bzw. Litauen im Einklang mit den im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und den dazugehörigen festgelegten Bestimmungen und Voraussetzungen Handelsbeschränkungen einführen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sind und nicht über das für die Sanierung der Zahlungsbilanzsituation Erforderliche hinausgehen. Die Vertragsparteien bevorzugen preisliche Massnahmen. Die Massnahmen werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzbedingungen gelockert und aufgehoben, wenn die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt. Die Schweiz bzw. Litauen unterrichtet den Gemischten Ausschuss unverzüglich von der Einführung der Massnahmen und von einem Zeitplan für deren Aufhebung.
2. Die Vertragsparteien trachten gleichwohl danach, Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

Artikel 22 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Unbeschadet von Absatz 5 dieses Artikels notifiziert die Vertragspartei, die beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich der anderen Vertragspartei und stellt ihr alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen statt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

2. a) Was Artikel 16 (staatliche Beihilfen) anbetrifft, so leistet die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, derer sie zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach erfolgten Konsultationen oder nach dreissig Tagen, nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann die betreffende Vertragspartei die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.
 - b) Was Artikel 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass) anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss den Fall oder die Lage, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den von der betreffenden Vertragspartei notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde, nicht zustande, kann die betreffende Vertragspartei die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Lage zu begegnen.
 - c) Was Artikel 27 (Erfüllung von Verpflichtungen) anbetrifft, so liefert die betreffende Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte, die für eine sorgfältige Prüfung der Lage und für die Suche nach einer allseits annehmbaren Lösung benötigt werden. Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, eine derartige Lösung zu finden, oder sind seit dem Zeitpunkt der Notifikation drei Monate vergangen, kann die betreffende Vertragspartei geeignete Massnahmen treffen.
3. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden der anderen Vertragspartei unverzüglich notifiziert. Die Schutzmassnahmen beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffenden Praktiken oder Schwierigkeiten verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.
 4. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen mit dem Ziel, die Massnahmen baldmöglichst zu lockern, zu ersetzen oder aufzuheben.
 5. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorausgehende Prüfung, kann die betreffende Vertragspartei in

den Fällen von Artikel 16 (staatliche Beihilfen), 17 (Dumping), 18 (Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren) und 20 (Wiederausfuhr und ernster Versorgungssengpass) die vorsorglichen und provisorischen Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese werden ohne Verzug dem Gemischten Ausschuss notifiziert, und es finden so bald als möglich Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt.

Artikel 23 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, Massnahmen zu treffen, die sie als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
 - i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen bezüglich nicht für spezifisch militärische Zwecke bestimmter Erzeugnisse nicht verfälschen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
 - ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen, oder
 - iii) die in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen getroffen werden.

Artikel 24 Gemischter Ausschuss

1. Die Durchführung und Funktionsweise dieses Abkommens werden von einem Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet.
2. Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der Schweiz und Litauens. Er äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen und tritt so oft dies erforderlich ist und normalerweise einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann seine Einberufung beantragen.
3. Zur ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und halten auf Antrag einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Gemischte Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen der Schweiz und Litauen weiter

abzubauen. Er fasst in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. In den übrigen Fällen spricht er Empfehlungen aus.

4. Der Gemische Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen zu ändern.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Seite stehen.

Artikel 25 Evolutivklausel

1. Die Vertragsparteien prüfen im Lichte jedes massgeblichen Faktors die Möglichkeit, die durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen weiter auszubauen und zu vertiefen und sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter das Abkommen fallen. Die Vertragsparteien können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieser Möglichkeit und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, namentlich im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen, übertragen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 26 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Vertragsparteien anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jene der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen schrittweisen Ausbau und eine Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen arbeiten sie zusammen, um eine schrittweise Liberalisierung und eine gegenseitige Marktöffnung für Investitionen und für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die einschlägigen Arbeiten des GATT. Sie trachten danach, die einheimischen und die ausländischen Operateure auf ihrem Gebiet nicht ungünstiger zu behandeln, vorausgesetzt, dass zwischen den Vertragsparteien ausgewogene Rechte und Pflichten bestehen.
2. Die Schweiz und Litauen beraten die Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss.

Artikel 27 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.

2. Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann die betroffene Vertragspartei nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss gemäss den in Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 28 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge I bis VI und die Protokolle A bis F zu diesen Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Artikel 29 Zollunion, Freihandelszonen und Grenzverkehr

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Artikel 30 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses Land durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Artikel 31 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 (Gemischter Ausschuss) handelt, die vom Gemischten Ausschuss beschlossen werden, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsparteien zur Annahme unterbreitet; sie treten in Kraft, sofern sie von diesen angenommen werden.

Artikel 32 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1993 in Kraft, sofern beide Signatarstaaten sich gegenseitig auf diplomatischem Wege notifiziert haben, dass ihre verfassungsmässigen oder anderen gesetzlichen Anforderungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.
2. Falls das Abkommen nicht gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 in Kraft getreten ist, tritt es am ersten Tag des Monats, der dem Tage folgt, an dem beide Vertragsparteien ihr Notifikationsverfahren gemäss Absatz 1 abgeschlossen haben, in Kraft.

3. Hat Litauen die Anforderungen für die Ratifikation gemäss diesem Artikel vor der Schweiz erfüllt, kann die Schweiz Litauen mitteilen, dass sie das Abkommen bis zum Abschluss ihres Ratifikationsverfahren während einer Anfangsperiode provisorisch anwendet.

Artikel 33 Kündigung

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch eine schriftlich Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei diese Mitteilung erhalten hat, ausser Kraft.

ZU URKUNDE DESSEN haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Riga, am 24. November 1992 in englischer, deutscher und litauischer Sprache. Im Fall von textlichen Unterschieden ist die englische Fassung massgebend.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft

G. Ruf

Für die Republik
Litauen

V. Aleskaitis

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und Litauen (Protokoll F)

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Ausbildung des Personals für die Anwendung des im Protokoll B festgelegten vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung, Kontrolle und Überprüfung des Ursprungsnachweises eng zu koordinieren, damit dieses Personal ermächtigt werden kann, das Verfahren anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren wird restriktiv angewandt, und seine Durchführung bildet Gegenstand von Beratungen im Unterausschuss für Ursprungs- und Zollfragen.
2. Die Vertragsparteien können vereinbaren, im Rahmen des Gemischten Ausschusses die Möglichkeit zu erörtern, in Fragen, welche die Beseitigung von Handelshemmnissen zum Gegenstand haben, enger zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation kann Bereiche umfassen, welche technische Vorschriften, Normung, Prüfungen und Zertifizierungen betreffen.
3. Was Artikel 4 und 5 des Abkommens anbetrifft, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass die auf den Einfuhren und Ausfuhren in Litauen erhobene statistische und administrative Gebühr aufgehoben wird, sobald ein neues System der Erfassung von Zolldaten eingeführt wird. Bis dahin wird die Gebühr nicht erhöht.
4. Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen des Umweltschutzes aufgrund der Bestimmungen von Artikel 9 (allgemeine Ausnahmen) gerechtfertigt sind, sofern derartige Verbote oder Beschränkungen von gleichartigen internen Massnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem zwischenstaatlichen Abkommen über den Umweltschutz begleitet sind. Schwierigkeiten in bezug auf die Interpretation des Begriffes "Umweltschutz" in Zusammenhang mit Artikel 9 des vorliegenden Abkommens werden vom Gemischten Ausschuss geprüft.
5. Was Artikel 11 Absatz 2 anbetrifft, so werden die Vertragsparteien ein bilaterales Abkommen abschliessen, das Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsieht.
6. Was die Anwendung von Artikel 12 anbetrifft, so vereinbaren die Vertragsparteien, dass Litauen bis zur Einführung seiner eigenen Währung seine Fremdwährungsreserven in einer Weise verwaltet, welche den Warenverkehr nicht ungebührlich behindert. Beschränkungen von Zahlungen in Verbindung mit dem Warenverkehr sollen ausschliesslich der makroökonomischen Festigung dienen.

und keinerlei Diskriminierung schaffen. Die Händler sollen frei sein, im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu bestimmen, wie sie die internationalen Transaktionen bezahlen.

Nach der Einführung seiner eigenen Währung kann Litauen von den Bestimmungen von Artikel 12 abweichen und Beschränkungen von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften einführen, jedoch nur sofern der Status Litauens unter dem IWF solche Beschränkungen gestattet und vorausgesetzt, dass sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden. Sie werden derart angewandt, dass sie dieses Abkommen möglichst wenig beeinträchtigen. Litauen unterrichtet die Schweiz unverzüglich von der Einführung und von jeder Änderung derartiger Massnahmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Anwendung dieser Bestimmung an der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage sowie der Möglichkeiten und Verfahren in Litauen für Währungstransaktionen, zu behandeln.

7. Die Vertragsparteien vereinbaren, die wesentlichen Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 und 2 sowie von Anhang IV so bald als möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember 1995, anzuwenden.
8. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bis zur Inkraftsetzung Regeln gemäss Artikel 16 Absatz 3 die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 16 Gegenstand von Beratungen im Gemischten Ausschuss bilden wird, wobei dieser der wirtschaftlichen Restrukturierung und den Kapazitäten der litauischen Wirtschaftsakteure Rechnung trägt.
9. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass für Streitfälle, die nicht durch die Verfahren gemäss Artikel 22 (Verfahren für Schutzmassnahmen) geregelt werden können, ein Schiedsverfahren angebracht sein könnte. Diese Frage wird im Gemischten Ausschuss weiter geprüft werden.
10. Was Artikel 24 Absatz 4 anbetrifft, so wird der Gemischte Ausschuss unbeschadet der internen Verfahren jeder Vertragspartei Beschlüsse fassen.
11. Was den Anhang VI Absatz 2 anbetrifft, so dienen im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich des tatsächlichen Wertes der Einfuhren von industriellen Erzeugnissen die internationalen Handelsstatistiken, so jene der ECE, des GATT und der OECD, als Grundlage.
12. Dieses Abkommen wird zunächst in seiner englischen Ausfertigung unterzeichnet. Die litauische und die deutsche Fassung werden zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und jenem der Ratifikation erstellt. Diese beiden Fassungen tragen das gleiche Datum und den gleichen Ort der Unterzeichnung wie die

englische Ausfertigung und werden von Personen unterzeichnet, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind.

13. Falls zwischen den EFTA-Staaten und Litauen ein Freihandelsabkommen abgeschlossen wird, das im wesentlichen die gleichen Bereiche umfasst wie dieses Abkommen, ist die Schweiz der Auffassung, dass das EFTA-Abkommen gegenüber dem vorliegenden Abkommen Vorrang hat.

Bundesbeschluss über das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1993¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen vom 10. Dezember 1992 zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien (Anhang 1 zu Beilage 2);
- b. Verständigungsprotokoll vom 10. Dezember 1992 betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien (Anhang 2 zu Beilage 2);
- c. Vereinbarung vom 12. März 1993 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Rumänien über Abmachungen im Agrarbereich (Anhang 3 zu Beilage 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen, das Verständigungsprotokoll und die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6106

¹⁾ BBl 1993 II 365

Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien ^{12) 13)}

Unterzeichnet in Genf, am 10. Dezember 1992

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. Mai 1993

Präambel

Die Republik Österreich, die Republik Finnland, die Republik Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, das Königreich Schweden und die Schweizerische Eidgenossenschaft (im folgenden EFTA-Staaten genannt)

und

Rumänien,

Eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration in Europa aktiv zu beteiligen und in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

In Erwägung der Bedeutung der zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien bestehenden Bande und der von ihnen geteilten gemeinsamen Werte sowie im Wissen um den Wunsch der EFTA-Staaten und Rumäniens, diese Bande zu festigen und enge und dauerhafte Beziehungen herzustellen;

In Berücksichtigung der von den EFTA-Staaten und Rumänien im Dezember 1991 in Genf unterzeichneten Erklärung;

Eingedenk ihrer festen Verpflichtung aus der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Charta von Paris für ein neues Europa und insbesondere der im Schlussdokument der Bonner KSZE-Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze;

Unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur pluralistischen Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, mit Einschluss der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, und der Grundfreiheiten;

12. Übersetzung des englischen Originaltextes.

13. Die Anhänge zum Abkommen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

In der festen Überzeugung, dass dieses Abkommen die Errichtung einer erweiterten und ausgewogenen Freihandelszone innerhalb Europas fördern und damit einen wichtigen Beitrag zur europäischen Integration leisten wird;

Entschlossen, zu diesem Zweck im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen die Hemmnisse für annähernd ihren gesamten Handel zu beseitigen;

Ihre Bereitschaft bekundend, die Möglichkeit im Lichte jedes massgeblichen Faktors zu prüfen, ihre Beziehungen zu entwickeln und zu vertiefen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

In der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses Abkommens dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsstaaten von ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen, insbesondere aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, entbindet;

Haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Artikel 1 Zielsetzung

1. Die EFTA-Staaten und Rumänien errichten während einer spätestens am 31. Dezember 2002 endenden Übergangsperiode, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens, schrittweise eine Freihandelszone.
2. Ziel dieses Abkommens, das auf Freihandelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern sowie auf der Respektierung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte fusst, ist es,
 - a) die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA- Staaten und Rumänien durch die Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs zu fördern und damit den Aufschwung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen, die Steigerung der Produktivität und die finanzielle Stabilität zu begünstigen;
 - b) im Handel zwischen den Vertragsparteien gerechte Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;
 - c) auf diese Weise durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

- a) mit Ausnahme der im Anhang I aufgezählten Waren für die Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren fallen;
- b) für die Erzeugnisse, die im Protokoll A aufgezählt sind, unter gebührender Beachtung der in diesem Protokoll enthaltenen Sonderbestimmungen;
- c) für Fische und andere Meeresprodukte, die im Anhang II aufgezählt sind,

mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder in Rumänien.

Artikel 3 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zollverwaltung

1. Das Protokoll B legt die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen von Artikel 4 bis 9, 14 und 23 des Abkommens sowie das Protokoll B des Abkommens wirksam und aufeinander abgestimmt angewandt werden und um die dem Handel auferlegten Formalitäten soweit als möglich abzubauen und beidseitig zufriedenstellende Lösungen aller sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Schwierigkeiten herbeizuführen. Diese Massnahmen schliessen regelmässige Prüfungen durch den Gemischten Ausschuss und Vorkehrungen für die administrative Zusammenarbeit ein.

Artikel 4 Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien werden keine neuen Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die EFTA-Staaten alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungserzeugnissen, mit Ausnahme der im Anhang III aufgezählten Erzeugnisse, aus Rumänien. Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf den im Anhang III aufgelisteten Erzeugnissen erhoben werden, werden nach den Bestimmungen dieses Anhangs schrittweise beseitigt.
3. Auf den im Anhang IV genannten Ursprungserzeugnissen aus einem EFTA-Staat beseitigt Rumänien alle Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung nach den Bestimmungen dieses Anhangs.

Artikel 5 Ausgangszollsätze

1. Für jedes Erzeugnis gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in diesem Abkommen festgelegten aufeinanderfolgenden Zollsenkungen vorgenommen werden, der am 30. April 1993 angewandte Meistbegünstigungssatz.
2. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, insbesondere Senkungen, welche sich aus den zum Abschluss der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen geschlossenen Zollabkommen oder aus der Neuaushandlung des Beitrittsprotokolls Rumäniens zum GATT ergeben, ersetzen die so gesenkten Zollsätze vom Zeitpunkt ihrer Anwendung an die in Absatz 1 erwähnten Ausgangszollsätze.
3. Die gemäss Artikel 4 errechneten gesenkten Zollsätze werden unter Ab- bzw. Aufrundung auf die erste Dezimalstelle und, im Fall spezifischer Zollsätze, auf die zweite Dezimalstelle angewandt.

Artikel 6 Fiskalzölle

1. Die Bestimmungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 bis 3 gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Protokoll C, auch für die Fiskalzölle.
2. Die Vertragsstaaten können einen Fiskalzoll oder den Fiskalanteil eines Zolles durch eine interne Abgabe ersetzen.

Artikel 7 Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien werden keine neuen Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang V beseitigen die EFTA-Staaten und Rumänien mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung im gegenseitigen Warenverkehr.

Artikel 8 Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien werden keine neuen mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang VI werden die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Einfuhren in die EFTA-Staaten mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

3. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang VII werden die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Einfuhren in Rumänien mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 9 Mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung

1. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien werden keine neuen mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung eingeführt.
2. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang VIII werden die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Ausfuhren aus den EFTA-Staaten mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
3. Mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang IX werden die mengenmässigen Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung auf Ausfuhren aus Rumänien mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 10 Allgemeine Ausnahmen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz der Umwelt, des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold oder Silber entgegen oder Massnahmen zur Bewahrung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, sofern derartige Massnahmen von Beschränkungen der einheimischen Produktion und des internen Verbrauchs begleitet sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsstaaten darstellen.

Artikel 11 Staatsmonopole

1. Vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Protokoll D sorgen die Vertragsstaaten dafür, dass die staatlichen Monopole kommerzieller Natur derart ausgestaltet werden, dass hinsichtlich der Bedingungen, zu denen Waren beschafft und vermarktet werden, keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der EFTA-Staaten und Rumänien besteht.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für jede Institution, mit deren Hilfe die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Ein- oder Ausfuhren zwischen den

Vertragsstaaten rechtlich oder tatsächlich, mittelbar oder unmittelbar überwachen, lenken oder wirksam beeinflussen. Diese Bestimmungen gelten auch für Monopole, die der Staat Dritten überträgt.

Artikel 12 Informationsverfahren im Bereich technischer Vorschriften-

1. Die EFTA-Staaten und Rumänien notifizieren gegenseitig zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und nach den Bestimmungen von Anhang X die Entwürfe zu technischen Vorschriften und zu diesbezüglichen Änderungen, die sie vorzunehmen beabsichtigen.
2. Die Vertragsstaaten trachten danach, dieses Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden. Erweist sich dies als nicht durchführbar, verlängert der Gemischte Ausschuss diesen Zeitraum.

Artikel 13 Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

1. Die Vertragsstaaten erklären sich bereit, unter Beachtung ihrer Landwirtschaftspolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.
2. In Verfolgung dieses Zieles schliesst jedes einzelne EFTA-Staat mit Rumänien eine bilaterale Vereinbarung ab, welche Massnahmen zur Erleichterung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsieht.
3. In den Bereichen des Veterinärwesens, des Pflanzen- und Gesundheitsschutzes wenden die Vertragsstaaten ihre Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und treffen keine neuen Massnahmen, die eine unangemessene Behinderung des Warenverkehrs zur Folge haben.

Artikel 14 Interne Steuern

1. Die Vertragsstaaten wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse eines EFTA-Staates und gleichartiger Ursprungserzeugnisse Rumäniens bewirken.
2. Für Erzeugnisse, die in das Gebiet eines der Vertragsstaaten ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diesen Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar erhobenen Steuern.

Artikel 15 Zahlungen

1. Die mit dem Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Rumänien verbundenen Zahlungen und die Überweisung dieser Beträge in das Gebiet jenes Vertragsstaates, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, sind keinen Beschränkungen unterworfen.
2. Die Vertragsstaaten wenden keine devisen- oder verwaltungsmässigen Beschränkungen betreffend die Gewährung, Rückzahlung oder Annahme von kurz- und mittelfristigen Krediten in Verbindung mit Handelsgeschäften an, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.
3. Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der Währung Rumäniens im Sinne von Artikel VIII des Abkommens des Internationalen Währungsfonds behält sich Rumänien das Recht vor, mit der Gewährung oder Aufnahme von kurz- und mittelfristigen Krediten verbundene Devisenbeschränkungen anzuwenden, soweit der Status Rumäniens unter dem IWF solche Beschränkungen gestattet und vorausgesetzt, dass sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden. Sie werden derart angewandt, dass sie dieses Abkommen möglichst wenig beeinträchtigen. Rumänien unterrichtet den Gemischten Ausschuss unverzüglich von der Einführung und von jeder Änderung solcher Massnahmen.

Artikel 16 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsstaaten betrachten die wirksame Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens als wünschbares und wichtiges Ziel dieses Abkommens.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die EFTA-Staaten gemäss dem unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten und durch das Protokoll von 2. Februar 1987 abgeänderten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. April 1979 den Unternehmen in Rumänien Zugang zu den Verfahren für den Abschluss von Verträgen betreffend das öffentliche Beschaffungswesen. Unter Berücksichtigung des Prozesses zur Anpassung und Entwicklung seiner Wirtschaft stellt Rumänien schrittweise sicher, dass Unternehmen aus den EFTA-Staaten unter den gleichen Bedingungen Zugang zu den Verfahren für den Abschluss von Verträgen betreffend das öffentliche Beschaffungswesen haben.
3. Um den freien Zugang, die Transparenz und die Nichtdiskriminierung der möglichen Anbieter aus den Vertragsstaaten zu gewährleisten, schaffen und überarbeiten die Vertragsstaaten so bald als möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens schrittweise die Regeln, Bedingungen und Verfahren für die Beteiligung an Verträgen, welche Behörden und öffentliche Unternehmen sowie Privatunternehmen, denen besondere oder ausschliessliche Rechte eingeräumt

werden, abschliessen. Spätestens am Ende der Übergangsperiode muss ein vollständiges Gleichgewicht der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten hergestellt sein.

4. Je nach den Umständen empfiehlt oder beschliesst der Gemischte Ausschuss die Modalitäten dieses Prozesses, mit Einschluss vor allem des Anwendungsbereichs, des Zeitplanes und der zu beachtenden Regeln.
5. Die betroffenen Vertragsstaaten trachten danach, den unter der Ägide des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelten einschlägigen Abkommen beizutreten.

Artikel 17 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der geistigen Eigentumsrechte. Sie treffen geeignete, wirksame und nichtdiskriminierende Massnahmen, um diese Rechte gegen deren Verletzung, insbesondere gegen Fälschung und Nachahmung, zu schützen. Besondere Verpflichtungen sind im Anhang XI enthalten.
2. Die Vertragsstaaten treffen sobald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens alle erforderlichen Massnahmen, um den wesentlichen Bestimmungen der im Anhang XI Artikel 2 aufgeführten multilateralen Vereinbarungen nachzuleben. Sie trachten danach, diesen Vereinbarungen sowie den multilateralen Abkommen, welche die Zusammenarbeit im Bereich der geistigen Eigentumsrechte erleichtern, beizutreten.
3. Die Vertragsstaaten behandeln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ihre Angehörigen nicht ungünstiger als die Angehörigen irgendeines anderen Staates. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Privilegien oder besondere Rechte aus
 - a) bilateralen Abkommen eines Vertragsstaates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft sind und den übrigen Vertragsstaaten bis zum 1. Januar 1994 notifiziert werden,
 - b) bestehenden und künftigen multilateralen Abkommen, mit Einschluss von regionalen Abkommen über die wirtschaftliche Integration, denen nicht alle Vertragsparteien angehören,

können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, sofern dies nicht eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Angehörigen der anderen Vertragsparteien darstellt.

4. Zwei oder mehrere Vertragsstaaten können neue Vereinbarungen treffen, welche über die Anforderungen dieses Abkommens hinausgehen, vorausgesetzt, dass alle

anderen Vertragsstaaten diesen Vereinbarungen unter gleichwertigen Bedingungen beitreten können und dass die diese neuen Vereinbarungen treffenden Vertragsstaaten bereit sind, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen.

5. Die Vertragsstaaten vereinbaren geeignete Modalitäten für die technische Hilfe und die Zusammenarbeit ihrer zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Bemühungen mit den einschlägigen internationalen Organisationen.

Artikel 18 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und der Rumänien zu beeinträchtigen:
 - a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
 - b) die missbräuchliche Ausnützung einer beherrschenden Stellung auf dem gesamten Gebiet der Vertragsstaaten oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen.
2. Vom dritten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens an gelten die Bestimmungen von Absatz 1 ebenfalls für Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen und Unternehmen, denen die Vertragsstaaten besondere oder ausschliessliche Rechte einräumen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen die Ausführung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.
3. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit den Bestimmungen von Absatz 1 und 2 unvereinbar ist und schädigt dies Praktik die Interessen oder droht sie die Interessen dieses Vertragsstaates schwerwiegend zu schädigen oder seiner Industrie einen materiellen Schaden zuzufügen, kann er nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss oder nach dreissig Tagen, nachdem er diese Konsultationen beantragt hat, geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 19 Staatliche Beihilfen

1. Jede von einem Vertragsstaat gewährte oder aus staatlichen Mitteln in irgendeiner Form stammende Beihilfe, die den Wettbewerb verzerrt oder zu verzerren droht, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter begünstigt, ist mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar,

soweit sie den Warenverkehr zwischen einem EFTA-Staat und Rumänien beeinträchtigt.

2. Alle Praktiken, die zu Absatz 1 in Widerspruch stehen, werden aufgrund der im Anhang XII festgelegten Kriterien beurteilt.
3. Was die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 und 2 anbetrifft, so anerkennen die Vertragsstaaten, dass Rumänien während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens als eine Zone zu betrachten ist, in welcher der Lebensstandard abnormal tief ist oder eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht, was zur Folge hat, dass Rumänien eine höhere Beihilfe gewähren kann als jene, welche für die EFTA-Staaten zugelassen würde. Der Gemischte Ausschuss kann, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Rumäniens, eine Verlängerung der Anwendung dieser Bestimmung beschliessen.
4. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Transparenz staatlicher Beihilfemassnahmen durch den im Anhang XIII vorgesehenen Informationsaustausch.
5. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass eine Praktik mit Absatz 1 unvereinbar ist, kann er gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen, die nicht über das Ausmass des durch diese Praktik verursachten Schadens hinausgehen dürfen.

Artikel 20 **Dumping**

Stellt ein EFTA-Staat im Warenverkehr mit Rumänien Dumping-Praktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest oder stellt Rumänien im Warenverkehr mit einem EFTA-Staat entsprechende Dumping-Praktiken fest, kann der betroffene Vertragsstaat im Einklang mit dem Abkommen über die Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und mit den in Artikel 25 festgelegten Verfahren geeignete Massnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 21 **Dringlichkeitsmassnahmen für Einfuhren bestimmter Erzeugnisse**

Nimmt die Erhöhung der Einfuhren eines Erzeugnisses ein Ausmass an und erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche

- a) die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im Gebiet des einführenden Vertragsstaates schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, oder
- b) ernste Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten, die regional zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen können, bewirken oder zu bewirken drohen,

kann der betroffene Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 22 Strukturanpassungen

1. Rumänien kann zeitlich begrenzte Ausnahmemassnahmen, die von den Bestimmungen von Artikel 4 abweichen, in Form von Zollerhöhungen ergreifen.
2. Diese Massnahmen dürfen lediglich neu entstehende Industrien oder bestimmte Wirtschaftssektoren betreffen, die Strukturanpassungen unterzogen werden oder ernsthaften Schwierigkeiten begegnen, namentlich wenn diese Schwierigkeiten zu bedeutenden sozialen Problemen führen.
3. Die im Zuge dieser Massnahmen von Rumänien auf Ursprungserzeugnissen aus den EFTA-Staaten erhobenen Einfuhrzölle dürfen den Satz von 25 Prozent ad valorem nicht überschreiten und müssen eine Präferenz für Ursprungserzeugnisse aus den EFTA-Staaten aufrechterhalten. Der Gesamtwert der Wareneinfuhren, welche Gegenstand dieser Massnahmen bilden, darf nicht mehr als 15 Prozent der Gesamteinfuhren der in Artikel 2 genannten Industriegüter aus den EFTA-Staaten während des letzten statistisch erfassten Jahres betragen.
4. Sofern der Gemischte Ausschuss keine längere Geltungsdauer gestattet, werden diese Massnahmen während höchstens fünf Jahren angewandt. Ihre Anwendung endet spätestens mit Ablauf der Übergangsperiode.
5. Sind seit der Beseitigung aller Zölle und mengenmässigen Beschränkungen oder Abgaben oder Massnahmen gleicher Wirkung auf einem bestimmten Erzeugnis mehr als drei Jahre vergangen, dürfen für dieses Erzeugnis keine derartigen Massnahmen eingeführt werden.
6. Rumänien unterrichtet den Gemischten Ausschuss von allen Ausnahmemassnahmen, die es zu treffen beabsichtigt; auf Antrag der EFTA-Staaten werden im Gemischten Ausschuss vorgängig ihrer Einführung Konsultationen über diese Massnahmen und die davon betroffenen Bereiche abgehalten. Rumänien unterbreitet dem Gemischten Ausschuss einen Zeitplan für die Beseitigung der im Zuge der Massnahmen gemäss diesem Artikel eingeführten Zölle. Dieser Zeitplan muss die schrittweise Beseitigung dieser Zölle in gleichen jährlichen Raten spätestens ab dem zweiten Jahr nach ihrer Einführung vorsehen. Der Gemischte Ausschuss kann einen anderen Zeitplan festlegen.

Artikel 23 Wiederausfuhr und ernster Versorgungsengpass

Wenn aufgrund der Artikel 7 und 9,

1. es zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland kommt, dem gegenüber der ausführende Vertragsstaat für das jeweilige Erzeugnis mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Massnahmen und Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
2. im Zusammenhang mit einem für den ausführenden Vertragsstaat wichtigen Erzeugnis ein ernster Versorgungsengpass entsteht oder zu entstehen droht, und wenn dem ausführenden Vertragsstaat in den vorgenannten Situationen ernste Schwierigkeiten entstehen oder zu entstehen drohen, kann dieser Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen. Diese Massnahmen sollen nichtdiskriminierend sein und aufgehoben werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 24 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

1. Befindet sich ein EFTA-Staat oder Rumänien in ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder ist ein EFTA-Staat bzw. Rumänien unmittelbar davon bedroht, kann der betroffene EFTA-Staat bzw. Rumänien im Einklang mit den im *Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen festgelegten Voraussetzungen* Handelsbeschränkungen einführen, die zeitlich begrenzt sind und nicht über das für die Sanierung der Zahlungsbilanzsituation Erforderliche hinausgehen. Diese Massnahmen werden parallel zur Verbesserung der Zahlungsbilanzbedingungen gelockert und aufgehoben, wenn die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt. Der EFTA-Staat bzw. Rumänien unterrichtet die übrigen Vertragsstaaten und den Gemischten Ausschuss unverzüglich von der Einführung der Massnahmen und unterbreitet ihnen wenn immer möglich einen Zeitplan für deren Aufhebung.
2. Die Vertragsstaaten trachten gleichwohl danach, Handelsbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

Artikel 25 Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen

1. Bevor die Vertragsstaaten das in den folgenden Absätzen dieses Artikels festgelegte Verfahren für die Anwendung von Schutzmassnahmen einleiten, versuchen sie, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen durch Konsultationen auszuräumen. Sie unterrichten die übrigen Vertragsstaaten davon.
2. Unbeschadet von Absatz 6 dieses Artikels notifiziert ein Vertragsstaat, der beabsichtigt, Schutzmassnahmen zu ergreifen, diese Massnahmen unverzüglich den

übrigen Vertragsstaaten und dem Gemischten Ausschuss und stellt alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung. Im Gemischten Ausschuss finden ohne Verzug Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten statt mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

3. a) Was Artikel 19 anbetrifft, so leisten die betreffenden Vertragsstaaten dem Gemischten Ausschuss die Unterstützung, derer er zur Prüfung des Falles und gegebenenfalls zur Aufhebung der beanstandeten Praktiken bedarf. Hat der betreffende Vertragsstaat innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraumes den beanstandeten Praktiken kein Ende gesetzt oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach erfolgten Konsultationen oder nach dreissig Tagen, nachdem um diese Konsultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, kann der betreffende Vertragsstaat die geeigneten Massnahmen treffen, um den sich aus den in Frage stehenden Praktiken ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen.
 - b) Was Artikel 20, 21 und 23 anbetrifft, so prüft der Gemischte Ausschuss den Fall oder die Lage, und er kann jeden Entscheid fällen, der erforderlich ist, um den vom betreffenden Vertragsstaat notifizierten Schwierigkeiten ein Ende zu setzen. Kommt ein solcher Entscheid innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Angelegenheit dem Gemischten Ausschuss unterbreitet wurde, nicht zustande, kann der betreffende Vertragsstaat die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um der Lage zu begegnen.
 - c) Was Artikel 31 anbetrifft, so liefert der betreffende Vertragsstaat dem Gemischten Ausschuss alle zweckdienlichen Auskünfte, die für eine sorgfältige Prüfung der Lage und für die Suche nach einer allseits annehmbaren Lösung benötigt werden. Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, eine derartige Lösung zu finden, oder sind seit dem Zeitpunkt der Notifikation drei Monate vergangen, kann der betreffende Vertragsstaat geeignete Massnahmen ergreifen.
4. Die getroffenen Schutzmassnahmen werden den Vertragsstaaten und dem Gemischten Ausschuss unverzüglich notifiziert. Sie beschränken sich, was ihre Tragweite und Dauer anbetrifft, auf das für die Wiederherstellung der Lage, die zu ihrer Anwendung geführt hat, unbedingt Erforderliche und gehen nicht über das Ausmass des Schadens hinaus, der durch die betreffenden Praktiken oder Schwierigkeiten verursacht wurde. Vorrangig werden Massnahmen getroffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Die von Rumänien gegen eine Handlung oder Unterlassung eines EFTA-Staates getroffenen Massnahmen dürfen sich nur auf den Warenverkehr mit diesem Land auswirken. Massnahmen gegen eine Handlung oder Unterlassung Rumäniens dürfen nur von jenem EFTA-Staat oder jenen EFTA-Staaten ergriffen werden, dessen

bzw. deren Handel von der besagten Handlung oder Unterlassung betroffen wurde.

5. Die getroffenen Schutzmassnahmen bilden Gegenstand regelmässiger Konsultationen im Gemischten Ausschuss mit dem Ziel, die Massnahmen baldmöglichst zu lockern, zu ersetzen oder aufzuheben.
6. Verunmöglichen aussergewöhnliche Umstände, die ein unverzügliches Handeln erfordern, eine vorausgehende Prüfung, kann der betreffende Vertragsstaat in den Fällen von Artikel 20, 21 und 23 die vorsorglichen und provisorischen Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Lage unbedingt erforderlich sind, sofort anwenden. Diese Massnahmen werden ohne Verzug notifiziert, worauf im Gemischten Ausschuss so bald als möglich Konsultationen zwischen den Vertragsstaaten stattfinden.

Artikel 26 Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert einen Vertragsstaat daran, Massnahmen zu treffen, die er als erforderlich erachtet,

- a) um Auskünfte zu verweigern, deren Preisgabe seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- b) zum Schutz seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen, zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder zur Befolgung nationaler Politiken
 - i) betreffend den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sofern derartige Massnahmen die Wettbewerbsbedingungen bezüglich nicht spezifisch militärische Zwecke bestimmter Erzeugnisse nicht verfälschen, sowie mit anderen Waren, Materialien und Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar für eine militärische Einrichtung bestimmt sind, oder
 - ii) betreffend die Nichtweiterverbreitung von biologischen und chemischen Waffen, von Atomwaffen oder von anderen Kernsprengstoffen oder
 - iii) in Kriegszeiten oder in Zeiten anderer ernsthafter internationaler Spannungen, die eine Kriegsgefahr darstellen.

Artikel 27 Der Gemischte Ausschuss

1. Die Durchführung dieses Abkommens wird von dem im Rahmen der Erklärung von Genf eingesetzten Gemischten Ausschuss überwacht und verwaltet. Dieser Ausschuss ist mit den gleichen Befugnissen ausgestattet wie der im vorliegenden Abkommen vorgesehene Gemischte Ausschuss.

2. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsstaaten Informationen aus und halten auf Antrag eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss Konsultationen ab. Der Ausschuss prüft laufend die Möglichkeit, die Handelsschranken zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien weiter abzubauen.
3. Der Ausschuss kann in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. In den übrigen Fällen kann er Empfehlungen aussprechen.

Artikel 28 Verfahren des Gemischten Ausschusses

1. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens tritt der Gemischte Ausschuss so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Jeder Vertragsstaat kann seine Einberufung beantragen.
2. Der Gemischte Ausschuss äussert sich im gegenseitigen Einvernehmen.
3. Hat ein Vertreter eines Vertragsstaates im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Vorschriften angenommen, tritt der Beschluss, sofern er keinen späteren Zeitpunkt vorsieht, an dem Tag in Kraft, an dem die Aufhebung des Vorbehalts notifiziert worden ist.
4. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen und über die Ernennung und die Amtsdauer des Vorsitzenden enthält.
5. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Artikel 29 Evolutivklausel

1. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass der Ausbau und die Vertiefung der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen durch ihre Ausdehnung auf Bereiche, die nicht unter dieses Abkommen fallen, im Interesse der Volkswirtschaften der Vertragsstaaten nützlich wäre, unterbreitet er den Vertragsstaaten ein begründetes Begehren. Die Vertragsstaaten können dem Gemischten Ausschuss die Prüfung dieses Begehrens und gegebenenfalls die Ausarbeitung von Empfehlungen, namentlich im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen, übertragen.
2. Vereinbarungen, die aus dem in Absatz 1 genannten Verfahren hervorgehen, bedürfen der Ratifizierung oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten nach deren eigenen Verfahren.

Artikel 30 Dienstleistungen und Investitionen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die wachsende Bedeutung bestimmter Bereiche, wie jene der Dienstleistungen und der Investitionen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen schrittweisen Ausbau und eine Ausweitung ihrer Kooperation, namentlich im Zusammenhang mit der europäischen Integration, arbeiten sie zusammen, um eine schrittweise Liberalisierung und eine gegenseitige Marktöffnung für Investitionen und für den Handel mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie berücksichtigen dabei die einschlägigen Arbeiten des GATT.
2. Die EFTA-Staaten und Rumänien führen im Gemischten Ausschuss¹⁴⁾ über diese Zusammenarbeit Beratungen mit dem Ziel, ihre Beziehungen im Rahmen dieses Abkommens auszubauen und zu vertiefen.

Artikel 31 Erfüllung von Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Massnahmen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen sicherzustellen.
2. Ist ein EFTA-Staat der Auffassung, dass Rumänien, oder ist Rumänien der Auffassung, dass ein EFTA-Staat eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, kann der betroffene Vertragsstaat gemäss den in Artikel 25 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Massnahmen treffen.

Artikel 32 Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle zu diesen Abkommen bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, die Anhänge sowie die Protokolle A und B zu ändern.

14) Österreich behält sich das Recht vor, den Transitverkehr und damit zusammenhängende Fragen nicht in diese Beratungen sowie in Vereinbarungen, die sich daraus ergeben können, einzuschliessen.

Artikel 33 Handelsbeziehungen aufgrund anderer Vereinbarungen

Dieses Abkommen gilt für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und Rumänien andererseits. Das Abkommen gilt jedoch nicht für die Handelsbeziehungen zwischen einzelnen EFTA-Staaten, es sei denn, es sehe etwas anderes vor.

Artikel 34 Zollunion, Freihandelszonen und Grenzverkehr

Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, soweit diese keine negativen Auswirkungen auf das Handelsregime und insbesondere auf die Bestimmungen über die in diesem Abkommen vorgesehenen Ursprungsregeln zeitigen.

Artikel 35 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet im Gebiet der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 36 Änderungen

Sofern es sich nicht um Änderungen im Sinne von Artikel 32 handelt, die vom Gemischten Ausschuss zu beschliessen sind, werden Änderungen dieses Abkommens den Vertragsstaaten zur Annahme unterbreitet; sie treten in Kraft, sobald sie von allen Vertragsstaaten gutgeheissen worden sind. Die Annahmeprotokolle werden beim Depositarstaat hinterlegt.

Artikel 37 Beitritt

1. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation kann diesem Abkommen beitreten, wenn der Gemischte Ausschuss dem durch Beschluss zustimmt, zu den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen. Der Beitritt ist zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten auszuhandeln. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositarstaat hinterlegt.
2. In einem beigetretenen Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 38 Rücktritt und Beendigung

1. Jeder Vertragsstaat kann unter Abgabe einer schriftlichen Notifikation an den Depositarstaat von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem der Depositarstaat die Notifikation erhalten hat, wirksam.

2. Tritt Rumänien zurück, erlischt das Abkommen nach Ablauf der Kündigungsfrist, und treten alle EFTA-Staaten zurück, erlischt es nach Ablauf der letzten Kündigungsfrist.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, hört ipso facto am selben Tag auf, Partei dieses Abkommens zu sein.

Artikel 39 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am 1. Mai 1993 für jene Signatarstaaten in Kraft, welche ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt haben, vorausgesetzt, dass Rumänien unter den Staaten figuriert, die ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.
2. Für einen Signatarstaat, der seine Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde nach dem 1. Mai 1993 hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach der Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft, vorausgesetzt, dass das Abkommen in bezug auf Rumänien spätestens zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt.
3. Jeder Unterzeichnerstaat kann bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung erklären, dass er während einer Anfangsphase das Abkommen provisorisch anwendet, falls das Abkommen in bezug auf diesen Staat nicht auf den 1. Mai 1993 in Kraft gesetzt werden kann, vorausgesetzt, dass das Abkommen in bezug auf Rumänien in Kraft getreten ist.

Artikel 40 Depositär

Die Regierung Schwedens, die als Depositär handelt, notifiziert allen Staaten, welche dieses Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, das Inkrafttreten dieses Abkommens sowie jede andere Handlung oder Notifikation betreffend dieses Abkommens oder dessen Beendigung.

ZU URKUNDE DESSEN haben die Unterzeichner, die hierzu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, am 10. Dezember 1992, in einer einzigen verbindlichen Ausfertigung in englischer Sprache, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird. Der Depositärstaat wird allen Signatarstaaten und Staaten, die diesem Abkommen beitreten, eine beglaubigte Abschrift übermitteln.

Verständigungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien ¹⁵⁾

Unterzeichnet in Genf, am 10. Dezember 1992

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. Mai 1993

1. Die EFTA-Staaten und Rumänien anerkennen, dass mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien sowie des EG-Rumänien Europa-Abkommens ein gewisser Parallelismus hinsichtlich des Umfanges der Konzessionen betreffend Zölle, mengenmässige Beschränkungen sowie Abgaben und Massnahmen gleicher Wirkung besteht. Die EFTA-Staaten und Rumänien anerkennen ferner, dass dieser Parallelismus namentlich während der ganzen Übergangsperiode beibehalten werden sollte. Die Möglichkeit, den Parallelismus auf den unter besonderen Voraussetzungen ausgehandelten Konzessionen anzuwenden, wird im Gemischten Ausschuss erwogen werden.
2. Weichen die Ausgangszollsätze gemäss Artikel 5 Absatz 1 von jenen gemäss Artikel 8 Absatz 3 des EG-Rumänien Europa-Abkommens ab, wendet Rumänien die letzteren Sätze im Rahmen des EFTA-Rumänien Abkommens an.
3. Sofern während eines Zeitraumes, der jenem betreffend die Ausnahmebestimmung für staatliche Beihilfen gemäss Artikel 19 Absatz 3 entspricht - und in Anbetracht der besonderen Anfälligkeit des Stahlmarktes -, Einfuhren spezifischer Stahlprodukte mit Ursprung in einem Vertragsstaat den einheimischen Produzenten gleichartiger Erzeugnisse einen schwerwiegenden Schaden zufügen oder zuzufügen drohen oder zu ernsthaften Störungen des Stahlmarktes eines anderen Vertragsstaates führen oder zu führen drohen, nehmen beide Vertragsstaaten unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis eine derartige Lösung vorliegt und ungeachtet anderer Abkommensbestimmungen, insbesondere von Artikel 21 und 25, kann der Einfuhrstaat, sofern aussergewöhnliche Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern, im Einklang mit seinen internationalen und multilateralen Verpflichtungen ohne Verzug mengenmässige Beschränkungen einführen oder andere Massnahmen treffen, die unbedingt erforderlich sind, um der Lage zu begegnen.
4. Die mit Beschluss Nr. 812/1991 der rumänischen Regierung verfügte zeitlich begrenzte gänzliche und teilweise Aufhebung von Zöllen hat lediglich bis zum 31. Dezember 1992 Gültigkeit.

15) Übersetzung des englischen Originaltextes.

5. Der Begriff "Ausgangszollsatz" bezieht sich auf den im Zolltarif festgesetzten Satz (autonomer, vertraglicher und aufgehobener Satz sowie darin festgesetzte "ständige" Zollkontingente). Nicht unter diesen Begriff fallen zeitlich begrenzte Aufhebungen und Zollkontingente.
6. Was Artikel 22 Absatz 3 anbetrifft, so dienen im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich des tatsächlichen Wertes der Einfuhren von industriellen Erzeugnissen die internationalen Handelsstatistiken, wie jene der ECE, des GATT und der OECD, als Grundlage.
7. Gemäss Protokoll A Artikel 3 ist Rumänien befugt, ein System von Preisausgleichsmassnahmen einzuführen. Die EFTA-Staaten sind bereit, bei der Ausarbeitung und Anwendung dieses Systems technische Hilfe zu leisten.
8. Die EFTA-Staaten und Rumänien vereinbaren, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Ausbildung des Personals für die Anwendung des im Protokoll B festgelegten vereinfachten Verfahrens für die Ausstellung, Kontrolle und Überprüfung des Ursprungsnachweises eng zu koordinieren, damit dieses Personal in die Lage versetzt werden kann, das Verfahren anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren wird restriktiv angewandt, und seine Durchführung bildet Gegenstand von Beratungen im Unterausschuss für Ursprungs- und Zollfragen.
9.
 - a. Die EFTA-Staaten und Rumänien vereinbaren, die Bestimmungen von Artikel 23 des Protokolls B bis zum 1. Januar 1994 nicht anzuwenden. Diese Ausnahmebestimmung kann vom Gemischten Ausschuss unter Berücksichtigung der zwischen Rumänien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Praktiken verlängert werden.
 - b. Sofern feststeht, dass infolge der Auswirkungen der Abweichung von Artikel 23 die Einfuhr eines Erzeugnisses in das Gebiet eines Vertragsstaates ein stark erhöhtes Ausmass annimmt oder zu Bedingungen erfolgt, die den Produzenten gleichartiger oder unmittelbar wettbewerbsfähiger Erzeugnisse im betroffenen Vertragsstaat einen schwerwiegenden Schaden zufügen oder zuzufügen drohen, werden die Bestimmungen von Artikel 23 bezüglich dieses Erzeugnisses erneut eingeführt.
 - c. Was das Verfahren für die Anwendung der Schutzmassnahmen anbetrifft, finden die Bestimmungen von Artikel 25, insbesondere Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 6 dieses Artikels, mutatis mutandis Anwendung.
10. Um die Einführung wirksamer EDV-Systeme in den Zollverwaltungen nicht zu behindern, einigen sich die EFTA-Staaten und Rumänien auf folgende Auslegung des Ausdrucks "Übermittlung" in den Artikeln 8 und 12 des Protokolls B zum Abkommen: Werden Einfuhrdeklarationen den Zollbehörden des Einfuhrlandes auf elektronischem Weg übermittelt, ist es Sache dieser Behörden, im Rahmen und im

Einklang mit den Bestimmungen der Zollgesetze des Einfuhrlandes zu bestimmen, wann und inwieweit die den Ursprungsnachweis erbringenden Dokumente übermittelt werden sollen.

11. Für die Zwecke dieses Abkommens ist ein Unternehmen in den EFTA-Staaten bzw. in Rumänien ein Unternehmen oder eine Firma, welche im Einklang mit den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation bzw. in Rumänien geltenden Gesetzen errichtet wird.
12. Für die Zwecke dieses Abkommens ist ein Staatsangehöriger im Falle Rumäniens eine natürliche Person, die Bürger Rumäniens ist.
13. Zum Zwecke der Interpretation von Artikel 19 Absatz 3 vereinbaren die Vertragsstaaten, dass sich der Ausdruck "höhere Beihilfe" auf den Umfang der im Zuge der Massnahmen gemäss Anhang XII Buchstabe c) gewährten Hilfe bezieht und dass die Anpassung der Wirtschaft Rumäniens die Anwendung der normalerweise nicht kompatiblen Massnahmen gemäss Buchstabe d) zeitweilig rechtfertigen können, sofern sich diese Massnahmen mit den Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen, welche im Abkommen über die Errichtung einer Assoziation zwischen Rumänien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wie es von dessen Parteien angewandt wird, vereinbaren lassen.
14. Die EFTA-Staaten und Rumänien vereinbaren, im Gemischten Ausschuss Konsultationen abzuhalten mit dem Ziel, die Möglichkeiten zu prüfen, die in den Anhängen XII und XIII zu Artikel 19 festgelegten Kriterien nach dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes durch die sich aus diesem Abkommen ergebenden Kriterien zu ergänzen.
15. Die EFTA-Staaten und Rumänien sind der Auffassung, dass für Streitfälle, die nicht durch Konsultationen zwischen den betroffenen Vertragsstaaten oder im Gemischten Ausschuss geregelt werden können, ein Schiedsverfahren vorgesehen werden könnte. Eine derartige Möglichkeit, z.B. in bezug auf Artikel 18, wird im Gemischten Ausschuss geprüft werden.
16. Die Vertragsstaaten unternehmen die erforderlichen Anstrengungen, um den Ratifikationsprozess dieses Abkommens wenn möglich innerhalb eines Jahres abzuschliessen.

Vereinbarung**in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Rumänien über Abmachungen im Agrarbereich ¹⁶⁾**

Unterzeichnet in Bukarest, am 12. März 1993

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. Mai 1993

Bukarest, den 12. März 1993

Herr Staatssekretär

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend die Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und Rumänien, die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 13 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I Zollkonzessionen, welche die Schweiz Rumänien gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt.
- II Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
- III Die Anhänge I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ferner prüfen die Schweiz und Rumänien alle Schwierigkeiten, welche in ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und sie bemühen sich, geeignete Lösungen zu finden. Sie verpflichten sich, ihre auf eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels abzielenden Anstrengungen im Rahmen ihrer Landwirtschaftspolitiken und ihrer internationalen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde fortzuführen.

16) Übersetzung des englischen Originaltextes

Die Bestimmungen dieses Briefes beeinträchtigen in keiner Weise die Fortführung der Landwirtschaftspolitiken der Schweiz und Rumäniens oder die Ergreifung irgendwelcher Massnahmen im Rahmen dieser Politiken.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt und tritt am Datum des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien in Kraft oder wird von diesem Zeitpunkt an in Bezug auf Rumänien und die Schweiz provisorisch angewandt. Sie bleibt solange in Kraft als ihre Vertragsparteien Vertragsstaaten des Freihandelsabkommen sind.

Ein Rückzug Rumäniens oder der Schweiz vom Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien setzt der Vereinbarung ein Ende. Letztere tritt dann am gleichen Zeitpunkt ausser Kraft, an dem dieser Rückzug wirksam wird.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die rumänische Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft

S. Meili

Bukarest, den 12. März 1993

Herr Botschafter

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

"Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Beratungen betreffend die Handelsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und Rumänien, die im Rahmen der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 13 des Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Beratungen wie folgt:

- I Zollkonzessionen, welche die Schweiz Rumänien gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt.
- II Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
- III Die Anhänge I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ferner prüfen die Schweiz und Rumänien alle Schwierigkeiten, welche in ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftreten könnten, und sie bemühen sich, geeignete Lösungen zu finden. Sie verpflichten sich, ihre auf eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels abzielenden Anstrengungen im Rahmen ihrer Landwirtschaftspolitiken und ihrer internationalen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde fortzuführen.

Die Bestimmungen dieses Briefes beeinträchtigen in keiner Weise die Fortführung der Landwirtschaftspolitiken der Schweiz und Rumäniens oder die Ergreifung irgendwelcher Massnahmen im Rahmen dieser Politiken.

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt und tritt am Datum des Inkrafttretens des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien in Kraft oder wird von diesem Zeitpunkt an in Bezug auf Rumänien und die Schweiz provisorisch angewandt. Sie bleibt solange in Kraft als ihre Vertragsparteien Vertragsstaaten des Freihandelsabkommens sind.

Ein Rückzug Rumäniens oder der Schweiz vom Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien setzt der Vereinbarung ein Ende. Letztere tritt dann am gleichen Zeitpunkt ausser Kraft, an dem dieser Rückzug wirksam wird.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die rumänische Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt."

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass die rumänische Seite dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für Rumänien

L. Paunescu

Anhang I

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft Rumänien gewährt

Mit dem Inkrafttreten oder der provisorischen Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien gewährt die Schweiz¹⁾ Rumänien folgende Zollkonzessionen²⁾ auf Ursprungerzeugnissen aus Rumänien.

A. Totaler Abbau der Zölle

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
0101.1100	Pferde, lebend: - reinrassige Zuchttiere
0101.1910	- andere:
0104.1000	- - zum Schlachten
0104.2000	Tiere der Schafgattung, lebend
ex 0106.0090	Tiere der Ziegegattung, lebend
	Andere Tiere, lebend
	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt:
0201.1000	- in ganzen oder halben Tierkörpern
0201.2000	- andere Stücke, nicht ausgebeint
0201.3000	- ausgebeint
	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren:
0202.1000	- in ganzen oder halben Tierkörpern
0202.2000	- andere Stücke, nicht ausgebeint
0202.3000	- ausgebeint
	Fleisch von Tieren der Schweinegattung (einschliesslich Wildschweine), frisch, gekühlt oder gefroren:
0203.1100	- frisch oder gekühlt:
0203.1200	- - in ganzen oder halben Tierkörpern
0203.1900	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint
	- - anderes
0203.2100	- gefroren:
0203.2200	- - in ganzen oder halben Tierkörpern
0203.2900	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint
	- - anderes

- 1) Diese Konzessionen werden auch durch das Fürstentum Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft steht.
- 2) Bezüglich der Positionen, die Gegenstand nichttarifärer Massnahmen sind, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Konzessionen anzupassen, um allfälligen künftigen Änderungen des schweizerischen Einfuhrregimes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich unter anderem aus Verhandlungen (z.B. der Uruguay-Runde) ergeben, Rechnung zu tragen. Die sich aus dem Anhang I dieser Vereinbarung ergebenden präferenziellen Margen werden für die bisherigen Marktzutrittsmöglichkeiten beibehalten, wenn ein neues Regime eingeführt wird.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegengattung, frisch, gekühlt oder gefroren:
0204.1000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt
0204.2100	- - in ganzen oder halben Tierkörpern
0204.2200	- - in anderen Stücken, nicht ausgebeint
0204.2300	- - ausgebeint
0204.3000	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren
0204.4100	- - in ganzen oder halben Tierkörpern
0204.4200	- - in anderen Stücken, nicht ausgebeint
0204.4300	- - ausgebeint
0204.5000	- Fleisch von Tieren der Ziegengattung
0205.0000	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegengattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
0206.1000	- von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt
0206.3000	- von Tieren der Schweinegattung, frisch oder gekühlt
0207.5000	Geflügellebern, gefroren
0510.0000	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere Stoffe tierischen Ursprungs, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0603.1011	Nelken, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.1012	Rosen, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober
0603.9010	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, im Naturzustand
ex 0702.0000	Tomaten, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März
0703.1090	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt, andere als Setzzwiebeln
0704.1000	Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl, frisch oder gekühlt
0704.9010	Rotkohl, Weisskohl (einschliesslich Spitzkabis) und Wirsing, frisch oder gekühlt
0709.5100	Essbare Pilze, frisch oder gekühlt
0709.5200	Trüffeln, frisch oder gekühlt
0709.6011	Peperoni, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März
0712.3000	Essbare Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung
0713.1010 0713.3310	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, geschält, ganz, unbearbeitet - Erbsen (<i>Pisum Sativum</i>) - Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)
0714.2000	Süsskartoffeln, frisch oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets
0802.3100 0802.3200	Walnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale Walnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale
0806.2000	Weintrauben, getrocknet
0809.1010 0809.1090	Aprikosen, frisch, in offener Packung Aprikosen, frisch, in anderer Packung
0809.4010 0809.4090	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch: - in offener Packung - in anderer Packung
0810.1000 0810.2000 0810.3000 0810.4000	Erdbeeren, frisch Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch Johannisbeeren, einschliesslich Cassis, und Stachelbeeren, frisch Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch
0813.1000 0813.2010	Aprikosen, getrocknet Pflaumen, getrocknet, ganz
0909.2000 0909.5000	Korianderfrüchte Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren
0910.4000	Thymian; Lorbeerblätter
1211.9090	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, zerschnitten oder in Pulverform, anders als Süssholz- oder Ginsengwurzeln
1403.1000	Besensorgho (<i>Sorghum vulgare var. technicum</i>), auch in Strängen oder Bündeln
1602.2010	Zubereitungen auf der Grundlage von Gänseleber

B. Zollabbau um 50 %

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0207.2100	Hühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	15.00
0207.2300	Enten, Gänse und Perlhühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	15.00

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0207.3100	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch oder gekühlt	45.00	22.50
0207.4100	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Hühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0207.4200	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0207.4300	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0208.1000	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	30.00	15.00
0603.9090	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, andere als frisch oder getrocknet	250.00	125.00
0704.2000	Rosenkohl, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0704.9090	Kohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen Rosenkohl, Rotkohl, Weisskohl (einschliesslich Spitzkabis) oder Wirsing	10.00	5.00
0705.2100	Witloof-Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>), frisch oder gekühlt	7.00	3.50
0707.0000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0708.1000	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0708.2000	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0708.9000	Andere Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0709.1000	Artischocken, frisch oder gekühlt,	10.00	5.00
0709.3000	Auberginen, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0712.9090	Gemüsemischungen, getrocknet, keine Kartoffeln enthaltend, in Behältnissen von 5 kg oder weniger	40.00	20.00
0713.1090	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), getrocknet, andere als ganz, unbearbeitet	4.50	2.25

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0807.1000	Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch	10.00	5.00
2002.9010	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, anders als ganz oder in Stücken:		
2002.9029	- in Behältnissen von mehr als 5 kg	13.00	6.50
	- in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	23.00	11.50
2204.2120	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen :		
2204.2920	- von nicht mehr als 2 l	35.00	17.50
	- mehr als 2 l	30.00	15.00

C. Zollabbau um 20 %

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0207.1000	Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt	30.00	24.00
0207.2200	Truthühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	24.00
0406.1090	Käse und Quark: - Frischkäse (ungereift), einschliesslich Mol- kenkäse und Quark, ausgenommen Mascarpone, Ricotta Romana, Mozzarella	50.00	40.00
0409.0000	Natürlicher Honig	60.00	48.00
0603.1019	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, ge- schnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Okto- ber, andere als Nelken oder Rosen	25.00	20.00
0712.2000	Speisewiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zer- kleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet	20.00	16.00
0812.2000	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	10.00	8.00

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806 oder als Aprikosen; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalen- früchten dieses Kapitels:		
0813.2090	- Pflaumen, anders als ganz	36.00	28.80
0813.3000	- Äpfel	45.00	36.00
	- Birnen:		
0813.4011	- - ganz	12.00	9.60
0813.4019	- - andere	45.00	36.00
1602.4110	Dosenschinken	65.00	52.00

Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. (1) Zur Anwendung dieses Abkommens gilt als Ursprungserzeugnis Rumäniens ein Produkt, das in diesem Land vollständig erzeugt worden ist.
(2) Im folgenden gelten als in Rumänien vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind; .
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(3) Verpackungsmaterialien und Einzelverpackungen, die ein Produkt umschliessen, werden zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt, und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverpackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in Rumänien unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Behandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt aus Rumänien in die Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse Rumäniens, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder Rumäniens gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.
(2) Der Nachweis, dass die in Unterabsatz 1 niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäss den Bestimmungen in Artikel 12, Absatz 6 des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien vorgelegt werden.
4. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abkommens ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien.
5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien enthalten sind, gelten *mutatis mutandis*. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Rumänien anzuwenden ist.

Beilage zu Anhang II

Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 zu Anhang II verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten.

Tarif-Nr. 1	Warenbezeichnung 2	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen 3
ex 0406	Frischkäse (ungereift), einschliesslich Molkenkäse, und Quark, ausgenommen Mascarpone, Ricotta Romana, Mozzarella	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0603	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Blüten (Blumen) bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0712	Gemüsemischungen, getrocknet, keine Kartoffeln enthaltend, in Behältnissen von 5 kg oder weniger	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0802	Walnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale	Herstellen, bei dem alle verwendeten Walnüsse bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0812	Erdbeeren, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 0813	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte und Schalenfrüchte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, zerschnitten oder in Pulverform, anders als Süssholz- oder Ginsengwurzeln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pflanzen und Pflanzenteile bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1602	Zubereitungen auf der Grundlage von Gänseleber; Dosenschinken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2002	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganze oder in Stücken, in Behältnissen von mehr als 5 kg, oder in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten des Kapitels 7 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2204	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben und deren Folgeprodukte bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen

**Bundesbeschluss
über das Internationale Zucker-Übereinkommen
von 1992**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 1. Mai 1992 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte und am 20. Januar 1993 in Kraft getretene Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 wird genehmigt (Anhang zu Beilage 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Übereinkommen beizutreten.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6106

¹⁾ BBl 1993 II 365

Internationales Zucker-Übereinkommen von 1992

Abgeschlossen in Genf am 20. März 1992

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 20. Januar 1993

Kapitel I

Ziele des Übereinkommens

Artikel 1 Ziele des Übereinkommens.

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992, nachstehend als "dieses Übereinkommen" bezeichnet, zielt gemäss der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) verabschiedeten Entschliessung 93 (IV) darauf ab,

- a) die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerwirtschaft und der damit zusammenhängenden Fragen zu intensivieren;
- b) als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Zucker und über Möglichkeiten zur Förderung der Weltzuckerwirtschaft zu dienen;
- c) den Handel durch Erfassung und Bereitstellung von Informationen über den Weltzuckermarkt und andere Süsstoffe zu erleichtern;
- d) die Zuckernachfrage insbesondere für neue Zwecke zu fördern.

Kapitel II

Begriffsbestimmungen

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

1. "*Organisation*" die Internationale Zucker-Organisation gemäss Artikel 3;
2. "*Rat*" den Internationalen Zuckerrat gemäss Artikel 3 Absatz 3;

18) Übersetzung des französischen Originaltextes.

3. *"Mitglied"* eine Vertragspartei dieses Übereinkommens;
4. *"Besondere Abstimmung"* eine Abstimmung, für die eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die Zahl der auf diese Weise abgegebenen Stimmen mindestens zwei Drittel der Zahl der anwesenden und abstimmenden Mitglieder entspricht;
5. *"Abstimmung mit einfacher Mehrheit"* eine Abstimmung, für die eine Mehrheit von über der Hälfte aller von den anwesenden und abstimmenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die Zahl der auf diese Weise abgegebenen Stimmen mindestens zwei Drittel der Zahl der anwesenden und abstimmenden Mitglieder entspricht.
6. *"Jahr"* das Kalenderjahr;
7. *"Zucker"* den Zucker in allen seinen anerkannten handelsüblichen Formen, erzeugt aus Zuckerrohr oder Zuckerrüben, unter Einschluss von Speisemelassen und Speisemelassen aus Barbados, Sirupen und allen anderen Arten flüssigen Zuckers, nicht jedoch die Endmelassen und die minderwertigen Arten von nichtabgeschleudertem Zucker, der auf einfache Weise erzeugt wurde;
8. *"Inkrafttreten"* den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäss Artikel 40 entweder vorläufig oder endgültig in Kraft tritt;
9. *"Freier Markt"* die Gesamtheit der Nettoeinfuhren des Weltmarktes, mit Ausnahme derjenigen aufgrund der Anwendung der Sondervereinbarungen gemäss Kapitel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1977;
10. *"Weltmarkt"* den internationalen Zuckermarkt und umfasst sowohl den auf dem freien Markt gehandelten Zucker als auch den im Rahmen von Sondervereinbarungen gemäss Kapitel IX des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1977 gehandelten Zucker.

Kapitel III

Internationale Zucker-Organisation

Artikel 3 Fortführung, Sitz und Aufbau der Internationalen Zucker-Organisation

1. Die Internationale Zucker-Organisation, die aufgrund des Zucker-Übereinkommens von 1968 errichtet und aufgrund der Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1973, 1977, 1984 und 1987 fortgeführt wurde, bleibt zur Anwendung dieses Übereinkommens und zur Überwachung seiner Durchführung mit den in diesem

- Übereinkommen genannten Bestimmungen über Mitgliedschaft, Befugnisse und Aufgaben weiterhin tätig.
2. Die Organisation hat ihren Sitz in London, sofern der Rat durch besondere Abstimmung nichts anderes beschliesst.
 3. Die Organisation übt ihre Tätigkeit durch den Internationalen Zuckerrat, ihren Exekutivausschuss sowie ihren Exekutivdirektor und ihr Personal aus.

Artikel 4 Mitgliedschaft in der Organisation

Jede Vertragspartei ist Einzelmitglied der Organisation.

Artikel 5 Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen

Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine "Regierung" oder auf "Regierungen" gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und auf jede andere zwischenstaatliche Organisation, die für das Aushandeln, den Abschluss und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Rohstoffübereinkommen, verantwortlich ist. Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme oder die Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich einer solchen zwischenstaatlichen Organisation gleichzeitig als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme oder die Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch die zwischenstaatliche Organisation.

Artikel 6 Vorrechte und Immunitäten

1. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Sie hat insbesondere Fähigkeit, Verträge abzuschliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht aufzutreten.
3. Die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Immunitäten der Organisation im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs werden weiterhin durch das am 29. Mai 1969 in London zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und der Internationalen Zucker-Organisation geschlossene Sitzabkommen, einschliesslich der gegebenenfalls notwendigen Änderungen im Hinblick auf das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Übereinkommens, geregelt.
4. Wird der Sitz der Organisation in ein Land verlegt, das Mitglied der Organisation ist, so schliesst dieses Mitglied so bald wie möglich mit der Organisation ein vom

- Rat zu genehmigendes Abkommen über Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Experten sowie der Delegationen der Mitglieder, die sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Land aufhalten, ab.
5. Solange im Rahmen des in Absatz 4 genannten Abkommens keine anderen Steuerabkommen in Kraft gesetzt werden, gewährt das neue Gastland bis zum Abschluss dieses Abkommens Steuerbefreiung
 - a) für die von der Organisation an ihre Beamten gezahlten Bezüge, sofern diese Beamten nicht Staatsangehörige des Gastlandes sind, sowie
 - b) für die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte der Organisation.
 6. Wird der Sitz der Organisation in ein Land verlegt, das nicht Mitglied der Organisation ist, so hat der Rat vor der Sitzverlegung von der Regierung dieses Landes die schriftliche Zusicherung zu erwirken,
 - a) dass es so bald wie möglich mit der Organisation ein Abkommen gemäss Absatz 4 abschliesst und
 - b) dass es bis zum Abschluss eines solchen Abkommens die in Absatz 5 genannten Befreiungen gewährt.
 7. Der Rat trägt dafür Sorge, dass er das Abkommen gemäss Absatz 4 mit der Regierung des Landes abschliesst, in das der Sitz der Organisation verlegt werden soll, bevor die Sitzverlegung erfolgt.

Kapitel IV

Internationaler Zuckerrat

Artikel 7 Zusammensetzung des Internationalen Zuckerrats

1. Der Internationale Zuckerrat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist die höchste Instanz der Organisation.
2. Jedes Mitglied hat einen Delegierten im Rat und gegebenenfalls einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Mitglied kann ferner einen oder mehrere Berater für seine Delegierten oder dessen Stellvertreter benennen.

Artikel 8 Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens

und zur Vornahme der Liquidation des aufgrund von Artikel 49 des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1977 eingerichteten Fonds zur Bestandesfinanzierung erforderlich sind, so wie sie der Rat nach dem Übereinkommen von 1977 dem Rat nach dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1984 und dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1987 aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 des letztgenannten Übereinkommens übertragen hat.

2. Der Rat beschliesst durch besondere Abstimmung die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschliesslich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Ausschüsse sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.
3. Der Rat führt die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Unterlagen, die er für zweckdienlich hält.
4. Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht sowie weitere sachdienliche Informationen.

Artikel 9 Präsident und Vizepräsident des Rates

1. Der Rat wählt für jedes Jahr aus der Mitte der Delegierten einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die wieder gewählt werden können und nicht von der Organisation besoldet werden.
2. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Amtsführung. Bei vorübergehender Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder bei ständiger Abwesenheit von einem oder beider kann der Rat aus der Mitte der Delegierten neue Vorstandsmitglieder wählen, die ihr Amt je nach Bedarf vorübergehend oder ständig ausüben.
3. Weder der Präsident noch ein anderer Amtsinhaber, der bei Ratstagungen den Vorsitz führt, nimmt an der Abstimmung teil. Von ihnen kann aber eine Person bestellt werden, die das Stimmrecht des durch sie vertretenen Mitglieds ausübt.

Artikel 10 Tagungen des Rates

1. Der Rat hält grundsätzlich in jedem Halbjahr eine ordentliche Tagung ab.
2. Der Rat tritt zu ausserordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschliesst oder wenn es
 - a) von fünf Mitgliedern,

- b) von zwei oder mehr Mitgliedern mit insgesamt mindestens 250 Stimmen gemäss Artikel 11 sowie Artikel 25
- c) oder vom Exekutivausschuss

beantragt wird.

- 3. Die Tagungen werden den Mitgliedern mindestens dreissig Tage im voraus angezeigt, ausser in dringenden Fällen, wo die Einberufung mindestens zehn Tage im voraus zu erfolgen hat.
- 4. Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 11 Stimmen

- 1. Bei Abstimmungen im Rahmen dieses Übereinkommens verfügen die Mitgliedstaaten über insgesamt 2000 Stimmen, die gemäss Artikel 25 verteilt werden.
- 2. Wird einem Mitglied gemäss Artikel 26 dieses Übereinkommens das Stimmrecht entzogen, werden seine Stimmen auf die übrigen Mitglieder verteilt, und zwar entsprechend deren nach Artikel 25 festgelegten Anteilen. Dasselbe Verfahren gilt, wenn das Mitglied sein Stimmrecht wiedererlangt, wobei es dann in die Verteilung einbezogen wird.

Artikel 12 Abstimmungsverfahren des Rates

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm nach Artikel 11 und Artikel 25 zustehenden Stimmen abzugeben. Es kann seine Stimmen nicht teilen.
- 2. Durch schriftliche Notifikation an den Präsidenten des Rates kann jedes Mitglied ein anderes Mitglied ermächtigen, auf einer Sitzung oder auf Sitzungen des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben. Eine Kopie dieser Ermächtigung wird von einem Vollmachtenprüfungsausschuss geprüft, der gegebenenfalls nach den Verfahrensregeln des Rates eingesetzt wird.
- 3. Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied ermächtigt worden ist, die Stimmen des ermächtigenden Mitglieds nach Artikel 11 abzugeben, gibt diese im Rahmen der Ermächtigung und gemäss Absatz 2 dieses Artikels ab.

Artikel 13 Beschlüsse des Rates

1. Alle Beschlüsse und Empfehlungen des Rates werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst bzw. abgegeben. Wird kein Einvernehmen erzielt, so kommen die Beschlüsse und Empfehlungen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zustande, sofern dieses Übereinkommen hierfür nicht die besondere Abstimmung vorsieht.
2. Bei der Berechnung der für einen Beschluss des Rates erforderlichen Stimmzahl werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt; zudem gelten diese Mitglieder nicht als "abstimmend" im Sinne der Begriffsbestimmungen 4 bzw. 5 des Artikels 2. Nimmt ein Mitglied den Artikel 12 in Anspruch und werden seine Stimmen auf einer Sitzung des Rates abgegeben, so gilt ein solches Mitglied im Hinblick auf Absatz 1 als anwesend und an der Abstimmung teilnehmend.
3. Alle aufgrund dieses Übereinkommens vom Rat gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

Artikel 14 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Der Rat trifft alle geeigneten Massnahmen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und anderen in Betracht kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen.
2. Der Rat informiert die UNCTAD unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung für den internationalen Handel in angemessener Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme.
3. Der Rat kann ferner alle geeigneten Massnahmen treffen, um wirksame Verbindungen zu den internationalen Organisationen von Zuckererzeugern, -händlern und -verarbeitern zu unterhalten.

Artikel 15 Verhältnis zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

1. Die Organisation nutzt alle Einrichtungen des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe.
2. Bei der Durchführung eines Vorhabens gemäss Absatz 1 dieses Artikels tritt die Organisation weder als ausführendes Organ auf, noch haftet sie finanziell für Zusicherungen einzelner Mitglieder oder anderer Stellen. Kein Mitglied ist kraft seiner Organisationsmitgliedschaft für Darlehens- oder Kreditverbindlichkeiten anderer Mitglieder oder Stellen in Verbindung mit solchen Vorhaben haftbar.

Artikel 16 Zulassung von Beobachtern

1. Der Rat kann jeden Nichtmitgliedstaat einladen, an seinen Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.
2. Der Rat kann ferner jede der in Artikel 14 Absatz 1 bezeichneten Organisationen einladen, an seinen Sitzungen als Beobachter teilzunehmen.

Artikel 17 Beschlussfähigkeit des Rates

Der Rat ist auf jeder Sitzung beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Anwesenden gemäss Artikel 11 und Artikel 25 mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder innehaben. Ist der Rat an dem für die Eröffnungssitzung einer Tagung festgesetzten Tag oder im Verlauf einer Tagung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so wird der Rat sieben Tage später einberufen; er ist dann während der übrigen Zeit der Tagung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Anwesenden gemäss Artikel 11 und Artikel 25 mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen aller Mitglieder innehaben. Eine Vertretung im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

Kapitel V**Exekutivausschuss****Artikel 18** Zusammensetzung des Exekutivausschusses

1. Der Exekutivausschuss setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen: 10 davon vertreten in der Regel die 10 Mitgliedstaaten, die in dem betreffenden Jahr den grössten Finanzbeitrag leisten; 8 Mitglieder werden aus den verbleibenden Ratsmitgliedern gewählt.
2. Sofern von den Mitgliedern, die in dem betreffenden Jahr den grössten Finanzbeitrag leisten, eines oder mehrere nicht automatisch in den Exekutivausschuss berufen werden möchten, können die vakanten Ausschusssitze mit Mitgliedern besetzt werden, die den jeweils nächstkleineren Finanzbeitrag leisten bzw. mit Mitgliedern, die sich der Wahl stellen. Nach Benennung dieser 10 Exekutivausschussmitglieder werden aus der Mitte der verbleibenden Ratsmitglieder weitere 8 Ausschussmitglieder gewählt.
3. Die Wahl der zusätzlichen 8 Mitglieder erfolgt jährlich mit den Stimmen gemäss Artikel 11 und Artikel 25. Die gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels bestellten Exekutivausschussmitglieder sind bei dieser Wahl nicht stimmberechtigt.

4. Ein Mitglied kann nur dann in den Exekutivausschuss gewählt werden, wenn es gemäss Artikel 26 seinen Beitrag entrichtet hat.
5. Jedes Exekutivausschussmitglied benennt einen Vertreter und gegebenenfalls zusätzlich einen oder mehrere Stellvertreter und Berater. Ferner können alle Ratsmitglieder an den Sitzungen des Exekutivausschusses als Beobachter teilnehmen und geniessen Rederecht.
6. Der Exekutivausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für jeweils ein Jahr. Der Präsident ist nicht stimmberechtigt; Wiederwahl ist zulässig. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Amtsführung.
7. Der Exekutivausschuss tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen.
8. Der Exekutivausschuss tritt am Sitz der Organisation zusammen, sofern er nicht etwas anderes beschliesst. Tagt der Exekutivausschuss auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Artikel 19 Wahl des Exekutivausschusses

1. Die Mitglieder, die aus den Mitgliedstaaten stammen, die in dem betreffenden Jahr den grössten Finanzbeitrag leisten und die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absätze 1 und 2 benannt wurden, werden in den Ausschuss berufen.
2. Die Wahl der 8 zusätzlichen Exekutivausschussmitglieder erfolgt im Rat. Jedes wahlberechtigte Mitglied gemäss Artikel 18 Absätze 1, 2 und 3 gibt alle Stimmen, die ihm nach Artikel 11 und Artikel 25 zustehen, für einen einzigen Kandidaten ab. Stimmen, zu deren Abgabe ein Mitglied nach Artikel 12 Absatz 2 ermächtigt ist, können auch für einen anderen Bewerber abgegeben werden. Die 8 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt.
3. Wird einem Mitglied des Exekutivausschusses die Ausübung seines Stimmrechts nach einer der diesbezüglichen Vorschriften dieses Übereinkommens entzogen, so kann jedes Mitglied, das seine Stimme für dieses Mitglied abgegeben oder seine Stimme nach diesem Artikel diesem Mitglied übertragen hat, während der Dauer des Entzugs seine Stimmen jedem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.
4. Gehört ein gemäss Artikel 18 Absätze 1 und 2 benanntes Exekutivausschussmitglied nicht mehr der Organisation an, so wird es durch das Mitglied ersetzt, das den jeweils nächstkleineren Finanzbeitrag leistet und sich der Wahl stellt; gegebenenfalls wird ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuss berufen. Gehört ein in den Ausschuss gewähltes Mitglied nicht mehr der Organisation an, so wird dieses Mitglied durch Neuwahl ersetzt. Jedes Mitglied, das seine Stimme für das

nicht mehr der Organisation angehörende Ausschussmitglied abgegeben oder diesem übertragen hat und nicht für das zur Besetzung der freien Stelle gewählte Mitglied stimmt, kann seine Stimme einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

5. Unter besonderen Umständen kann ein Mitglied nach Konsultierung des Exekutiv-ausschussmitglieds, dem es seine Stimme gegeben oder gemäss diesem Artikel übertragen hat, diesem Mitglied für die übrige Zeit des Jahres seine Stimmen entziehen. Es kann diese Stimmen einem anderen Exekutivausschussmitglied übertragen, dem es sie jedoch für die restliche Zeit des Jahres nicht mehr entziehen kann. Das Exekutivausschussmitglied, dem die Stimmen entzogen worden sind, behält für die restliche Zeit des betreffenden Jahres seinen Sitz im Exekutivausschuss. Massnahmen aufgrund dieses Absatzes werden wirksam, sobald der Präsident des Exekutivausschusses davon schriftlich unterrichtet worden ist.

Artikel 20 Übertragung von Befugnissen durch den Rat auf den Exekutivausschuss

1. Der Rat kann durch besondere Abstimmung dem Exekutivausschuss die Ausübung einiger oder aller seiner Befugnisse übertragen; hiervon sind ausgenommen:
 - a) die Bestimmung des Sitzes der Organisation nach Artikel 3 Absatz 2;
 - b) die Ernennung des Exekutivdirektors und der Führungskräfte nach Artikel 23;
 - c) die Genehmigung des Verwaltungsbudgets und die Festsetzung der Beiträge nach Artikel 25;
 - d) jeder Antrag an den Generalsekretär der UNCTAD zur Einberufung einer Verhandlungskonferenz nach Artikel 35 Absatz 2;
 - e) die Empfehlung von Aenderungen nach Artikel 44;
 - f) die Verlängerung oder Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens nach Artikel 45.
2. Der Rat kann jederzeit eine Übertragung von Befugnissen auf den Exekutivausschuss rückgängig machen.

Artikel 21 Abstimmungsverfahren und Beschlüsse des Exekutivausschusses

1. Jedes Mitglied des Exekutivausschusses verfügt über die Anzahl von Stimmen, die es nach Artikel 19 erhalten hat; es darf seine Stimme nicht teilen.

2. Ein Beschluss des Exekutivausschusses bedarf der gleichen Mehrheit, deren er auch bei einer Abstimmung im Rat bedürfte, und ist dem Rat vorzulegen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat unter den in seiner Geschäftsordnung festgesetzten Bedingungen gegen einen Beschluss des Exekutivausschusses anzurufen.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss ist auf allen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist; jedoch müssen diese Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder des Ausschusses innehaben.

Kapitel VI

Exekutivdirektor und Personal

Artikel 23 Exekutivdirektor und Personal

1. Der Rat ernennt den Exekutivdirektor durch besondere Abstimmung. Die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat festgelegt.
2. Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihm bei der Durchführung dieses Übereinkommens zufallen.
3. Der Rat ernennt nach Konsultierung des Exekutivdirektors zu noch von ihm festzulegenden Bedingungen durch besondere Abstimmung die Führungskräfte.
4. Der Exekutivdirektor stellt das Personal gemäss den Vorschriften und Beschlüssen des Rates ein.
5. Der Rat verabschiedet nach Artikel 8 Regeln und Vorschriften, in denen die Grundbedingungen des Dienstes sowie die Grundrechte, Pflichten und Auflagen für alle Mitglieder des Sekretariats niedergelegt sind.
6. Der Exekutivdirektor und das Personal dürfen an der Zuckerwirtschaft oder am Zuckerhandel nicht finanziell beteiligt sein.
7. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Beamte, die nur der Organisation verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied hat den ausschliesslich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdi-

rektors und des Personals zu achten und darf nicht versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Kapitel VII Finanzfragen

Artikel 24 Ausgaben

1. Die Ausgaben für die Vertreter beim Rat, beim Exekutivausschuss und bei allen Ausschüssen des Rates oder des Exekutivausschusses werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.
2. Die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben werden aus den nach Artikel 25 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder bestritten. Verlangt jedoch ein Mitglied besondere Dienstleistungen, so kann der Rat dieses Mitglied auffordern, die Kosten selbst zu übernehmen.
3. Zur Anwendung dieses Übereinkommens wird eine geeignete Rechnungslegung geführt.

Artikel 25 Genehmigung des Verwaltungsbudgets und die Mitgliedsbeiträge

1. Für die Zwecke dieses Artikels verfügen die Mitglieder über 2'000 Stimmen.
2.
 - a) Jedes Mitglied verfügt über die im Anhang aufgeführte Stimmzahl, die nach Massgabe von Buchstabe d dieses Artikels angepasst wird.
 - b) Kein Mitglied verfügt über weniger als 6 Stimmen.
 - c) Teilstimmen sind nicht zulässig. Bei der Berechnung kann zur Erzielung der vollen Stimmzahl gerundet werden.
 - d) Stimmen gemäss dem Anhang, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens nicht zugeteilt sind, werden auf die Mitglieder, die über mehr als die im Anhang genannten 6 Stimmen verfügen, verteilt. Diese nicht zugeteilten Stimmen werden entsprechend dem Anteil der im Anhang aufgeführten Stimmen an der Gesamtstimmzahl an alle Mitglieder mit mehr als 6 Stimmen verteilt.
3. Die Stimmzahl wird alljährlich nach Massgabe des folgenden Verfahrens angepasst:
 - a) Jedes Jahr, einschliesslich des Jahres des Inkrafttretens dieses Übereinkommens wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zuckerjahrbuchs der

Internationalen Zuckerorganisation für jedes Mitglied eine Menge berechnet, die sich wie folgt zusammensetzt:

35 % der Ausfuhren des Mitglieds nach dem freien Markt

zuzüglich.

15 % der Gesamtausfuhren des Mitglieds im Wege von Sondervereinbarungen

zuzüglich

35 % der Einfuhren des Mitglieds aus dem freien Markt

zuzüglich

15 % der Gesamteinfuhren des Mitglieds im Wege von Sondervereinbarungen.

Für die Berechnung dieser auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Teilmengen wird für jede dieser Kategorien der Durchschnitt der in der jeweils neuesten Ausgabe des Zuckerjahrbuchs der Organisation veröffentlichten drei Höchstwerte der letzten vier Jahre zugrundegelegt. Der auf die einzelnen Mitglieder entfallende Anteil an der Gesamtmenge aller Mitglieder wird vom Exekutivdirektor festgesetzt. Alle obengenannten Mengen werden den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Berechnung mitgeteilt.

- b) Ab dem zweiten Jahr des Inkrafttretens dieses Übereinkommens werden die Stimmen jedes Mitglieds alljährlich entsprechend der Veränderung ihres Anteils an der Gesamtmenge aller Mitglieder gegenüber dem jeweiligen Vorjahresanteil angepasst.
 - c) Für Mitglieder mit nur 6 Stimmen erfolgt erst dann eine Anpassung gemäss Buchstabe b, wenn ihr Anteil an der Gesamtmenge aller Mitglieder 0,3 % übersteigt.
4. Die Stimmenzahl von nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens etwa beitretenden Mitgliedern wird nach Massgabe des gemäss den vorstehenden Absätzen 2 und 3 angepassten Anhangs bestimmt. Sind die beitretenden Mitglieder nicht im Anhang dieses Übereinkommens aufgeführt, so bestimmt der Rat die ihnen zustehenden Stimmen. Haben die nicht im Anhang aufgeführten neu beitretenden Mitglieder die ihnen vom Rat zugestandene Stimmenzahl angenommen, werden die Stimmen der Mitglieder so neu berechnet, dass die Gesamtstimmenzahl von 2'000 Stimmen erhalten bleibt.

5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Stimmen auf die verbleibenden Mitglieder entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder so umgelegt, dass die Gesamtstimmenzahl von 2'000 erhalten bleibt.
6. Übergangsregelungen:
 - a) Die folgenden Bestimmungen gelten nur für Mitglieder des Internationalen Zuckerübereinkommens von 1987 in der Fassung vom 31. Dezember 1992 und sind auf die beiden ersten Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens, also bis zum 31. Dezember 1994 beschränkt.
 - b) Die Gesamtzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen beträgt 1993 höchstens das 1,33fache der Stimmenzahl, die dem betreffenden Mitglied gemäss dem Internationalen Zuckerübereinkommen von 1987 im Jahre 1992 zustanden und 1994 höchstens das 1,66fache der Stimmenzahl, die dem betreffenden Mitglied gemäss dem Internationalen Zuckerübereinkommen von 1987 im Jahre 1992 zustanden.
 - c) Bei der Ermittlung des Beitrags je Stimme werden die gemäss Absatz 6 Buchstabe b dieses Artikels nicht zugeteilten Stimmen nicht auf andere Mitglieder umgelegt. Der Beitrag je Stimme wird also anhand der verringerten Gesamtstimmenzahl ermittelt.
7. Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 bezüglich des Stimmrechtsentzugs bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen sind auf diesen Artikel nicht anwendbar.
8. In der zweiten Hälfte jedes Jahres genehmigt der Rat das Verwaltungsbudget der Organisation für das folgende Jahr und setzt unter Berücksichtigung der Bedingungen des Absatzes 6 dieses Artikels den von den Mitgliedern je Stimme zu entrichtenden Betrag für die ersten beiden Jahre fest, der für die Deckung des Budgets erforderlich ist.
9. Der Beitrag eines jeden Mitgliedstaats zum Verwaltungsbudget wird berechnet durch Multiplikation des Beitrags je Stimme mit der Anzahl der Stimmen, über die das betreffende Mitglied nach Massgabe dieses Artikels verfügt und die sich wie folgt ergibt:
 - a) für die Länder, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verwaltungsbudgets Mitglieder sind, gilt die ihnen zu diesem Zeitpunkt zustehende Stimmenzahl;
 - b) für die Länder, die nach der Verabschiedung des Verwaltungsbudgets Mitglieder werden, gilt die Stimmenzahl, die ihnen mit Erlangung der Mitgliedschaft zugeteilt wird, wobei für die Berechnung des Beitrags lediglich der Rest der Laufzeit des oder der Verwaltungsbudgets berücksich-

tigt wird; die für die übrigen Mitglieder festgesetzten Beträge bleiben davon unberührt.

10. Tritt dieses Übereinkommen mehr als acht Monate vor Beginn des ersten vollen Anwendungsjahres in Kraft, so verabschiedet der Rat auf seiner ersten Tagung ein Verwaltungsbudget, das für den Zeitabschnitt bis zum Beginn des ersten vollen Jahres gilt. Andernfalls gilt das erste Verwaltungsbudget sowohl für den ersten Zeitabschnitt als auch für das erste volle Jahr.
11. Der Rat kann in besonderer Abstimmung Massnahmen treffen, die er für geeignet hält, die Auswirkungen auf die Mitgliedsbeiträge abzuschwächen, die sich aus einer zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verwaltungsbudgets für das erste Anwendungsjahr dieses Übereinkommens möglicherweise begrenzten Mitgliederzahl oder aus einem späteren bedeutsamen Rückgang der Mitgliederzahl ergeben können.

Artikel 26 Zahlung von Beiträgen

1. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge zum Verwaltungsbudget für jedes Jahr gemäss ihren jeweiligen Verfassungsverfahren. Die Beiträge zum Verwaltungsbudget für jedes Jahr sind in frei konvertierbaren Währungen am ersten Tag des betreffenden Jahres zu entrichten; die Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem die Mitglieder der Organisation beitreten, werden zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie Mitglieder werden.
2. Hat ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungsbudget nicht binnen vier Monaten nach Fälligkeit des Betrages gemäss Absatz 1 gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors noch nicht gezahlt, so wird dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat und im Exekutivausschuss so lange entzogen, bis der volle Beitrag entrichtet ist.
3. Der Rat kann im Wege der besonderen Abstimmung beschliessen, dass ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist, seine Mitgliedsrechte verliert und/oder budgetmässig nicht mehr berücksichtigt wird. Seine finanziellen Verpflichtungen gemäss diesem Übereinkommen muss es dagegen weiterhin erfüllen. Durch Nachzahlung der Rückstände kann es seine Mitgliedsrechte wiedererlangen. Die nachgezählten Beträge werden zunächst auf die ausstehenden Beiträge angerechnet und erst dann auf die fälligen Beiträge.

Artikel 27 Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

Nach Abschluss jedes Jahres wird dem Rat so bald wie möglich eine von einem unabhängigen Bücherrevisor geprüfte Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Jahres zur Genehmigung und Veröffentlichung vorgelegt.

Kapitel VIII**Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder****Artikel 28** Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu beschliessen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen und um zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens miteinander zusammenzuarbeiten.

Artikel 29 Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder tragen dafür Sorge, dass in der Zuckerwirtschaft ihrer Länder angemessene Arbeitsbedingungen aufrechterhalten werden, und bemühen sich, den Lebensstandard der Land- und Industriearbeiter in den verschiedenen Zweigen der Zuckerproduktion sowie denjenigen der Anbauer von Zuckerrohr und Zuckerrüben weitestmöglich zu verbessern.

Artikel 30 Umweltaspekte

Die Mitglieder tragen den Umweltbelangen in allen Stadien der Zuckererzeugung gebührend Rechnung.

Artikel 31 Finanzielle Haftung der Mitglieder

Die finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder gegenüber der Organisation und den übrigen Mitgliedern bleibt auf das Ausmass seiner Beitragspflicht gegenüber den Verwaltungsbudgets beschränkt, die der Rat aufgrund dieses Übereinkommens genehmigt.

Kapitel IX

Informationen und Studien

Artikel 32 Informationen und Studien

1. Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung und die Veröffentlichung von statistischen Angaben und Studien über Produktion, Preise, Ausfuhren und Einfuhren, Verbrauch und Vorräte von Zucker - einschliesslich Roh- und raffiniertem Zucker, soweit zweckdienlich - und anderen Süsstoffen sowie die Besteuerung von Zucker und anderen Süsstoffen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist alle darin gegebenenfalls aufgeführten verfügbaren statistischen Angaben und Informationen vorzulegen, die für die Tätigkeit der Organisation nach diesem Übereinkommen als notwendig erachtet werden. Erforderlichenfalls verwendet die Organisation auch Informationen, die sie aus anderen Quellen erhält. Die Organisation veröffentlicht keine Informationen, die dazu geeignet sein können, die Massnahmen von Personen oder Gesellschaften, die Zucker erzeugen, verarbeiten oder vermarkten, offenzulegen.

Artikel 33 Marktevaluierung, Verbrauch und Statistik

1. Der Rat setzt einen Ausschuss für Marktevaluierung, Verbrauch und Statistik ein, dem alle Mitglieder unter Vorsitz des Exekutivdirektors angehören.
2. Der Ausschuss beobachtet ständig die Entwicklungen auf dem Weltmarkt für Zucker und andere Süsstoffe und teilt den Mitgliedern die Ergebnisse seiner Beratungen mit. Hierzu beraumt er zweimal im Jahr eine Sitzung an. Bei seiner Übersicht berücksichtigt der Ausschuss alle einschlägigen, von der Organisation nach Massgabe des Artikels 32 zusammengestellten Informationen.
3. Die Arbeit des Ausschusses erstreckt sich auf folgendes:
 - a) Erstellung von Zuckerstatistiken und statistischen Analysen von Produktion, Verbrauch, Beständen, Welthandel und Preisen;
 - b) Untersuchung des Marktverhaltens und der entsprechenden Einflussgrössen unter besonderer Berücksichtigung des Anteils der Entwicklungsländer am Welthandel;
 - c) Analyse der Zuckernachfrage, einschliesslich der Auswirkungen der Verwendung der natürlichen und künstlichen Zuckersubstitutionserzeugnisse auf den weltweiten Zuckerhandel und Zuckerverbrauch;
 - d) andere vom Rat genehmigte Aspekte.

4. Der Rat erörtert alljährlich den vom Exekutivdirektor erstellten Arbeitsprogramm-entwurf mit einem Kostenvoranschlag.

Kapitel X

Forschung und Entwicklung

Artikel 34 Forschung und Entwicklung

Zur Verwirklichung der Ziele gemäss Artikel 1 kann der Rat sowohl Forschung und Entwicklung in der Zuckerwirtschaft als auch die Verbreitung ihrer Ergebnisse unterstützen. Hierzu kann der Rat mit internationalen Organisationen und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, ohne dabei jedoch weitere finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Kapitel XI

Vorbereitung eines neuen Übereinkommens

Artikel 35 Vorbereitung eines neuen Übereinkommens

1. Der Rat kann die Grundlagen und den Rahmen für ein neues Zucker-Übereinkommen und gegebenenfalls ein Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen prüfen und den Mitgliedern darüber Bericht erstatten sowie Empfehlungen unterbreiten, die er für angezeigt hält.
2. Der Rat kann, sobald er dies für angezeigt hält, den Generalsekretär der UNCTAD auffordern, eine Verhandlungskonferenz einzuberufen.

Kapitel XII

Schlussbestimmungen

Artikel 36 Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit als Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 37 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1992 am Sitz der Vereinten Nationen für jede zur Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen von 1992 eingeladene Regierung zur Unterzeichnung auf.

Artikel 38 Ratifizierung, Annahme, Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Regierungen der Signatarstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren.
2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bis zum 31. Dezember 1992 beim Depositär hinterlegt. Der Rat kann jedoch denjenigen Regierungen der Signatarstaaten, die ihre Urkunden bis zu diesem Tag nicht hinterlegen können, Fristverlängerungen gewähren.

Artikel 39 Notifikation der vorläufigen Anwendung

1. Die Regierung eines Signatarstaates, die beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, oder eine Regierung, für die der Rat Beitrittsbedingungen festgelegt hat, die aber ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Depositär jederzeit mitteilen, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden will, entweder wenn es nach Artikel 40 in Kraft tritt oder - wenn es bereits in Kraft getreten ist - von einem bestimmten Zeitpunkt an.
2. Eine Regierung, die nach Absatz 1 mitgeteilt hat, dass sie dieses Übereinkommen entweder ab dem Inkrafttreten oder - wenn es bereits in Kraft getreten ist - von einem bestimmten Zeitpunkt an anwenden wird, ist von diesem Zeitpunkt an so lange vorläufiges Mitglied, bis sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt und somit Mitglied wird.

Artikel 40 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt endgültig am 1. Januar 1993 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, sobald Regierungen, die 60 v.H. der Stimmen gemäss der im Anhang zu diesem Übereinkommen festgesetzten Verteilung auf sich vereinen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.
2. Ist dieses Übereinkommen nicht am 1. Januar 1993 nach Absatz 1 in Kraft getreten, so tritt es vorläufig in Kraft, sobald Regierungen, die die erforderlichen Prozentsätze nach Absatz 1 auf sich vereinen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder ihre Notifikation der vorläufigen Anwendung hinterlegt haben.
3. Sind am 1. Januar 1993 die erforderlichen Prozentsätze für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, so fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Regierungen, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen

Anwendung hinterlegt haben, auf, darüber zu entscheiden, ob sie dieses Übereinkommen im Verhältnis untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu einem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft setzen wollen. Ist dieses Übereinkommen nach diesem Absatz vorläufig in Kraft getreten, so tritt es nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 endgültig in Kraft, ohne dass dazu ein weiterer Beschluss notwendig wäre.

4. Für eine Regierung, in deren Namen eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäss den Absätzen 1, 2 oder 3 dieses Artikels hinterlegt worden ist, wird die Urkunde oder die Notifikation zum Zeitpunkt der Hinterlegung und hinsichtlich der Notifikation der vorläufigen Anwendung gemäss Artikel 39 Absatz 1 wirksam.

Artikel 41 **Beitritt**

Die Regierungen aller Staaten können diesem Übereinkommen zu den vom Rat festgesetzten Bedingungen beitreten. Es ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat im Zeitpunkt des Beitritts in den entsprechenden Anhängen zu diesem Übereinkommen mit der jeweiligen Stimmenzahl gemäss den Beitrittsbedingungen aufgeführt ist. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositär. In den Beitrittsurkunden muss darauf hingewiesen werden, dass die Regierung alle vom Rat festgesetzten Bedingungen akzeptiert.

Artikel 42 **Rücktritt**

1. Jedes Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied setzt gleichzeitig den Rat von seiner Entscheidung in Kenntnis.
2. Der Rücktritt nach diesem Artikel wird dreissig Tage nach Eingang der Anzeige beim Depositär wirksam.

Artikel 43 **Kontenabrechnung**

1. Der Rat regelt in einer von ihm für angemessen erachteten Weise die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das von diesem Übereinkommen zurückgetreten oder sonst an diesem Übereinkommen nicht mehr beteiligt ist. Die Organisation behält die von einem solchen Mitglied bereits eingezahlten Beiträge zurück. Ein solches Mitglied bleibt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die es der Organisation schuldet.

2. Bei Ausserkrafttreten dieses Übereinkommens hat das in Absatz 1 genannte Mitglied keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation; etwaige Defizite der Organisation hat es nicht mitzutragen.

Artikel 44 Änderung

1. Der Rat kann durch besondere Abstimmung den Parteien eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Er kann einen Zeitpunkt festsetzen, nach dem jedes Mitglied dem Depositär seine Annahme der Änderung zu notifizieren hat. Die Änderung wird einhundert Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Annahmefifikationen von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen aller Mitglieder nach Artikel 11 sowie Artikel 25 innehaben, beim Depositär eingehen, oder zu einem vom Rat durch besondere Abstimmung zu beschliessenden späteren Zeitpunkt wirksam. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb derer jedes Mitglied dem Depositär die Annahme der Änderung zu notifizieren hat; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgenommen. Der Rat erteilt dem Depositär die notwendigen Mitteilungen, damit dieser feststellen kann, ob die eingegangenen Annahmefifikationen ausreichen, um die Änderung wirksam zu machen.
2. Ein Mitglied, für das bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird, deren Annahme nicht notifiziert worden ist, scheidet von diesem Zeitpunkt an von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus, sofern es nicht dem Rat überzeugend darlegt, dass es die Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner verfassungsrechtlichen Verfahren nicht rechtzeitig herbeiführen konnte, und der Rat beschliesst, die für die Annahme festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern. Ein solches Mitglied ist durch die Änderung erst gebunden, wenn es deren Annahme notifiziert hat.

Artikel 45 Geltungsdauer, Verlängerung und Ausserkraftsetzung

1. Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 2 verlängert oder nach Absatz 3 früher ausser Kraft gesetzt worden ist.
2. Der Rat kann dieses Übereinkommen durch besondere Abstimmung über den 31. Dezember 1995 hinaus um weitere Zeiträume von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Ein Mitglied, das eine Verlängerung dieses Übereinkommens nicht billigt, unterrichtet den Rat schriftlich davon und scheidet vom Beginn des Verlängerungszeitraums von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

3. Der Rat kann durch besondere Abstimmung jederzeit beschliessen, dieses Übereinkommen ab einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt und nach von ihm festzulegenden Bedingungen ausser Kraft zu setzen.
4. Nach der Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens bleibt die Organisation so lange weiterbestehen, wie es für die Durchführung der Auflösung der Organisation notwendig ist; die Organisation hat während dieser Zeit die für diesen Zweck notwendigen Aufgaben und Befugnisse.
5. Der Rat notifiziert dem Depositär jede Massnahme nach Absatz 2 oder Absatz 3.

Artikel 46 Übergangsbestimmungen

1. Massnahmen, die im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens von 1987 vollzogen, vorgesehen oder nicht vollzogen wurden und die gemäss dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1987 jeweils im folgenden Jahr wirksam wurden, werden sich unter diesem Übereinkommen so auswirken, als befänden sich die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens von 1987 weiterhin in Kraft.
2. Das Verwaltungsbudget der Organisation für 1993 wird vom Rat gemäss dem Internationalen Zucker-Übereinkommen von 1992 auf seiner letzten ordentlichen Tagung 1987, vorbehältlich der endgültigen Genehmigung durch den Rat gemäss diesem Übereinkommen auf seiner ersten Tagung 1993 vorläufig genehmigt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an den neben ihrer Unterschrift vermerkten Tagen unterschrieben.

Geschehen zu Genf am zwanzigsten März neunzehnhundertzweiundneunzig. Der arabische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermassen verbindlich.

Es folgen die Unterschriften

Stimmenverteilung gemäss Artikel 25

Aegypten	37	Kuba	151
Algerien	38	Madagaskar	6
Argentinien	22	Malawi	6
Australien	117	Marokko	14
Barbados	6	Mauritius	15
Belarus	11	Mexiko	49
Belize	6	Nicaragua	6
Bolivien	6	Norwegen	19
Brasilien	94	Oesterreich	14
Bulgarien	18	Panama (*)	6
Costa Rica (*)	6	Papua-Neuguinea (*)	6
Dominikanische Republik	23	Peru	9
Ecuador	6	Philippinen	12
Elfenbeinküste	6	Republik Korea	59
El Salvador	6	Rumänien	18
EWG	332	Russische Föderation	135
Fidschi	12	Schweden	15
Finnland	16	Schweiz	18
Ghana	6	Südafrika	46
Guatemala	16	Swasiland	13
Guyana	6	Thailand	85
Honduras (*)	6	Türkei	21
Indien	38	Uganda	6
Indonesien	18	Ungarn	9
Jamaika	6	Uruguay	6
Japan	176	Vereinigte Republik Tansania	6
Kamerun	6	Vereinigte Staaten v. Amerika	178
Kolumbien	18	Zimbabwe	8
Kongo (*)	6		
		Insgesamt	2000

(*) Nimmt zwar an der Zuckerkonferenz der Vereinten Nationen von 1992 nicht teil, wird aber als Mitglied der mit dem Uebereinkommen von 1987 gegründeten internationalen Zuckerorganisation gleichwohl aufgeführt.

**Bundesbeschluss
betreffend das Protokoll zur Verlängerung
der Vereinbarung über den internationalen
Handel mit Textilien**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1993¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 9. Dezember 1992 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien wird genehmigt (Anhang zu Beilage 4).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6106

¹⁾ BBl 1993 II 365

Protokoll zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien

Abgeschlossen in Genf am 9. Dezember 1992

Von der Schweiz vorläufig angewendet seit 1. Januar 1993

Die Parteien der Vereinbarung²¹⁾ über den internationalen Handel mit Textilien (nachstehend "Die Vereinbarung" oder "MFA" genannt),

in Üebereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 5 der Vereinbarung

bekräftigen, dass die Bestimmungen der Vereinbarung über die Befugnisse des Textilausschusses und der Textilüberwachungsstelle erhalten bleiben, und sind

in Befolgung des Beschlusses des Textilausschusses vom 9. Dezember 1992

wie folgt übereingekommen:

1. Die Vereinbarung, eingeschlossen die Schlussfolgerungen des Textilausschusses vom 31. Juli 1986, wie auch das Aenderungsprotokoll von 1989 zum Protokoll von 1986 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, welches das Uebereinkommen im internationalen Textilhandel ausdehnte, wird für eine weitere Dauer von 12 Monaten bis am 31. Dezember 1993 verlängert.

2. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hinterlegt werden. Es liegt für die Parteien der Vereinbarung, die anderen Regierungen, welche die Vereinbarung annehmen oder ihr gemäss Artikel 13 beitreten, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Annahme auf, die durch Unterzeichnung oder auf sonstige Weise erfolgen kann.

3. Dieses Protokoll soll am 1. Januar 1993 für diejenigen Parteien in Kraft treten, welche es bis dahin angenommen haben. Für eine Partei, die die Annahme später erklärt, tritt es zum Zeitpunkt der Annahme in Kraft. Unter Berücksichtigung der Verfassungs-

20) Üebersetzung des französischen Originaltextes.

21) SR 0.632.251; AS 1987 1812.

und/oder Gesetzesbestimmungen bezüglich Genehmigungsverfahren wird das vorliegende Protokoll vom 1. Januar 1993 an von denjenigen Parteien vorläufig angewendet werden, welche es unter Genehmigungsvorbehalt bis zu diesem Datum unterzeichnet oder dem Depositar ihre Absicht notifiziert haben, es provisorisch anzuwenden. Für andere Parteien wird das Protokoll vorläufig anwendbar auf das Datum der Unterzeichnung oder der Notifikation der vorläufigen Anwendung.

Geschehen zu Genf am neunten Dezember neunzehnhundertzweiundneunzig in je einem Exemplar in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

6106